

# Amtsblatt der Europäischen Union



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

56. Jahrgang

7. Dezember 2013

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2013/720/EU:

★ Beschluss des Rates vom 15. November 2013 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko .....	1
Protokoll zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden vertragsparteien .....	2

##### VERORDNUNGEN

★ Verordnung (EU) Nr. 1270/2013 des Rates vom 15. November 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko .....	40
★ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates .....	42

Preis: 7 EUR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlament und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (¹) .....	69
★ Verordnung (EU) Nr. 1273/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems (¹) .....	72
★ Verordnung (EU) Nr. 1274/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe (¹) .....	79
★ Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Cadmium, Blei, Nitrite, flüchtiges Senföl und schädliche botanische Verunreinigungen (¹) .....	86
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1276/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	93

## BESCHLÜSSE

2013/721/EU:	
★ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat .....	95
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat, sind .....	97
2013/722/EU:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29. November 2013 über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2014 und die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8417) .....	101

DE

## II

*(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)*

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTEN

## BESCHLUSS DES RATES

vom 15. November 2013

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko**

(2013/720/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Mai 2006 hat der Rat das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>(1)</sup> (im Folgenden „partnerschaftliches Abkommen“) durch die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 764/2006<sup>(2)</sup> genehmigt.
- (2) Die Anwendung des letzten Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung<sup>(3)</sup> endete am 20. Dezember 2011.
- (3) Der Rat hat die Kommission ermächtigt, über ein neues Protokoll zu verhandeln, das Schiffen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern einräumt, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des Königreichs Marokko unterstehen. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 24. Juli 2013 der Entwurf eines neuen Protokolls paraphiert.
- (4) Das neue Protokoll sollte vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung — im Namen der Union — des zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Protokoll“) wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2013.

*Im Namen des Rates*

Der Präsident  
R. ŠADŽIUS

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 4.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Protokoll zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 202 vom 5.8.2011, S. 3).

## PROTOKOLL

### **zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden vertragsparteien**

#### **Artikel 1**

##### **Allgemeine Grundsätze**

Das Protokoll mit seinem Anhang und den Anlagen ist Bestandteil des partnerschaftlichen Fischereiabkommens vom 28. Februar 2007 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko — im Folgenden „Fischereiabkommen“ —, das im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko — im Folgenden „Assoziationsabkommen“ — geschlossen wurde. Es trägt zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Assoziationsabkommens bei und soll die ökologische, ökonomische und soziale Tragfähigkeit der Fischereiressourcen sicherstellen.

Die Umsetzung des vorliegenden Protokolls erfolgt gemäß Artikel 1 des Assoziationsabkommens zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit sowie gemäß Artikel 2 des genannten Abkommens zur Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

#### **Artikel 2**

##### **Anwendungszeitraum, Laufzeit und Fangmöglichkeiten**

Die ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Fischereiabkommens für einen Zeitraum von vier Jahren geltenden Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5 des Fischereiabkommens sind in der dem vorliegenden Protokoll beigefügten Tabelle festgelegt.

Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 des vorliegenden Protokolls.

Gemäß Artikel 6 des Fischereiabkommens dürfen die Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) nur dann in der marokkanischen Fischereizone Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer Lizenz sind, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls nach dem im Anhang beschriebenen Verfahren erteilt wurde.

#### **Artikel 3**

##### **Finanzielle Gegenleistung**

(1) Der jährliche Gesamtwert des Protokolls wird für den in Artikel 2 genannten Zeitraum mit 40 000 000 EUR beziffert. Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) 30 000 000 EUR für die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens, die sich wie folgt aufteilt:

i) 16 000 000 EUR als finanzieller Ausgleich für den Zugang zu den Ressourcen;

ii) 14 000 000 EUR zur Förderung der Fischereipolitik in Marokko;

b) Geschätzte 10 000 000 EUR für die von den Reedern zu zahlenden Gebühren für Lizenzen, die gemäß Artikel 6 des Fischereiabkommens und den in Kapitel I Abschnitte D und E des Anhangs des vorliegenden Protokolls festgelegten Bedingungen ausgestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6 und 8 dieses Protokolls.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 9 erfolgt die Zahlung der finanziellen Gegenleistung durch die EU gemäß Absatz 1 Buchstabe a im ersten Jahr spätestens drei Monate nach dem Datum der Anwendung dieses Protokolls und in den Folgejahren spätestens zum Jahrestag des Protokolls.

(4) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird auf das Konto des Allgemeinen Schatzamtes des Königreichs Marokko bei der „Trésorerie Générale du Royaume du Maroc“ überwiesen; die Bankverbindung wird von den marokkanischen Behörden mitgeteilt.

(5) Die Verwendung der finanziellen Gegenleistung unterliegt vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 dieses Protokolls der ausschließlichen Zuständigkeit der marokkanischen Behörden.

#### **Artikel 4**

##### **Wissenschaftliche Koordinierung und Versuchsfischerei**

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, regelmäßig und bei Bedarf wissenschaftliche Sitzungen abzuhalten, um wissenschaftliche Fragen zu behandeln, die vom gemischten Ausschuss im Zuge der Verwaltung und technischen Überwachung des vorliegenden Protokolls aufgeworfen werden. Auftrag, Zusammensetzung und Ablauf der wissenschaftlichen Sitzungen werden von dem in Artikel 10 des Fischereiabkommens vorgesehenen gemischten Ausschuss festgelegt.

(2) Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, in der marokkanischen Fischereizone eine verantwortungsvolle Fischerei nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den in diesen Gewässern tätigen Fangflotten zu fördern.

(3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Fischereiabkommens konsultieren die beiden Vertragsparteien einander im Rahmen des in Artikel 10 des Fischereiabkommens vorgesehenen gemischten Ausschusses auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses, um gegebenenfalls einvernehmlich Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen anzunehmen.

(4) Zu Forschungszwecken und zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann in der marokkanischen Fischereizone auf Antrag des gemischten Ausschusses Versuchsfischerei betrieben werden. Die Durchführungsmodalitäten für die Versuchsfischerei werden im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel IV des Anhangs zu vorliegendem Protokoll festgelegt.

## Artikel 5

### Anpassung der Fangmöglichkeiten

(1) Die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 2 können vom gemischten Ausschuss einvernehmlich angepasst werden, sofern sie mit dem Ziel der Nachhaltigkeit der marokkanischen Fischereiressourcen im Einklang stehen.

(2) Im Falle einer Anhebung wird die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i proportional zu den Fangmöglichkeiten zeitanteilig erhöht. Die Anhebung wird jedoch so angepasst, dass der Gesamtbetrag der von der EU gezahlten finanziellen Gegenleistung höchstens doppelt so hoch ausfällt wie der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannte Betrag. Vereinbaren die Vertragsparteien eine Verringerung der in Artikel 2 festgelegten Fangmöglichkeiten, so wird die finanzielle Gegenleistung proportional zu den Fangmöglichkeiten zeitanteilig gekürzt.

(3) Die Vertragsparteien können auch die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die unterschiedlichen Schiffskategorien einvernehmlich anpassen, sofern die Voraussetzungen für die Nachhaltigkeit der Bestände, die von dieser Umverteilung betroffen sein könnten, erfüllt sind. Die Vertragsparteien vereinbaren eine entsprechende Anpassung der finanziellen Gegenleistung, sofern die Umverteilung der Fangmöglichkeiten dies begründet.

## Artikel 6

### Unterstützung der Fischereipolitik in Marokko

(1) Mit der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des vorliegenden Protokolls wird im Rahmen der Strategie „Halieutis“ zur Förderung des Fischereisektors die Entwicklung und Umsetzung der Fischereipolitik in Marokko unterstützt.

(2) Marokko verwendet und verwaltet diese Mittel nach Maßgabe der Ziele und der entsprechenden jährlichen und mehr-

jährigen Programmplanung, die die Vertragsparteien im gemischten Ausschuss einvernehmlich, im Einklang mit dem „Halieutis“-Programm und auf der Grundlage einer Abschätzung der erwarteten Auswirkungen der geplanten Vorhaben festlegen.

(3) Für das erste Jahr der Laufzeit des Protokolls wird der EU mitgeteilt, wie Marokko den Beitrag nach Absatz 1 zu verwenden beabsichtigt, sobald der gemischte Ausschuss die Leitlinien, Ziele, Bewertungskriterien und -indikatoren genehmigt hat. Für die Folgejahre unterrichtet Marokko die EU bis spätestens 30. September des Vorjahres über diese Verwendung.

(4) Jede Änderung der Leitlinien, Ziele, Bewertungskriterien und -indikatoren muss von beiden Vertragsparteien im gemischten Ausschuss genehmigt werden.

(5) Marokko legt einen Fortschrittsbericht über die Vorhaben vor, die im Rahmen der gemäß diesem Protokoll vorgesehenen Unterstützung des Fischereisektors umgesetzt werden; dieser Bericht wird dem gemischten Ausschuss unterbreitet und von diesem geprüft.

(6) Je nach Art der Vorhaben und der Dauer ihrer Umsetzung legt Marokko dem gemischten Ausschuss einen Bericht über die Umsetzung der abgeschlossenen Vorhaben vor, die im Rahmen der gemäß diesem Protokoll vorgesehenen Unterstützung des Fischereisektors durchgeführt wurden, einschließlich der erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, insbesondere der Auswirkungen auf Beschäftigung und Investitionen sowie aller quantifizierbaren Auswirkungen der durchgeföhrten Maßnahmen und ihrer geografischen Verteilung. Diese Angaben werden auf der Grundlage von Indikatoren gemacht, die vom gemischten Ausschuss detailliert festzulegen sind.

(7) Darüber hinaus legt Marokko vor Ablauf des Protokolls einen Abschlussbericht über die Umsetzung der gemäß diesem Protokoll vorgesehenen Unterstützung des Fischereisektors vor, einschließlich der in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Angaben.

(8) Die beiden Vertragsparteien begleiten die Umsetzung der Unterstützung des Fischereisektors, falls erforderlich, auch über den Ablauf dieses Protokolls hinaus sowie gegebenenfalls während einer Aussetzung gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls.

(9) Die Zahlung der besonderen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des vorliegenden Protokolls erfolgt in Tranchen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Umsetzung der Unterstützung des Fischereisektors sowie entsprechend dem bei der Planung ermittelten Bedarf.

(10) Der Rahmen für die operative Umsetzung wird im gemischten Ausschuss festgelegt.

**Artikel 7****Einbindung der Wirtschaftsbeteiligten aus der EU in die Abläufe der marokkanischen Fischwirtschaft**

Die beiden Vertragsparteien fördern gemäß den geltenden Rechtsvorschriften Kontakte und tragen zur Zusammenarbeit der Wirtschaftsbeteiligten in folgenden Bereichen bei:

- Förderung von mit der Fischerei zusammenhängenden Wirtschaftszweigen, insbesondere Bau und Reparatur von Schiffen sowie Herstellung von Materialien und Fanggeräten;
- Förderung des Wissensaustausches sowie der Ausbildung von Führungskräften im Bereich der Seefischerei;
- Vermarktung der Fischereierzeugnisse;
- Marketing;
- Aquakultur.

**Artikel 8****Aussetzung der Anwendung des Protokolls aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Protokolls finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 10 des Fischereiabkommens statt, der erforderlichenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird.

(2) Die Anwendung des vorliegenden Protokolls kann auf Initiative einer der Vertragsparteien ausgesetzt werden, wenn die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsparteien als schwerwiegend angesehen werden und in den gemäß Absatz 1 geführten Konsultationen im gemischten Ausschuss nicht gütlich beigelegt werden konnten.

(3) Damit die Anwendung des Protokolls ausgesetzt werden kann, muss die betreffende Vertragspartei ihre Absicht mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Aussetzung wirksam sein soll, schriftlich mitteilen.

(4) Im Fall der Aussetzung konsultieren die Vertragsparteien einander und bemühen sich um eine gütliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten. Sobald die Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt sind, wird die Anwendung des Protokolls wieder aufgenommen. Die finanzielle Gegenleistung wird für die Dauer der Aussetzung des Protokolls zeitanteilig entsprechend gekürzt.

**Artikel 9****Nichteinhaltung der technischen Vorschriften des Protokolls**

Gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls und den geltenden Rechtsvorschriften behält sich Marokko das Recht vor, bei Nichteinhaltung der sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergebenden Bestimmungen und Vorschriften die in den Anhängen vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.

**Artikel 10****Elektronischer Datenaustausch**

Marokko und die EU verpflichten sich, schnellstmöglich die Systeme einzurichten, die für den elektronischen Austausch aller zur technischen Umsetzung des Protokolls nötigen Daten und Unterlagen, z. B. Fangdaten, VMS-Positionsmeldungen der Schiffe und Meldungen über die Einfahrt in die bzw. die Ausfahrt aus der Fischereizone, erforderlich sind.

**Artikel 11****Anwendbares nationales Recht**

Die Tätigkeiten von Schiffen im Rahmen dieses Protokolls und seines Anhangs, insbesondere Umladungen, die Nutzung von Hafeneinrichtungen, der Kauf von Vorräten usw., unterliegen den geltenden nationalen Gesetzen Marokkos.

**Artikel 12****Inkrafttreten**

Dieses Protokoll und sein Anhang treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der jeweils hierzu erforderlichen internen Verfahren notifizieren.

**Fangmöglichkeiten**

Nichtindustrielle Fischerei				Grundfischerei	Industrielle pelagische Fischerei	Industrieller pelagischer Frischfisch-fang
Pelagische Fischerei Nord: Waden	Nichtindustrielle Fischerei Süd: Leinen und Angeln	Nichtindustrielle Fischerei Nord: Grundleinen	Nichtindustrieller Thunfischfang: Angeln	Grundleinen und Grundschleppnetze	Pelagische oder halb-pelagische Schleppnetze	Pelagische oder halb-pelagische Schleppnetze
					Bestand C Quote: 80 000 Tonnen	
20 Schiffe	10 Schiffe	35 Schiffe	27 Schiffe	16 Schiffe	18 Schiffe	

Съставено в Брюксел на осемнадесети ноември две хиляди и тринадесета година.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de noviembre de dos mil trece.

V Bruselu dne osmnáctého listopadu dva tisíce třináct.

Udfærdiget i Bruxelles den attende november to tusind og tretten.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten November zweitausenddreizehn.

Kahe tuhande kolmeteistkümnenda aasta novembrikuu kaheksateistkümnendal päeval Brüsselis.

Ἐγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Νοεμβρίου δύο χιλιάδες δεκατρία.

Done at Brussels on the eighteenth day of November in the year two thousand and thirteen.

Fait à Bruxelles, le dix-huit novembre deux mille treize.

Sastavljeni u Bruxellesu osamnaestog studenoga dvije tisuće trinaeste.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto novembre duemilatredici.

Briselē, divi tūkstoši trīspadsmitā gada astoņpadsmitajā novembrī.

Priimta du tūkstančiai trylikų metų lapkričio aštuonioliką dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-tizenharmadik év november havának tizennyolcadik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tmintax-il jum ta' Novembru tas-sena elfejn u tlettax.

Gedaan te Brussel, de achttiende november tweeduizend dertien.

Sporządzono w Brukseli dnia osiemnastego listopada roku dwa tysiące trzynastego.

Feito em Bruxelas, em dezoito de novembro de dois mil e treze.

Întocmit la Bruxelles la optprezece noiembrie două mii treisprezece.

V Bruseli osemnásteho novembra dvetisíctrinášt.

V Bruslu, dne osemnajstega novembra leta dva tisoč trinajst.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä marraskuuta vuonna kaksituhattakolmetoista.

Som skedde i Bryssel den artonde november tjugohundratretton.

حرر ببروكسيل، بتاريخ الثامن عشر من شهر نوفمبر سنة ألفين وثلاثة عشر ميلادية

За Европейския съюз  
 Por la Unión Europea  
 Za Evropskou unii  
 For Den Europæiske Union  
 Für die Europäische Union  
 Euroopa Liidu nimel  
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση  
 For the European Union  
 Pour l'Union européenne  
 Za Europsku uniju  
 Per l'Unione europea  
 Eiropas Savienības vārdā –  
 Europos Sąjungos vardu  
 Az Európai Unió részéről  
 Ghall-Unjoni Ewropea  
 Voor de Europese Unie  
 W imieniu Unii Europejskiej  
 Pela União Europeia  
 Pentru Uniunea Europeană  
 Za Európsku úniu  
 Za Evropsko unijo  
 Euroopan unionin puolesta  
 För Europeiska unionen

عن الاتحاد الأوروبي

За Кралство Мароко  
 Por el Reino de Marruecos  
 Za Marocké království  
 For Kongeriget Marokko  
 Für das Königreich Marokko  
 Maroko Kuningriigi nimel  
 Για το Βασίλειο του Μαρόκου  
 For the Kingdom of Morocco  
 Pour le Royaume du Maroc  
 Za Kraljevinu Maroko  
 Per il Regno de Marocco  
 Marokas Karalistes vārdā –  
 Maroko Karalystés vardu  
 A Marokkói Királyság részéről  
 Ghar-Renju tal-Marokk  
 Voor het Koninkrijk Marokko  
 W imieniu Królestwa Marokańskiego  
 Pelo Reino de Marrocos  
 Pentru Regatul Maroc  
 Za Marocké král'ovstvo  
 Za Kraljevino Maroko  
 Marokon kuningaskunnan puolesta  
 För Konungariket Marocko

عن المملكة المغربية

## ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FANGTÄTIGKEITEN DURCH SCHIFFE DER EUROPÄISCHEN UNION IN  
DER MAROKKANISCHEN FISCHEREIZONEKAPITEL I  
LIZENZANTRÄGE UND LIZENZERTEILUNG**A. Lizenzanträge**

1. Eine Fanglizenz für die marokkanische Fischereizone können nur zugelassene Fischereifahrzeuge erhalten.
2. Zum Fischfang zugelassen werden nur Schiffe, über die bzw. deren Reeder oder Kapitänen in Marokko kein Fischereiverbot verhängt worden ist und die nicht rechtmäßig als IUU-Schiff erfasst sind.
3. Es dürfen keine Ansprüche oder Forderungen der marokkanischen Behörden offenstehen, d. h. Reeder und Kapitäne müssen allen früheren Verpflichtungen in Marokko aus Fischereitätigkeiten im Rahmen der mit der Europäischen Union geschlossenen Fischereiabkommen nachgekommen sein.
4. Die zuständigen Behörden der Europäischen Union (im Folgenden „Kommission“) reichen beim Ministerium für Landwirtschaft und Seefischerei, Abteilung Seefischerei, (im Folgenden „Ministerium“) mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer die Listen der Schiffe ein, die innerhalb der Grenzen nach Maßgabe der dem Protokoll angefügten technischen Datenblätter Fischfang betreiben wollen. Diese Listen werden in einem mit der Software des Ministeriums kompatiblen Format elektronisch übermittelt.

In diesen Listen sind die Anzahl der Schiffe je Fischereikategorie und Zone, für jedes Schiff die wichtigsten technischen Daten, die nach Rubriken aufzuschlüsselnden fälligen Beträge sowie das oder die Fanggerät(e), das/die im beantragten Zeitraum eingesetzt wird/werden, anzugeben.

In der Kategorie „Industrielle pelagische Fischerei“ ist für jedes Schiff in der Liste auch die beantragte Quote (in Tonnen gefangener Fisch) in Form von monatlichen Prognosen anzugeben. Erreichen die Fänge in einem bestimmten Monat die für das Schiff prognostizierte monatliche Fangmenge vor Ablauf des betreffenden Monats, so kann der Reeder dem Ministerium über die Kommission eine Anpassung seiner monatlichen Fangprognosen und einen Antrag auf Erhöhung dieser prognostizierten monatlichen Fangmenge vorlegen.

Liegen die Fänge in einem bestimmten Monat unterhalb der für das Schiff prognostizierten monatlichen Fangmenge, so wird die entsprechende Fangmenge oder Gebühr auf den Folgemonat übertragen.

5. Die Einzelanträge auf Fanglizenzen, zusammengefasst nach Fischereikategorien, werden dem Ministerium zusammen mit den Listen gemäß den Nummern 4 und 5 unter Verwendung des Formulars in Anlage 1 vorgelegt.
6. Jedem Lizenzantrag ist Folgendes beizufügen:
  - eine vom Flaggenmitgliedstaat beglaubigte Kopie des Messbriefs;
  - ein neueres und beglaubigtes Farbfoto, welches das Schiff in seinem aktuellen Zustand in Seitenansicht zeigt. Dieses Foto muss mindestens das Format 15 cm × 10 cm aufweisen;
  - der Zahlungsnachweis für die Lizenzgebühren, die sonstigen Gebühren und die Zahlungen für die Beobachter. In der Kategorie „Industrielle pelagische Fischerei“ muss der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vor dem Ersten des Monats vorgelegt werden, für den Fangtätigkeiten in der gemäß dem entsprechenden technischen Datenblatt zugelassenen Fischereizone geplant sind;
  - alle sonstigen Unterlagen oder Bescheinigungen, die nach den für den jeweiligen Schiffstyp geltenden besonderen Bestimmungen gemäß dem vorliegenden Protokoll erforderlich sind.
7. Bei der jährlichen Verlängerung einer Fanglizenz im Rahmen des vorliegenden Protokolls für ein Schiff, das technisch nicht verändert wurde, müssen lediglich die Zahlungsnachweise für die Lizenzgebühren, die sonstigen Gebühren und die Zahlungen für die Beobachter beigefügt werden.

8. Die Lizenzanträge sowie alle weiteren unter Nummer 6 aufgeführten Unterlagen, die die zur Ausstellung der Fanglizenzen erforderlichen Angaben enthalten, können in einem mit der Software des Ministeriums kompatiblen Format elektronisch übermittelt werden.

#### B. Lizenzerteilung

1. Das Ministerium überstellt der Kommission über die Delegation der Europäischen Union in Marokko (im Folgenden „Delegation“) die Fanglizenzen für sämtliche Schiffe innerhalb von 15 Tagen nach Eingang aller unter Nummer 6 geforderten Unterlagen. Gegebenenfalls teilt das Ministerium der Kommission die Gründe für die Nichterteilung einer Lizenz mit.
2. Die Fanglizenzen werden gemäß den Angaben ausgestellt, die in den dem Protokoll angefügten technischen Datenblättern enthalten sind, wobei insbesondere die Fischereizone, die Entfernung zur Küste, die Angaben zum satelliten-gestützten System zur kontinuierlichen Positionsbestimmung und Ortung (Seriennummer der VMS-Bake), das zugelassene Fanggerät, die wichtigsten Arten, die zugelassenen Maschenöffnungen, die tolerierten Beifänge sowie für die Kategorie „Industrielle pelagische Fischerei“ die für das Schiff zugelassenen prognostizierten monatlichen Fangmengen angegeben werden. Im Rahmen der im entsprechenden technischen Datenblatt vorgesehenen Fangmengen kann eine Erhöhung der prognostizierten monatlichen Fangmengen gewährt werden.
3. Fanglizenzen können nur für Schiffe ausgestellt werden, die allen diesbezüglich erforderlichen Formalitäten nachgekommen sind.
4. Die Vertragsparteien kommen überein, die Einrichtung eines Systems elektronischer Lizenzen zu fordern.

#### C. Geltungsdauer und Nutzung der Lizenzen

1. Die Lizenzen gelten jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres, mit Ausnahme des ersten Geltungszeitraums, der vom Datum der Anwendung bis zum 31. Dezember reicht, und des letzten Geltungszeitraums, der vom 1. Januar bis zum Ende der Laufzeit des Protokolls reicht.
2. Die Fanglizenz gilt nur für den Zeitraum, für den Gebühren gezahlt wurden, und nur für Fischfang in der Fischereizone, die in der Lizenz aufgeführt ist, mit dem dort angegebenen Fanggerät und in der dort angegebenen Kategorie.
3. Die Fanglizenz wird auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und ist nicht übertragbar. Allerdings wird auf Antrag der Europäischen Union im Fall nachweislicher höherer Gewalt, wie Verlust oder längere Stilllegung eines Schiffes aufgrund eines schwerwiegenden technischen Defekts, deren Vorliegen von den zuständigen Behörden des Flaggenstaats bestätigt werden muss, die Lizenz eines Schiffes schnellstmöglich durch eine Lizenz für ein anderes Schiff derselben Fischereikategorie ersetzt, dessen Tonnage nicht größer sein darf als die Tonnage des defekten Schiffes.
4. Der Reeder des defekten Schiffes oder sein Vertreter sendet die ungültig gewordene Fanglizenz an das Ministerium zurück.
5. Die Fanglizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen und den zuständigen Behörden bei allen Kontrollen vorzulegen.
6. Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Kalenderjahres, eines Halbjahres oder eines Quartals. Ein Halbjahr ist der entsprechende Sechsmonatszeitraum ab dem 1. Januar oder dem 1. Juli, mit Ausnahme des ersten und letzten Zeitraums des Protokolls. Ein Quartal ist der entsprechende Dreimonatszeitraum ab dem 1. Januar, dem 1. April, dem 1. Juli oder dem 1. Oktober, mit Ausnahme des ersten und letzten Zeitraums des Protokolls.

#### D. Lizenzgebühren und sonstige Gebühren

1. Die Jahresgebühren für die Fanglizenzen werden nach den geltenden marokkanischen Rechtsvorschriften festgesetzt.
2. Die Lizenzgebühren gelten für das Kalenderjahr, in dem die Lizenz ausgestellt wird, und sind zum Zeitpunkt der Einreichung des ersten Lizenzantrags für das laufende Jahr zu entrichten. Die Lizenzgebühren umfassen alle Gebühren und Steuern mit Ausnahme der Hafengebühren und der Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen.
3. Die zusätzlich zu den Lizenzgebühren fälligen Zahlungen werden für jedes Schiff nach einem Verfahren berechnet, das sich aus den dem Protokoll angefügten technischen Datenblättern ergibt.

4. Die Gebühren werden zeitanteilig entsprechend der tatsächlichen Geltungsdauer der Fanglizenz und unter Berücksichtigung eventueller Schonzeiten berechnet.
  
5. Änderungen der die Fanglizenzen betreffenden Rechtsvorschriften werden der Kommission spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.

#### E. Zahlungsweise

Die Lizenzgebühren, die sonstigen Gebühren und die Zahlungen für die Beobachter werden vor Ausstellung der Fanglizenzen auf das Konto Nr. 0018100078000 20110750201 des Schatzamtes des Ministeriums für Landwirtschaft und Seefischerei (Trésorier Ministériel auprès du Ministère de l'Agriculture et de la Pêche Maritime) bei der Bank Al Maghrib in Marokko, überwiesen.

Die Zahlung der Gebühren für die den Trawlern der Kategorie „Industrielle pelagische Fischerei“ zugewiesenen Quoten wird wie folgt geleistet:

- Die Gebühr für die vom Reeder für ein Schiff beantragte prognostizierte monatliche Fangmenge ist vor Aufnahme der Fangtätigkeiten, d. h. am Ersten eines jeden Monats, zu entrichten;
  
- im Falle einer Erhöhung der prognostizierten monatlichen Fangmenge gemäß Kapitel I Abschnitt A Nummer 4 muss die entsprechende Gebühr für diese Erhöhung vor der Fortsetzung der Fangtätigkeiten bei den marokkanischen Behörden eingehen;
  
- wird die prognostizierte monatliche Fangmenge und deren eventuelle Erhöhung überschritten, so wird die entsprechende Gebühr für diese zusätzlichen Fänge mit dem Faktor 3 multipliziert. Der monatliche Saldo, der auf der Grundlage der tatsächlichen Fänge berechnet wird, muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Monat, in dem die betreffenden Fänge getätigt wurden, beglichen werden.

## KAPITEL II

### BESTIMMUNGEN FÜR THUNFISCHFÄNGER

1. Die Gebühren sind auf 35 EUR je in der marokkanischen Fischereizone gefangene Tonne festgesetzt.
  
2. Die Lizenzen für ein Kalenderjahr werden nach Vorauszahlung eines Pauschalbetrags von 7 000 EUR pro Schiff ausgestellt.
  
3. Die Vorauszahlung wird zeitanteilig entsprechend der Geltungsdauer der Fanglizenz berechnet.
  
4. Die Kapitäne der Schiffe, die im Besitz von Fanglizenzen für weit wandernde Arten sind, müssen ein Logbuch nach dem Modell der Anlage 6 des vorliegenden Anhangs führen.
  
5. Zudem übermitteln sie ihren zuständigen Behörden spätestens 15 Tage nach dem Anlanden der Fänge eine Kopie jenes Logbuchs. Diese Behörden übersenden die Kopien unverzüglich an die Kommission, die sie wiederum an das Ministerium weiterleitet.
  
6. Die Kommission übermittelt dem Ministerium vor dem 30. April eine Abrechnung der für das abgelaufene Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren, die auf der Grundlage der von den Reedern abgegebenen Fangmeldungen erstellt und von den zuständigen wissenschaftlichen Instituten in den Mitgliedstaaten und in Marokko, etwa dem IRD (Institut de Recherche pour le Développement, Frankreich), dem IEO (Instituto Español de Oceanografía, Spanien), dem IPMA (Instituto Português do Mar e da Atmosfera, Portugal) oder dem INRH (Institut National de Recherche Halieutique, Marokko), geprüft wurde.
  
7. Für das letzte Jahr der Anwendung wird die Abrechnung der für das abgelaufene Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Protokolls mitgeteilt.
  
8. Die Endabrechnung wird den betreffenden Reedern übermittelt, die ihren finanziellen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem das Ministerium die Bestätigung der Daten gemeldet hat, nachkommen. Der Nachweis über die erfolgte Zahlung des Reeders, die in Euro auf das in Kapitel I Abschnitt E genannte Konto des marokkanischen Schatzamtes (Trésorier Principal du Maroc) zu leisten ist, wird dem Ministerium von der Kommission spätestens anderthalb Monate nach der oben erwähnten Mitteilung zugestellt.

9. Liegt der laut Endabrechnung zu zahlende Betrag unter dem Betrag der Vorauszahlung, so wird die Differenz nicht erstattet.
10. Die Reeder treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Übermittlung der Logbuchkopien und eventuelle Nachzahlungen innerhalb der unter den Nummern 5 und 8 genannten Fristen erfolgen.
11. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 5 und 8 wird die Fanglizenz automatisch ausgesetzt, bis der Reeder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

### KAPITEL III

#### FISCHEREIZONEN

Marokko übermittelt der Europäischen Union vor Beginn der Anwendung des Protokolls die geografischen Koordinaten der Basislinien und der marokkanischen Fischereizone sowie alle Sperrgebiete innerhalb dieser Fischereizone, mit Ausnahme der Mittelmeerzone Marokkos, d. h. des Gebiets östlich von 35°47'18"N — 5°55'33"W (Cap Spartel), das von vorliegendem Protokoll ausgenommen ist.

Die Fanggebiete für die einzelnen Kategorien in der atlantischen Zone Marokkos sind in den technischen Datenblättern (Anlage 2) festgelegt.

### KAPITEL IV

#### DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN

Die beiden Vertragsparteien beschließen gemeinsam, i) welche Reeder aus der EU Versuchsfischerei betreiben dürfen, ii) welcher Zeitraum hierfür am besten geeignet ist und iii) welchen Bedingungen die Versuchsfischerei unterliegt. Um die Forschungsarbeit der Schiffe zu erleichtern, übermittelt das Ministerium die verfügbaren wissenschaftlichen Angaben und sonstige Grunddaten. Die beiden Vertragsparteien verständigen sich auf das wissenschaftliche Protokoll, das zur Unterstützung dieser Versuchsfischerei verwendet und den Beteiligten übermittelt wird.

Der marokkanische Fischereisektor wird intensiv einbezogen (Koordinierung und Dialog über die Durchführungsbestimmungen für die Versuchsfischerei).

Maßnahmen der Versuchsfischerei haben eine Laufzeit von mindestens drei und höchsten sechs Monaten, es sei denn, die Vertragsparteien treffen einvernehmlich anders lautende Vereinbarungen.

Die Kommission informiert die marokkanischen Behörden über die ihr vorliegenden Versuchsfischereianträge. Sie übermittelt ihnen technische Unterlagen mit folgenden Angaben:

- technische Merkmale des Schiffes;
- Qualifikationsniveau der Offiziere des Schiffes in Bezug auf die Fischerei;
- technische Parameter der vorgeschlagenen Maßnahmen (Laufzeit, Fanggerät, zu erforschende Regionen usw.);
- Art der Finanzierung.

Falls erforderlich organisiert das Ministerium einen Dialog mit der Kommission und eventuell mit den betroffenen Reedern über die technischen und finanziellen Einzelfragen.

Vor Aufnahme der Versuchsfischerei muss das Schiff der Europäischen Union einen marokkanischen Hafen anlaufen, wo es den technischen Überprüfungen gemäß Kapitel IX Nummern 1.1 und 1.2 des vorliegenden Anhangs unterzogen wird.

Ebenfalls vor Aufnahme der Versuchsfischerei übermitteln die Reeder dem Ministerium und der Kommission folgende Unterlagen:

- Erklärung bezüglich der bereits an Bord befindlichen Fänge;
- Angaben zu den technischen Merkmalen des während der Versuchsfischereimaßnahme einzusetzenden Fanggeräts;
- Erklärung, dass sie die marokkanischen Fischereivorschriften in allen Punkten einhalten werden.

Während der Ausübung der Fangtätigkeiten auf See kommen die betreffenden Reeder folgenden Verpflichtungen nach:

- Sie übermitteln dem Ministerium und der Kommission einen wöchentlichen Bericht über die Tagesfangmengen und die je Hol erzielten Fangmengen unter Angabe der technischen Parameter (Position, Tiefe, Datum und Uhrzeit, Fangmenge sowie Bemerkungen).
- Sie übermitteln per VMS ihre Position, Geschwindigkeit und Fahrtrichtung.
- Sie achten darauf, dass sich ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord befindet, der die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzt oder von den marokkanischen Behörden benannt wurde. Der Beobachter hat die Aufgabe, anhand der Fänge wissenschaftliche Daten zu sammeln und Proben zu ziehen. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Der Reeder sorgt auf seine Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Beobachters, während dieser sich an Bord befindet. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord sowie die Häfen, in denen dieser an bzw. von Bord geht, werden einvernehmlich mit den marokkanischen Behörden festgelegt. Sofern die Vertragsparteien keine anders lautenden Vereinbarungen treffen, kann kein Schiff verpflichtet werden, mehr als einmal in zwei Monaten einen Hafen anzulaufen.
- Sie unterziehen ihr Schiff einer Kontrolle, bevor es die marokkanische Fischereizone verlässt, wenn die marokkanischen Behörden dies verlangen.
- Sie halten die marokkanischen Fischereivorschriften ein.

Die während der Versuchsfischerei erzielten Fänge einschließlich der Beifänge bleiben Eigentum des Reeders, sofern dieser die hierzu ergangenen Beschlüsse des gemischten Ausschusses und die Bestimmungen des wissenschaftlichen Protokolls befolgt.

Das Ministerium benennt einen Ansprechpartner, der für alle unvorhergesehenen Probleme, die der Entwicklung der Versuchsfischerei entgegenstehen könnten, zuständig ist.

## KAPITEL V

### SATELLITENÜBERWACHUNG VON EU-FISCHEREIAUFGABEFAHRZEUGEN, DIE AUFGRUND DIESES ABKOMMENS IN DER MAROKKANISCHEN FISCHEREIZONE FISCHFANG BETREIBEN

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Schiffe der Europäischen Union, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls in der marokkanischen Fischereizone Fischfang betreiben oder Fischfang betreiben wollen, unterliegen den marokkanischen Vorschriften für den Betrieb der satellitengestützten Systeme zur Positionsbestimmung und Ortung. Der Flaggenstaat sorgt dafür, dass die Schiffe unter seiner Flagge diese Vorschriften einhalten.
2. Die marokkanischen Behörden teilen der EU für die Satellitenüberwachung die Koordinaten (Breiten- und Längengrade) der marokkanischen Fischereizone sowie aller Sperrgebiete mit.
  - i) Das Ministerium übermittelt der Kommission diese Angaben vor dem Beginn der Anwendung des vorliegenden Protokolls.
  - ii) Diese Angaben werden in elektronischer Form im Dezimalformat N/S DD.ddd (WGS84) übermittelt.
  - iii) Jegliche Änderung dieser Koordinaten ist umgehend mitzuteilen.
3. Der Flaggenstaat und Marokko benennen jeweils einen VMS-Ansprechpartner, der als Kontaktstelle dient.
  - i) Die Fischereiüberwachungszentren (FÜZ) des Flaggenstaats und Marokkos teilen einander vor Beginn der Anwendung des Protokolls die Kontaktdata (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) ihrer jeweiligen VMS-Ansprechpartner mit.
  - ii) Jede Änderung der Kontaktdata des VMS-Ansprechpartners ist unverzüglich mitzuteilen.

## VMS-Daten

4. Die Position der Schiffe wird auf weniger als 100 m genau und mit einem Konfidenzintervall von 99 % bestimmt.
5. Läuft ein Schiff, das im Rahmen des Abkommens Fischfang betreibt und nach den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls satellitengestützt überwacht wird, in die marokkanische Fischereizone ein, so übermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die anschließenden Positionsmeldungen umgehend an das marokkanische FÜZ. Diese Meldungen werden wie folgt übermittelt:
  - i) Elektronisch in einem gesicherten Protokoll;
  - ii) mindestens alle zwei Stunden;
  - iii) in dem in Anlage 3 angegebenen Format;
  - iv) als Positionsmeldungen.
6. Darüber hinaus werden die VMS-Positionsmeldungen folgendermaßen gekennzeichnet:
  - i) Die erste Positionmeldung nach der Einfahrt in die marokkanische Fischereizone wird mit dem Code „ENT“ gekennzeichnet.
  - ii) Alle weiteren Positionsmeldungen werden mit dem Code „POS“ gekennzeichnet.
  - iii) Die erste Positionmeldung nach der Ausfahrt aus der marokkanischen Fischereizone wird mit dem Code „EXI“ gekennzeichnet.
  - iv) Gemäß Nummer 13 manuell übermittelte Positionsmeldungen werden mit dem Code „MAN“ gekennzeichnet.
7. Die Hardware- und Softwarekomponenten des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems müssen
  - i) gegen Manipulationen geschützt sein, d. h. es darf nicht möglich sein, Positionsangaben zu fälschen oder das System manuell zu umgehen;
  - ii) vollautomatisch und unabhängig von den Umgebungs- und Witterungsbedingungen jederzeit betriebsbereit sein.
8. Es ist untersagt, das zur Datenübertragung an Bord befindliche satellitengestützte Schiffsüberwachungssystem zu entfernen, abzuschalten, zu zerstören, zu beschädigen oder außer Betrieb zu setzen oder die vom System gesendeten oder aufgezeichneten Daten bewusst zu manipulieren, zu unterschlagen oder zu fälschen.
9. Die Schiffskapitäne sorgen jederzeit dafür,
  - i) die Daten nicht manipuliert werden;
  - ii) die Antenne(n) für die Verbindung mit den Satellitenüberwachungsgeräten nicht beeinträchtigt wird/werden;
  - iii) die Stromversorgung der Satellitenüberwachungsgeräte nicht unterbrochen wird;
  - iv) die zur Satellitenüberwachung erforderlichen Geräte nicht abmontiert werden.
10. Die Vertragsparteien tauschen auf Antrag Informationen über die zur Satellitenüberwachung verwendeten Geräte aus, um sicherzustellen, dass alle Geräte für die Zwecke der vorliegenden Bestimmungen in vollem Umfang mit den Anforderungen der anderen Vertragspartei kompatibel sind, und um eventuelle Protokolle für den Datenaustausch festzulegen, falls Funktionalitäten zur Übermittlung der Fangdaten integriert werden.

Technische Störungen oder Ausfall des Überwachungsgeräts an Bord des Schiffes

11. Bei technischen Störungen oder Ausfall des satellitengestützten Überwachungsgeräts an Bord des Fischereifahrzeugs muss der Flaggenstaat umgehend das Ministerium und die Kommission informieren.
12. Das defekte Gerät ist innerhalb von 10 Werktagen nach der Feststellung des Defekts auszutauschen. Nach Ablauf dieser Frist muss das Schiff zu Reparaturzwecken die marokkanische Fischereizone verlassen oder in einen marokkanischen Hafen einlaufen.
13. Solange das Gerät nicht funktionsfähig ist, übermittelt der Kapitän des Schiffes alle vier Stunden elektronisch, per Funk oder per Fax eine manuelle Positionsmeldung; diese umfasst auch die vom Kapitän aufgezeichneten Positionsmeldungen des Schiffes gemäß Nummer 5.
14. Diese manuellen Meldungen werden an das FÜZ des Flaggenstaats übermittelt, das sie umgehend an das marokkanische FÜZ weiterleitet.

Nichtempfang der VMS-Daten durch das marokkanische FÜZ

15. Stellt das marokkanische FÜZ fest, dass der Flaggenstaat die unter Nummer 5 vorgesehenen Angaben nicht übermittelt, werden die Kommission und der betreffende Flaggenstaat unverzüglich unterrichtet.
16. Das FÜZ des Flaggenstaats, in dem eine technische Störung auftritt, und/oder das marokkanische FÜZ muss jede Störung bei der Übermittlung und beim Empfang der zwischen den FÜZ ausgetauschten Positionsmeldungen unverzüglich melden, damit schnellstmöglich eine technische Lösung gefunden werden kann. Die Kommission ist über die von den beiden FÜZ gefundene Lösung zu unterrichten.
17. Alle während der Störung nicht gesendeten Meldungen müssen erneut übermittelt werden, sobald die Kommunikation zwischen dem FÜZ des betreffenden Flaggenstaats und dem marokkanischen FÜZ wiederhergestellt ist.
18. Das FÜZ des Flaggenstaats und das marokkanische FÜZ verständigen sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls auf die alternativen elektronischen Mittel, die bei einem Ausfall der FÜZ zur Übertragung der VMS-Daten zu verwenden sind und informieren sich unverzüglich über jede Änderung.
19. Störungen der Kommunikation zwischen dem marokkanischen FÜZ und den FÜZ der Flaggenstaaten der EU dürfen den normalen Ablauf der Fangtätigkeiten der Schiffe nicht beeinträchtigen. Allerdings ist umgehend das gemäß Nummer 18 beschlossene Übertragungsverfahren zu nutzen.
20. Marokko unterrichtet seine zuständigen Kontrolleinrichtungen, damit die Schiffe der EU nicht wegen der aufgrund des Ausfalls eines FÜZ fehlenden Übermittlung der VMS-Daten eines Verstoßes beschuldigt werden, und informiert sie über das gemäß Nummer 18 beschlossene Übertragungsverfahren.

Schutz der VMS-Daten

21. Alle gemäß diesen Bestimmungen von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei übermittelten Überwachungsdaten dienen ausschließlich der Überwachung und Kontrolle der im Rahmen des vorliegenden Abkommens fischenden europäischen Flotte durch die marokkanischen Behörden sowie den marokkanischen Forschungsstudien im Bereich des Fischereimanagements.
22. Diese Daten dürfen, unabhängig von den Gründen, keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.
23. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Bestimmungen finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des hierfür zuständigen gemischten Ausschusses gemäß Artikel 10 des Abkommens statt.
24. Die Vertragsparteien aktualisieren diese Bestimmungen bei Bedarf im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 10 des Abkommens.

**KAPITEL VI**  
**FANGMELDUNGEN**

1. Logbuch

1. Die Schiffskapitäne sind verpflichtet, das speziell für die Fischerei in der marokkanischen Fischereizone konzipierte Logbuch zu verwenden (Vordruck siehe Anlage 7 dieses Anhangs) und gemäß den dort dargelegten Anweisungen laufend zu aktualisieren.
2. Die Reeder übermitteln ihren zuständigen Behörden spätestens 15 Tage nach dem Anlanden der Fänge eine Kopie des Logbuchs. Diese Behörden übersenden die Kopien unverzüglich an die Kommission, die sie wiederum an das Ministerium weiterleitet.
3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 durch den Reeder wird die Fanglizenz automatisch ausgesetzt, bis der Reeder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Kommission wird über einen derartigen Beschluss umgehend in Kenntnis gesetzt.

2. Dreimonatliche Meldung der Fänge

1. Die Kommission meldet dem Ministerium unter Nutzung der Vordrucke gemäß Anlagen 8 und 9 dieses Anhangs vor Ablauf des dritten Monats eines jeden Quartals die im vorangegangenen Quartal von allen EU-Schiffen erzielten Fangmengen.
2. Die Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und für alle Schiffe und alle in dem Logbuch angegebenen Arten insbesondere nach Kategorien aufzuschlüsseln.
3. Die Daten werden dem Ministerium auch elektronisch in einem mit der im Ministerium eingesetzten Software kompatiblen Format übermittelt.

3. Zuverlässigkeit der Daten

Die in den unter Nummer 1) und 2) genannten Unterlagen enthaltenen Angaben müssen den tatsächlichen Fangmengen entsprechen, damit sie als Grundlage für die Überwachung der Bestandslageentwicklung verwendet werden können.

4. Übergang zu einem elektronischen System

Die beiden Vertragsparteien haben ein Protokoll für den elektronischen Austausch aller Fangdaten und Meldungen („Electronic Reporting System“) (im Folgenden „ERS-Daten“), eingeführt, das in der Anlage 11 erläutert ist. Die beiden Vertragsparteien beabsichtigen, dieses Protokoll umzusetzen und die Papierfassung der Fangmeldungen durch die ERS-Daten zu ersetzen, sobald Marokko über die erforderliche Ausstattung und Software verfügt.

5. Anlandungen außerhalb Marokkos

Die Reeder übermitteln die Erklärungen über die Anlandung von im Rahmen des vorliegenden Protokolls getätigten Fängen innerhalb von 15 Tagen nach der Anlandung an ihre zuständigen Behörden. Diese Behörden übersenden die Kopien unverzüglich an die Delegation, die sie wiederum weiterleitet.

**KAPITEL VII**  
**ANHEUERUNG MAROKKANISCHER SEELEUTE**

1. Die Reeder, denen im Rahmen dieses Abkommens eine Fanglizenz erteilt wurde, heuern für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in der marokkanischen Fischereizone marokkanische Seeleute nach den Bestimmungen der technischen Datenblätter in Anlage 2 an.
2. Die Reeder wählen die auf ihren Schiffen anzuheuernden Seeleute aus der offiziellen Liste der Absolventen von Einrichtungen für die Ausbildung von Seeleuten, die der Kommission vom Ministerium vorgelegt und von der Kommission an die betreffenden Flaggestaaten weitergeleitet wird. Die Liste wird jedes Jahr zum 1. Februar aktualisiert. Die Reeder können aus den Absolventen die Kandidaten mit den besten Fähigkeiten und der geeignetsten Erfahrung frei auswählen.
3. Die Arbeitsverträge der marokkanischen Seeleute, die ebenso wie die anderen Unterzeichner eine Kopie des Vertrags erhalten, werden zwischen dem (den) Vertreter(n) der Reederei und dem (denen) der Seeleute und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern im Einvernehmen mit der zuständigen marokkanischen Behörde ausgehandelt. Durch diese Verträge sind die Seeleute an das auf sie anwendbare Sozialversicherungssystem angeschlossen, einschließlich Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung.

4. Der Reeder oder sein Vertreter schickt eine Kopie des Arbeitsvertrags über die Delegation an das Ministerium, sobald die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats diesen Vertrag paraphiert haben.
5. Der Reeder oder sein Vertreter teilt dem Ministerium über die Delegation die Namen der an Bord jedes Schiffes angeheuerten marokkanischen Seeleute unter Angabe ihrer Dienststellung mit.
6. Die Delegation übermittelt dem Ministerium jeweils zum 1. Februar und zum 1. August für jedes Schiff eine Halbjahresübersicht der an Bord der EU-Schiffe angeheuerten marokkanischen Seeleute unter Angabe ihrer Kennnummer.
7. Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit gilt uneingeschränkt für die auf Fischereifahrzeugen der EU tätigen Seeleute. Bei den Rechten handelt es sich insbesondere um die Versammlungsfreiheit sowie um die tatsächliche Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und auf die Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.
8. Die Heuer der marokkanischen Seeleute geht zulasten der Reeder. Sie ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und den marokkanischen Seeleuten oder ihren Vertretern einvernehmlich festzusetzen. Die Entlohnung der marokkanischen Seeleute darf jedoch nicht schlechter sein als die der marokkanischen Besatzung und sie muss den IAO-Normen entsprechen und darf auf keinen Fall unter diesen Normen liegen.
9. Erscheint einer/erscheinen mehrere der angeheuerten Seeleute nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zur Einschiffung, darf das Schiff trotzdem auslaufen, nachdem es den zuständigen Hafenbehörden mitgeteilt hat, dass die vorgeschriebene Zahl der Seeleute nicht erreicht wurde, und es seine Besatzungsliste auf den neuesten Stand gebracht hat. Die Hafenbehörden benachrichtigen das Ministerium.
10. Der Reeder ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit sein Schiff spätestens für die folgende Fangreise die gemäß diesem Abkommen vorgeschriebene Zahl von Seeleuten an Bord nimmt.
11. Werden aus einem anderen als dem unter Nummer 9 genannten Grund keine marokkanischen Seeleute angeheuert, haben die Reeder der betreffenden Schiffe der Europäischen Union innerhalb von maximal drei Monaten für jeden Tag der Fangreise in der marokkanischen Fischereizone einen Pauschalbetrag von 20 EUR pro nicht angeheuertem marokkanischem Seemann zu zahlen.
12. Diese Summe wird für die Ausbildung von marokkanischen Seefischern verwendet; sie wird auf das Konto Nr. 0018100078000 20110750201 bei der Bank Al Maghrib in Marokko gezahlt.
13. Außer in dem unter Nummer 9 vorgesehenen Fall wird bei wiederholter Nichteinhaltung der dem Reeder auferlegten Verpflichtung zur Anheuerung der vorgesehenen Zahl marokkanischer Seeleute die Fanglizenz automatisch ausgesetzt, bis der Reeder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Delegation wird über einen derartigen Bechluss umgehend in Kenntnis gesetzt.

## KAPITEL VIII

### BEGLEITUNG UND BEOBACHTUNG

#### A. Fischereibeobachtung

1. Die Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls in der marokkanischen Fischereizone Fischfang betreiben dürfen, nehmen unter den nachstehenden Bedingungen die von Marokko benannten Beobachter an Bord.
  - 1.1. In jedem Quartal nehmen 25 % der zugelassenen Fischereifahrzeuge mit einer Tonnage von mehr als 100 BRZ Beobachter an Bord.
  - 1.2. Fischereifahrzeuge, die industrielle pelagische Fischerei betreiben, nehmen für die Gesamtdauer ihrer Tätigkeiten in der marokkanischen Fischereizone einen Beobachter an Bord.
  - 1.3. Die übrigen Fischereifahrzeuge der Europäischen Union mit einer Tonnage von 100 BRZ oder weniger werden auf bis zu 10 Fangreisen pro Jahr und Fischereikategorie beobachtet.
  - 1.4. Das Ministerium erstellt die Liste der Fischereifahrzeuge, die gehalten sind, einen Beobachter an Bord zu nehmen, und die Liste der an Bord zu nehmenden Beobachter. Diese Listen werden unverzüglich der Delegation übermittelt.

- 1.5. Das Ministerium teilt den betreffenden Reedern über die Delegation den Namen des an Bord des jeweiligen Fischereifahrzeugs zu nehmenden Beobachters bei der Lizenzerteilung oder spätestens 15 Tage vor dem voraussichtlichen Einschiffungstermin mit.
2. Trawler, die Fischfang auf pelagische Arten betreiben, führen ständig einen Beobachter an Bord mit. Für die anderen Fischereikategorien wird die Dauer der Anwesenheit der Beobachter an Bord auf eine Fangreise pro Schiff festgesetzt.
3. Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord werden vom Reeder oder seinem Vertreter und den marokkanischen Behörden einvernehmlich festgelegt.
4. Der Beobachter geht zu Beginn des ersten Fangeinsatzes in der marokkanischen Fischereizone nach Übermittlung der Liste der ausgewählten Schiffe in einem vom Reeder bestimmten Hafen an Bord.
5. Die Reeder teilen spätestens zwei Wochen vor der geplanten Anbordnahme der Beobachter die Daten und marokkanischen Häfen mit, in denen die Beobachter an Bord genommen werden.
6. Wird der Beobachter im Ausland an Bord genommen, so werden seine Reisekosten vom Reeder übernommen. Verlässt ein Fischereifahrzeug die marokkanische Fischereizone mit einem marokkanischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach Marokko auf Kosten des Reeders gesorgt.
7. Sofern ein Beobachter vergeblich eine Reise antritt, weil der Reeder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sind die Reisekosten sowie die Tagegelder in der für marokkanische nationale Beamte des entsprechenden Dienstgrades üblichen Höhe für die Tage, an denen der Beobachter seiner Tätigkeit nicht nachgehen konnte, vom Reeder zu tragen. Wird der Beobachter aus vom Reeder zu vertretenden Gründen zu einem späteren als dem vorgesehenen Zeitpunkt an Bord genommen, zahlt der Reeder an den Beobachter Tagegelder nach den oben genannten Sätzen.

Änderungen der die Tagegelder betreffenden Vorschriften sind der Delegation spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitzuteilen.

8. Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von zwölf Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Pflicht befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.
9. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Er hat folgende Aufgaben:
  - 9.1. Er beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe.
  - 9.2. Er überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang.
  - 9.3. Er nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor.
  - 9.4. Er erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte.
  - 9.5. Er überprüft die Angaben zu den in der marokkanischen Fischereizone getätigten Fängen im Logbuch.
  - 9.6. Er überprüft den Anteil der Beifänge und nimmt eine Schätzung der zurückgeworfenen Mengen an marktfähigen Fischen, Krebstieren und Kopffüßern vor.
  - 9.7. Er übermittelt per Telefax oder per Funk die Fangangaben, einschließlich der an Bord befindlichen Mengen an Zielarten und Beifängen.
10. Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters bei der Ausübung seiner Aufgaben zu gewährleisten.

11. Dem Beobachter ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Der Kapitän gewährt ihm Zugang zu den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln der Nachrichtenübertragung, zu den Unterlagen in direktem Zusammenhang mit der Fangtätigkeit des Schiffes, d. h. dem Logbuch und dem Navigationslogbuch, sowie zu den Teilen des Schiffes, zu denen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zugang haben muss.
12. Während seines Aufenthalts an Bord
  1. trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
  2. geht der Beobachter mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um; er wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes.
13. Am Ende des Beobachtungszeitraums und vor Verlassen des Schiffes erstellt der Beobachter einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen marokkanischen Behörden mit Kopie an die Delegation übersandt wird. Er unterzeichnet ihn in Gegenwart des Kapitäns, der seinerseits alle als notwendig erachteten Bemerkungen hinzufügen oder hinzufügen lassen kann und diese anschließend unterzeichnet. Eine Kopie des Berichts wird dem Kapitän des Schiffes ausgehändigt, wenn der Beobachter von Bord geht.
14. Der Reeder sorgt im Rahmen der Möglichkeiten des Schiffes auf seine Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Beobachter, die wie Offiziere behandelt werden.
15. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten der zuständigen marokkanischen Behörden.
16. Zur Erstattung der Marokko durch die Anwesenheit der Beobachter an Bord der Schiffe entstehenden Kosten sind zusätzlich zu den von den Reedern zu entrichtenden Gebühren für jedes Schiff, das in der marokkanischen Fischereizone Fischfang betreibt, die so genannten „Zuschläge für Beobachter“ in Höhe von 5,50 EUR pro BRZ, Quartal und in der marokkanischen Fischereizone tätigem Schiff vorgesehen.

Diese Zuschläge werden gemäß den Zahlungsmodalitäten in Kapitel I Abschnitt E dieses Anhangs entrichtet.

17. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 4 wird die Fanglizenz automatisch ausgesetzt, bis der Reeder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Delegation wird von einem derartigen Beschluss umgehend in Kenntnis gesetzt.

#### B. Gemeinsame Fischereiüberwachung

1. Die Vertragsparteien richten ein gemeinsames System zur Überwachung und Beobachtung der Kontrolle der Anlandungen ein, um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu verbessern, damit die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls eingehalten werden.
2. Die Vertragsparteien erstellen einen gemeinsamen jährlichen Überwachungsplan, der alle Fischereikategorien dieses Protokolls umfasst.
3. Zu diesem Zweck benennen die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien ihre jeweiligen Vertreter, die bei der Kontrolle der Anlandungen mitwirken und die Durchführungsmodalitäten der Anlandungen beobachten; sie teilen einander mit, welche Vertreter benannt wurden.
4. Der Vertreter der marokkanischen Behörden nimmt als Beobachter an den Inspektionen der Anlandungen der Schiffe teil, die in der marokkanischen Fischereizone tätig gewesen sind; diese Inspektionen werden von den nationalen Kontrollstellen der Mitgliedstaaten durchgeführt.
5. Er begleitet die nationalen Kontrollbeamten bei ihren Besuchen in den Häfen, an Bord der Schiffe, am Kai, auf den Erstverkaufsmärkten, bei den Fischgroßhändlern, in den Kühlhäusern und an anderen Orten, an denen Fisch beim Anlanden und vor dem Erstverkauf gelagert wird, wobei er Einsicht in alle inspekionsrelevanten Unterlagen erhält.
6. Der Vertreter der marokkanischen Behörden erstellt einen Bericht über die Kontrolle(n), an der/denen er teilgenommen hat. Eine Kopie des Berichts wird an die Delegation übersandt.

7. Das Ministerium teilt der Delegation jeweils einen Monat im Voraus mit, an welchen Kontrollen es teilnehmen wird.
8. Auf Antrag der Kommission können die Fischereiinspektoren der Europäischen Union an den Inspektionen, die die marokkanischen Behörden bei Schiffen der Europäischen Union vornehmen, die ihre Fänge in marokkanischen Häfen anlanden, als Beobachter teilnehmen.
9. Die Durchführungsbestimmungen werden von den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

## KAPITEL IX

### ÜBERWACHUNG

#### 1. Technische Überprüfung

- 1.1. Einmal jährlich sowie nach jeder Änderung der technischen Merkmale oder nach einem mit dem Einsatz anderen Fanggeräts verbundenen Antrag auf Änderung der Fischereikategorie sind die Schiffe der Europäischen Union, die gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls im Besitz einer Fanglizenz sind, verpflichtet, sich in einem marokkanischen Hafen einzufinden, um sich einer nach den geltenden Vorschriften durchzuführenden Inspektion zu unterziehen. Diese Inspektionen müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft im Hafen durchgeführt werden.
- 1.2. Wird bei der Inspektion die Konformität des Fischereifahrzeugs festgestellt, so wird dem Kapitän eine Bescheinigung ausgestellt, deren Geltungsdauer der Geltungsdauer der Fanglizenz entspricht, und die für Schiffe, die ihre Fanglizenzen innerhalb jenes Jahres verlängern, de facto verlängert wird. Die Gesamtgeltungsdauer darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten. Diese Bescheinigung ist ständig an Bord mitzuführen.
- 1.3. Bei der technischen Überprüfung wird die Konformität der technischen Merkmale und des an Bord befindlichen Fanggeräts festgestellt, die Funktionsfähigkeit des an Bord befindlichen satellitengestützten Geräts zur Positionsbestimmung und Ortung kontrolliert und die Einhaltung der Vorschriften über die marokkanische Besatzung überprüft.
- 1.4. Die Inspektionskosten, die nach einem in den marokkanischen Rechtsvorschriften festgelegten Tarif ermittelt werden, sind von den Reedern zu tragen. Sie dürfen nicht höher sein als die Beträge, die andere Schiffe für entsprechende Leistungen entrichten.
- 1.5. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 1.1 und 1.2 wird die Fanglizenz automatisch ausgesetzt, bis der Reeder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Delegation wird über einen derartigen Beschluss umgehend in Kenntnis gesetzt.

#### 2. Einfahrt in die Fischereizone und Ausfahrt

- 2.1. Die Schiffe der Europäischen Union, die gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls im Besitz einer Fanglizenz sind, teilen dem Ministerium mindestens sechs Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die marokkanische Fischereizone einzufahren oder sie zu verlassen; zudem machen sie folgende Angaben:
  - 2.1.1. Datum und Uhrzeit der Übermittlung der Meldung;
  - 2.1.2. Schiffsposition gemäß Kapitel V Nummer 5;
  - 2.1.3. Gewicht in Kilogramm und Arten der an Bord befindlichen Fänge unter Angabe des Alpha-3-Codes;
  - 2.1.4. Art der Meldung wie „Fänge vor der Einfahrt“ (COE) und „Fänge vor der Ausfahrt“ (COX).
- 2.2. Diese Mitteilungen erfolgen vorzugsweise per Fax und anderenfalls, wenn die Schiffe nicht über ein Faxgerät verfügen, über Funk (siehe hierzu die Angaben in der Anlage 10).
- 2.3. Bei Schiffen der Kategorie „Industrielle pelagische Fischerei“ muss vor der endgültigen Ausfahrt aus der marokkanischen Fischereizone die entsprechende Genehmigung des Ministeriums vorliegen. Diese Genehmigung wird innerhalb von 24 Stunden nach der Antragstellung durch den Kapitän oder den Konsignatar des Schiffes erteilt, es sei denn, der Antrag trifft am Freitagabend ein; in diesem Fall wird die Genehmigung am darauffolgenden Montag erteilt. Wird die Genehmigung verweigert, teilt das Ministerium dem Reeder des Schiffes und der Europäischen Kommission umgehend die Gründe dafür mit.

2.4. Ein Schiff, das Fischfang betreibt, ohne das Ministerium entsprechend unterrichtet zu haben, wird als Fischereifahrzeug ohne Lizenz angesehen.

2.5. Die Fax- und Telefonnummern des Schiffes sowie die E-Mail-Adresse des Kapitäns sind vom Reeder auf dem Antragsformular für die Erteilung einer Fanglizenz anzugeben.

### 3. Kontrollverfahren

3.1. Die Kapitäne der Schiffe der Europäischen Union, die gemäß diesem Protokoll im Besitz einer Fanglizenz sind, gestatten jedem mit Kontrollen und der Überwachung der Fischereitätigkeiten beauftragten marokkanischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

3.2. Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

3.3. Nach Abschluss der Kontrolle wird dem Schiffskapitän eine Bescheinigung ausgehändigt.

### 4. Aufbringung

4.1. Das Ministerium informiert die Delegation umgehend und spätestens innerhalb von 48 Stunden über jede Aufbringung von Schiffen der Europäischen Union in der marokkanischen Fischereizone und die gegen diese Fischereifahrzeuge verhängten Strafen.

4.2. Gleichzeitig ist der Kommission ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe der Aufbringung zu übermitteln.

### 5. Aufbringungsprotokoll

5.1. Nach Aufnahme des Tatbestands in das Protokoll, das von der zuständigen marokkanischen Kontrollbehörde erstellt wird, muss der Kapitän des Schiffes dieses Dokument unterzeichnen.

5.2. Diese Unterschrift präjudiziert nicht die Rechte und die Mittel der Verteidigung, die der Kapitän gegen den ihm zur Last gelegten Verstoß geltend machen kann.

5.3. Der Kapitän muss sein Schiff in den von den marokkanischen Kontrollbehörden bezeichneten Hafen bringen. Ein Schiff, das gegen die geltenden marokkanischen Seefischereivorschriften verstößen hat, wird bis zur Erfüllung der bei Aufbringungen üblichen Formalitäten im Hafen festgehalten.

### 6. Verfahren im Fall von Verstößen

6.1. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren wird spätestens drei Arbeitstage nach der Aufbringung abgeschlossen.

6.2. Im Falle eines Vergleichs wird die Höhe des Bußgeldes nach den marokkanischen Fischereivorschriften festgesetzt.

6.3. Konnte der Fall nicht durch einen Vergleich beigelegt werden und kommt es zur Klage bei einer zuständigen gerichtlichen Instanz, so hinterlegt der Reeder bei einer von der zuständigen marokkanischen Behörde bezeichneten Bank eine Sicherheit, deren Höhe unter Berücksichtigung der Kosten der Aufbringung sowie der Geldstrafen und Entschädigungen festgesetzt wird, die von den Verantwortlichen zu leisten sind.

6.4. Die Bankkaution kann vor Abschluss des Gerichtsverfahrens nicht aufgehoben werden. Sie wird im Falle der Beendigung des Verfahrens ohne Verurteilung freigegeben. Ebenso wird bei einer Verurteilung mit Verhängen einer Geldstrafe, die niedriger ausfällt als die hinterlegte Kautionssumme, der Restbetrag von der zuständigen marokkanischen Behörde freigegeben.

6.5. Das Schiff darf den Hafen verlassen, wenn

— entweder den Verpflichtungen im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens nachgekommen wurde

— oder bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens eine Bankkaution gemäß Nummer 6.3 hinterlegt und von der zuständigen marokkanischen Behörde akzeptiert wurde.

## 7. Umladungen

- 7.1. Das Umladen von Fängen auf See ist in der marokkanischen Fischereizone verboten. Möchten industrielle Trawler der Europäischen Union, die Fischfang auf pelagische Arten betreiben und gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls im Besitz einer Fanglizenzen sind, in der marokkanischen Fischereizone Fänge umladen, so haben sie jedoch die Möglichkeit, nach Einholung einer Genehmigung vonseiten des Ministeriums eine Umladung in einem marokkanischen Hafen oder an einem anderen von den zuständigen marokkanischen Behörden benannten Ort vorzunehmen. Die Umladung erfolgt in Anwesenheit des Beobachters oder eines Vertreters der Abteilung Seefischerei und der Kontrollbehörden. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach Maßgabe der geltenden marokkanischen Rechtsvorschriften geahndet.
- 7.2. Vor jeder Umladung müssen die Reeder der Schiffe dem Ministerium wenigstens 24 Stunden im Voraus folgende Angaben übermitteln:
  - die Namen der Fischereifahrzeuge, die umladen wollen;
  - den Namen des übernehmenden Frachtschiffes, seine Flagge, seine Registriernummer und sein Rufzeichen;
  - die umzuladende Menge nach Arten;
  - die Bestimmung des Fangs;
  - das Datum der Umladung.
- 7.3. Marokko behält sich das Recht vor, die Umladung zu verbieten, wenn das Transportschiff innerhalb oder außerhalb der marokkanischen Fischereizone illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betrieben hat.
- 7.4. Das Umladen gilt als Verlassen der marokkanischen Fischereizone. Die Schiffe müssen dem Ministerium folglich die Fangmeldungen aushändigen und mitteilen, ob sie beabsichtigen, den Fischfang fortzusetzen oder die marokkanische Fischereizone zu verlassen.
- 7.5. Die Kapitäne der industriellen Trawler der Europäischen Union, die Fischfang auf pelagische Arten betreiben und gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls im Besitz einer Fanglizenzen sind, gestatten bei Anlandung oder Umladung in einem marokkanischen Hafen die Kontrolle dieser Tätigkeiten durch die marokkanischen Inspektoren und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Nach Abschluss der Kontrolle im Hafen wird dem Schiffskapitän eine Bescheinigung ausgehändigt.

## KAPITEL X ANLANDUNG DER FÄNGE

Die Vertragsparteien vereinbaren im Bewusstsein der Bedeutung einer verstärkten Integration im Hinblick auf die gemeinsame Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Fischereisektoren folgende Maßnahmen betreffend die Anlandung in marokkanischen Häfen eines Teils der Fänge, die von den Schiffen der Europäischen Union, die gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls im Besitz einer Fanglizenzen sind, in der marokkanischen Fischereizone getätigt wurden.

Die obligatorische Anlandung erfolgt nach den Vorgaben der diesem Protokoll beigefügten technischen Datenblätter.

Finanzielle Anreize:

### 1. Anlandungen

Thunfischfänger und Schiffe vom Typ RSW (die kleinen pelagischen Arten der Bestände C befischen) der Europäischen Union, die gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls im Besitz einer Fanglizenzen sind und die mehr als die gemäß den technischen Datenblättern Nr. 5 und 6 vorgeschriebenen 25 % in einem marokkanischen Hafen anlanden, erhalten für jede Tonne, die über diesem vorgeschriebenen Wert liegt, eine Ermäßigung in Höhe von 5 % auf die fälligen Gebühren.

### 2. Anwendungsmodalitäten

Bei der Anlandung stellt ein Vertreter der Fischmarkthalle eine Wiegebescheinigung aus, die die Grundlage für die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse bildet.

Über die in der Fischmarkthalle erfolgten Verkäufe wird eine „Bescheinigung der verkauften Mengen und der Restmengen“ (DVR) ausgestellt.

Kopien der Wiegebescheinigung und der DVR werden der Vertretung der Abteilung Seefischerei im Anlandehafen übermittelt. Nach Genehmigung durch das Ministerium werden die Reeder über die Höhe der ihnen zu erstattenden Beträge unterrichtet. Diese Beträge werden bei der nächsten Fanglizenz-Antragstellung von den durch die Reeder zu zahlenden Gebühren abgezogen.

### 3. Bewertung

Die Höhe der finanziellen Anreize wird vom gemischten Ausschuss nach Auswertung der sozioökonomischen Auswirkungen der vorgenommenen Anlandungen angepasst.

### 4. Strafen bei Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtungen

Kommen Schiffe der einer Anlandeverpflichtung unterliegenden Kategorien dieser Verpflichtung gemäß den entsprechenden technischen Datenblättern nicht nach, wird die nächste zu entrichtende Gebühr um 5 % erhöht. Im Wiederholungsfall werden diese Strafen vom gemischten Ausschuss festgelegt.

---

*Anlagen*

1. Formular für den Lizenzantrag
  2. Technische Datenblätter
  3. Übermittlung von VMS-Meldungen an Marokko, Positionsmeldung
  4. Koordinaten der Fischereizonen
  5. Kontaktdaten des marokkanischen Fischereiüberwachungszentrums (FÜZ)
  6. ICCAT-Logbuch Thunfischfang
  7. Logbuch (andere Fischereien)
  8. Fangmeldungsformblatt (industrielle pelagische Fischerei)
  9. Fangmeldungsformblatt (andere Fischereien, außer industrielle pelagische Fischerei und Thunfischfang)
  10. Technische Daten der Funkstation des marokkanischen Fischereiministeriums
  11. ERS-Protokoll
-

*Anlage 1*

**FISCHEREIABKOMMEN MAROKKO — EUROPÄISCHE UNION**  
**ANTRAG AUF FANGLIZENZ**  
**NUMMER DER FISCHEREIKATEGORIE**

**I — ANTRAGSTELLER**

1. Name des Reeders: .....
2. Name der Vereinigung oder des Vertreters des Reeders: .....
3. Anschrift der Vereinigung oder des Vertreters des Reeders: .....  
.....
4. Telefon: ..... Fax: .....
- E-Mail: .....
5. Name des Kapitäns: ..... Staatsangehörigkeit: ..... E-Mail: .....

**II — ANGABEN ZUM SCHIFF**

1. Schiffssname: .....
2. Flaggenstaat: .....
3. Externe Kennnummer: .....
4. Heimathafen: ..... MMSI-Nummer: ..... IMO-Nummer: .....
5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am: ..... Frühere Flagge (falls zutreffend): .....
6. Baujahr und -ort: ..... Rufzeichen: .....
7. Funkfrequenz: ..... Satellitentelefon-Nummer: .....
8. Rumpfmaterial:                   Stahl                    Holz                    Polyester                    Anderes

**III — TECHNISCHE DATEN DES SCHIFFS UND AUSSTATTUNG**

1. Länge über alles: ..... Breite: .....
  2. Bruttoraumzahl (in GT): ..... Nettoraumzahl: .....
  3. Hauptmaschinenleistung in kW: ..... Marke: ..... Typ: .....
  4. Schiffstyp: ..... Fischereikategorie: .....
  5. Fanggerät: .....
  6. Fischereizonen: ..... Zielarten: .....
  7. Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder: .....
  8. Art der Haltbarmachung an Bord:                   Frisch                    Kühlung                    Gemischt                    Tiefkühlung
  9. Tiefkühlkapazität je 24 Stunden (in Tonnen): .....
  10. Rauminhalt der Laderäume: ..... Anzahl: .....
  11. VMS-Bake:  
Hersteller: ..... Modell: ..... Seriennummer: .....  
Version der Software: ..... Satellitenbetreiber: .....
- Erstellt in ..... am .....
- Unterschrift des Antragstellers .....

*Anlage 2*

Die Fangbedingungen für die einzelnen Kategorien werden jedes Jahr vor Ausstellung der Fanglizenzen einvernehmlich festgelegt.

**Technisches datenblatt Nr. 1****Nichtindustrielle Fischerei Nord: pelagische Arten**

Zahl der zugelassenen Schiffe	20
Zulässiges Fanggerät	<p>Waden</p> <p>Zulässige Abmessungen nach den in dem Gebiet vorherrschenden Bedingungen: höchstens 500 m × 90 m</p> <p>Verbot des Einsatzes von Lamparanetzen</p>
Schiffstyp	< 100 BRZ
Gebühr	75 EUR je BRZ und Quartal
Geografische Abgrenzung des zulässigen Fanggebiets	<p>Nördlich von 34°18'00"</p> <p>Eine Ausweitung bis zu 33°25'00" nördlicher Breite wird für jeweils fünf Schiffe genehmigt, die im Rotationssystem eingesetzt werden und wissenschaftlicher Beobachtung unterliegen.</p> <p>Jenseits von 2 Seemeilen</p>
Zielarten	Sardine, Sardelle und andere kleine pelagische Arten
Verpflichtung zur Anlandung in Marokko	30 % der gemeldeten Fänge
Schonzeit	Zwei Monate: Februar und März
Anheuerungsverpflichtung	3 marokkanische Seeleute pro Schiff
Bemerkungen	Die für 5 Wadenfänger geltende Ausweitung des Fanggebiets auf das Gebiet südlich von 34°18'00N wird ein Jahr nach Anwendungsbeginn geprüft, um die Auswirkungen eventueller Wechselwirkungen mit der nationalen Fischereiflotte und die Folgen für die Ressourcen zu bestimmen.

**Technisches datenblatt Nr. 2****Nichtindustrielle Fischerei Nord**

Zahl der zugelassenen Schiffe	35
Zulässiges Fanggerät	<p>Grundleinen</p> <p>Kategorie a &lt; 40 BRZ — zulässige Höchstzahl der Haken pro Grundleine: 10 000 bestückte, befestigte und einsatzbereite Haken, maximal 5 Grundleinen</p> <p>Kategorie b ≥ 40 BRZ und &lt; 150 BRZ — 15 000 bestückte, befestigte und einsatzbereite Haken, maximal 8 Grundleinen</p>
Schiffstyp	<p>a) &lt; 40 BRZ: 32 Fanglizenzen</p> <p>b) ≥ 40 BRZ und &lt; 150 BRZ: 3 Fanglizenzen</p>
Gebühr	67 EUR je BRZ und Quartal

Geografische Abgrenzung des zulässigen Fanggebiets	Nördlich von $34^{\circ}18'00''$ N Eine Ausweitung bis zu $33^{\circ}25'00''$ nördlicher Breite wird für jeweils vier Schiffe <sup>(1)</sup> genehmigt, die im Rotationssystem eingesetzt werden und wissenschaftlicher Beobachtung unterliegen. Jenseits von 6 Seemeilen
Zielarten	Degenfisch, Meerbrassen und andere demersale Arten
Verpflichtung zur Anlandung in Marokko	Freiwillige Anlandung
Schonzeit	15. März bis 15. Mai
Beifänge	0 % Schwertfisch und Oberflächenhaie
Anheuerungsverpflichtung	< 100 BRZ: auf freiwilliger Basis $\geq$ 100 BRZ: 1 marokkanischer Seemann
Bemerkungen	Die für 4 Grundleinenfänger geltende Ausweitung des Fanggebiets auf das Gebiet südlich von $34^{\circ}18'00''$ N wird ein Jahr nach Anwendungsbeginn geprüft, um die Auswirkungen eventueller Wechselwirkungen mit der nationalen Fischereiflotte und die Folgen für die Ressourcen zu bestimmen.

(<sup>1</sup>) Erweist sich diese Regelung als positiv kann nach einem Jahr und entsprechender Stellungnahme des gemischten Ausschusses die Zahl der Schiffe, die in diesem zusätzlichen Gebiet tätig sein dürfen, angepasst werden.

### Technisches datenblatt Nr. 3

#### Nichtindustrielle Fischerei Süd

Zahl der zugelassenen Schiffe	10
Zulässiges Fanggerät	Leinen und Angeln
Schiffstyp	< 80 BRZ
Gebühr	67 EUR je BRZ und Quartal
Geografische Abgrenzung des zulässigen Fanggebiets	Südlich von $30^{\circ}40'00''$ N Jenseits von 3 Seemeilen
Zielarten	Umberfisch, Meerbrassen
Verpflichtung zur Anlandung in Marokko	Freiwillige Anlandung
Schonzeit	—
Für den Fang von Lebendköder zugelassene Waden	Maschenöffnung von 8 mm für den Fang von Lebendköder Einsatz der Wade jenseits von 3 Seemeilen
Beifänge	0 % Kopffüßer und Krebstiere 5 % sonstige demersale Arten
Anheuerungsverpflichtung	2 marokkanische Seeleute pro Schiff

**Technisches datenblatt Nr. 4****Grundfischerei**

Zahl der zugelassenen Schiffe	16 Schiffe: 5 Trawler und 11 Langleiner
Zulässiges Fanggerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Für Trawler:           <ul style="list-style-type: none"> <li>— Grundsleppnetze:               <ul style="list-style-type: none"> <li>— Maschenöffnung des Steert 70 mm</li> <li>— Verwendung von Hievsteerten verboten</li> <li>— Verwendung von Doppelzwirn im Steert verboten</li> </ul> </li> <li>— Für Langleiner:               <ul style="list-style-type: none"> <li>— Grundleinen:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>— maximal 20 000 Haken pro Schiff</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Schiffstyp	<p>Trawler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Höchsttonnage je Schiff 600 BRZ</li> </ul> <p>Langleiner:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Höchsttonnage je Schiff 150 BRZ</li> </ul>
Gebühr	60 EUR je BRZ und Quartal
Geografische Abgrenzung des zulässigen Fanggebiets	<p>Südlich von 29°N</p> <p>Trawler jenseits der Isobathe von 200 m</p> <p>Langleiner jenseits von 12 Seemeilen</p>
Zielarten	Senegalesischer Seehecht, Degenfisch, Große Gabelmakrele/Ungestreifte Pelamide
Verpflichtung zur Anlandung in Marokko	30 % der Fänge pro Fangreise
Schonzeit	—
Beifänge	0 % Kopffüßer und Krebstiere und 5 % Grundhaie
Anheuerungsverpflichtung	<p>Langleiner 4 marokkanische Seeleute</p> <p>Trawler 7 marokkanische Seeleute</p>

**Technisches datenblatt Nr. 5****Thunfischfang**

Zahl der zugelassenen Schiffe	27
Zulässiges Fanggerät	Angeln und Schleppleinen
Geografische Abgrenzung des zulässigen Fanggebiets	<p>Jenseits von 3 Seemeilen</p> <p>Gesamte marokkanische Atlantikzone mit Ausnahme des Schutzgebiets östlich der Linie, die die Punkte 33°30'N/7°35'W und 35°48'N/6°20'W miteinander verbindet.</p>
Zielarten	Thunfisch

Verpflichtung zur Anlandung in Marokko	25 % der gemeldeten Fänge bestehend aus Echter Bonito ( <i>Katsuwonus pelamis</i> ), Pelamide ( <i>Sarda sarda</i> ) und Fregattmakrele ( <i>Auxis thazard</i> ) je Fangreiße
Schonzeit	—
Für den Fang von Lebendköder zugelassene Waden	Maschenöffnung von 8 mm für den Fang von Lebendköder, Einsatz der Wade jenseits von 3 Seemeilen
Gebühr	35 EUR pro Tonne gefangenem Fisch
Vorauszahlung	Ein Vorschuss in Höhe von 7 000 EUR ist bei der Beantragung der Jahres-Fanglizenz zu überweisen.
Anheuerungsverpflichtung	3 marokkanische Seeleute pro Schiff

**Technisches datenblatt Nr. 6****Industrielle pelagische Fischerei**

Zahl der zugelassenen Schiffe	18
Zulässiges Fanggerät	Pelagisches oder halbpelagisches Schleppnetz
Zugewiesene Quote	80 000 Tonnen pro Jahr — Obergrenze von 10 000 Tonnen monatlich für die gesamte Flotte — Ausnahme: Obergrenze für die Monate August bis Oktober bei 15 000 Tonnen
Schiffstyp	Trawler zur industriellen Fischerei auf pelagische Arten
Zahl der fangberechtigten Schiffe	Aufteilung der fangberechtigten Schiffe: — 10 Schiffe mit einer Tonnage von mehr als 3 000 BRZ — 3 Schiffe mit einer Tonnage von 150 bis 3 000 BRZ — 5 Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 150 BRZ
Höchstzulässige Tonnage je Schiff	7 765 BRZ, unter Berücksichtigung der Struktur der Fischereiflotte der Europäischen Union
Geografische Abgrenzung des zulässigen Fanggebiets	Südlich von 29°N — Frostertrawler jenseits von 15 Seemeilen — Trawler vom Typ RSW jenseits von 8 Seemeilen
Zielarten	Sardine, Sardinelle, Makrele, Stöcker und Sardelle
Zusammensetzung der Fänge (je Artengruppe)	— Stöcker/Makrele/Sardelle: 65 % — Sardine/Sardinelle: 33 % — Beifänge: 2 % Diese Fangzusammensetzung kann durch den gemischten Ausschuss geändert werden.

Verpflichtung zur Anlandung in Marokko	25 % der Fänge pro Fangreise
Schonzeit	Die zugelassenen Fischereifahrzeuge müssen alle vom Ministerium für das zulässige Fanggebiet festgesetzten Schonzeiten einhalten und dort alle Fangtätigkeiten einstellen (¹).
Zulässige Netze	<p>Die Mindestmaschenöffnung (gestreckte Maschen) der pelagischen oder halbpelagischen Schleppnetze beträgt 40 mm.</p> <p>Der Steert des pelagischen oder halbpelagischen Schleppnetzes kann durch ein Stück Netztuch mit einer Mindestmaschenöffnung von 400 mm in gestrecktem Zustand und durch Teilstropfs, die wenigstens 1,5 Meter voneinander entfernt sind, verstärkt werden, ausgenommen der Teilstropf am hinteren Ende des Schleppnetzes, der wenigstens 2 Meter vom Steertfenster entfernt sein muss.</p> <p>Jede Verstärkung der Steerts durch andere Vorrichtungen ist verboten, und mit dem Schleppnetz darf auf keinen Fall gezielte Fischerei auf andere als die zugelassenen kleinen pelagischen Arten betrieben werden.</p>
Beifänge	<p>Höchstens 2 % sonstige Arten</p> <p>Die Liste der in den Beifängen erlaubten Arten ist in der marokkanischen Regelung für die „Fischerei auf kleine pelagische Arten im Südatlantik“ festgelegt.</p>
Industrielle Verarbeitung	<p>Die industrielle Verarbeitung der Fänge zu Fischmehl und/oder Fischöl ist streng verboten.</p> <p>Allerdings können verunreinigte oder beschädigte Fische sowie beim Umgang mit den Fängen entstehende Abfälle zu Fischmehl und/oder Fischöl verarbeitet werden, sofern die Schwelle von 5 % der zulässigen Gesamtfangmenge nicht überschritten wird.</p>
Gebühr	<p>Pelagische Arten befischende industrielle Frostertrawler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 100 EUR/Tonne, monatlich im Voraus zu bezahlen</li> </ul> <p>Pelagische Arten befischende industrielle Kühltrawler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 35 EUR/Tonne, monatlich im Voraus zu bezahlen</li> </ul> <p>Bei Überschreiten der zulässigen Beifangmengen wird die Gebühr mit dem Faktor 3 multipliziert.</p>
Anheuerungsverpflichtung	<p>Schiffstonnage &lt; 150 BRZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 2 marokkanische Seeleute</li> </ul> <p>150 BRZ ≤ Schiffstonnage &lt; 1 500 BRZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 4 marokkanische Seeleute</li> </ul> <p>1 500 BRZ ≤ Schiffstonnage &lt; 5 000 BRZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 8 marokkanische Seeleute</li> </ul> <p>5 000 BRZ ≤ Schiffstonnage &lt; 7 765 BRZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 16 marokkanische Seeleute</li> </ul>

(¹) Das Ministerium teilt der Kommission seine Entscheidung unter Angabe der Sperrzeiten und der Sperrgebiete im Voraus mit.

*Anlage 3***ÜBERMITTLUNG VON VMS-MELDUNGEN AN MAROKKO****POSITIONSMELDUNG**

Datenfeld	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Inhalt
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; gibt den Beginn der Aufzeichnung an
Empfänger	AD	O	Detail Meldung; Alpha-3-Ländercode des Empfängers (ISO-3166)
Absender	FR	O	Detail Meldung; Alpha-3-Ländercode des Absenders (ISO-3166)
Flaggenstaat	FS	O	Detail Meldung; Alpha-3-Code der Flagge (ISO-3166)
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung; Art der Meldung (ENT, POS, EXI)
Rufzeichen (IRCS)	RC	O	Detail Schiff; internationales Rufzeichen des Schiffes (IRCS)
Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	F	Detail Schiff; Nummer der Vertragspartei, Alpha-3- Code (ISO-3166), gefolgt von der Nummer
Externe Kennnummer	XR	O	Detail Schiff, am Schiff außen angebrachte Nummer (ISO 8859.1)
Breitengrad	LT	O	Detail Schiffsposition; Position in Graden und Dezimalgraden N/S DD.ddd (WGS84)
Längengrad	LG	O	Detail Schiffsposition; Position in Graden und Dezimalgraden O/W DD.ddd (WGS84)
Kurs	CO	O	Schiffskurs 360°-Einteilung
Geschwindigkeit	SP	O	Schiffsgeschwindigkeit in Knoten x 10
Datum	DA	O	Detail Schiffsposition; Datum der Positionsauzeichnung UTC (JJJJMMTT)
Uhrzeit	TI	O	Detail Schiffsposition; Uhrzeit der Positionsauzeichnung UTC (HHMM)
Aufzeichnungsende	ER	O	Systemdetail; gibt das Ende der Aufzeichnung an

Bei der Übermittlung sind folgende Angaben erforderlich, damit das marokkanische FÜZ das sendende FÜZ identifizieren kann:

- IP-Adresse des Servers des FÜZ und/oder DNS-Angaben,
- SSL-Zertifikat (vollständige Kette der Zertifizierungsstellen).

Eine Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Die verwendeten Zeichen müssen der Norm ISO 8859.1 entsprechen,
2. ein doppelter Schrägstrich (//) und der Code „SR“ stehen für den Beginn einer Meldung,
3. jedes Datenelement wird durch seinen Code gekennzeichnet und durch doppelten Schrägstrich (//) von den anderen Datenelementen getrennt,
4. ein einfacher Schrägstrich (/) trennt den Feldcode von den Daten,
5. der Code „ER“ und ein doppelter Schrägstrich (//) bedeuten das Ende einer Meldung,
6. die fakultativen Datenelemente sind zwischen Aufzeichnungsbeginn und Aufzeichnungsende einzufügen.

*Anlage 4***KOORDINATEN DER FISCHEREIZONEN**

Technisches Datenblatt	Kategorie	Fischereizone (Breitengrad)	Entfernung von der Küste
1	Nichtindustrielle Fischerei Nord: pelagisch	34°18'00"N — 35°48'00"N (Ausweitung bis 33°25'00"N unter den Bedingungen gemäß technischem Datenblatt Nr. 1)	Jenseits von 2 Seemeilen
2	Nichtindustrielle Fischerei Nord: Grundleine	34°18'00"N — 35°48'00"N (Ausweitung bis 33°25'00"N unter den Bedingungen gemäß technischem Datenblatt Nr. 2)	Jenseits von 6 Seemeilen
3	Nichtindustrielle Fischerei Süd	Südlich von 30°40'00"	Jenseits von 3 Seemeilen
4	Fischerei auf demersale Arten	Südlich von 29°00'00"	Langleiner: Jenseits von 12 Seemeilen
			Trawler: Jenseits der 200-Meter-Isobathe
5	Thunfischfang	Gesamter Atlantik, ausgenommen folgendes Gebiet: 35°48'N; 6°20'W/33°30'N; 7°35'W	Jenseits von 3 Seemeilen; Köderfang jenseits von 3 Seemeilen
6	Industrielle pelagi-sche Fischerei	Südlich von 29°00'00"N	Jenseit von 15 See-meilen (Froster)
			Jenseits von 8 See-meilen (RSW-Schiffe)

Vor dem Inkrafttreten übermittelt das Ministerium der Kommission die geografischen Koordinaten der marokkanischen Basislinie, der marokkanischen Fischereizone und der für die Schifffahrt und den Fischfang geltenden Sperrgebiete. Darüber hinaus informiert das Ministerium mindestens einen Monat im Voraus über jegliche Änderung dieser Koordinaten.

*Anlage 5***KONTAKTDATEN DES MAROKKANISCHEN FÜZ**

Name Des Marokkanischen FÜZ: CNSNP (Centre National de Surveillance des Navires de Pêche)

Tel. CNSNP: +212 5 37 68 81 45/46

Fax CNSNP: +212 5 37 68 83 29/82

E-Mail-Adresse CNSNP:

cnsnp@mpm.gov.ma

cnsnp.radio@mpm.gov.ma

Kontaktdaten der Funkstation:

Rufzeichen: CNM

Bänder	Emissionsfrequenz des Schiffes	Empfangsfrequenz des Schiffes
8	8 285 kHz	8 809 kHz
12	12 245 kHz	13 092 kHz
16	16 393 kHz	17 275 kHz

E-Mail-Adressen der für das Protokoll zur Übertragung der VMS-Daten zuständigen Bearbeiter:

boukhanfra@mpm.gov.ma

belhad@mpm.gov.ma

abida@mpm.gov.ma

## Anlage 6

## ICCAT-LOGBUCH THUNFISCHFANG

Name des Schiffes:	Bruttoregistertonnage:	Monat	Tag	Jahr	Hafen
Flaggenstaat:	Ladekapazität — (t):	AUSFAHRT des Schiffes:			
Registriernummer:	Kapitän:				
Reeder:	Anzahl Besatzungsmitglieder:	RÜCKKEHR des Schiffes:			
Anschrift:	Berichtsdatum:				
	(Bericht erstellt von):	Anzahl der Tage auf See:	Anzahl der Fangtrage:	Fangreise-Nr.:	

Datum	Gebeit	Wasser-oberflä-chen-tempera-tur (°C)	Fischerei-aufwand Zahl der verwen-detnen Haken	Fänge				Verwendete Köder			
				Roter Thun	Gelbflos-senthun	(Großau-genthun) Thunnus obesus	(Schwert-fisch) Xiphias gladius	(Gestreif-ter Marlin) (Weißer Marlin)	(Schwarzer Marlin) Makaira indica	(Sogefl-sche) Istiophorus albicans ou playpurus	Echter Bonito Katsuwonus pelamis
Monat	Tag	Liniege O/W	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.
ANGELANDETE MENGEN (IN KG)											

## Anmerkungen

- 1 — Für jeden Monat ein Blatt und für jeden Tag eine Zeile ausfüllen.  
 2 — Am Ende jeder Fangreise ist eine Kopie des Logbuchs zu übersenden an Ihren Korrespondenten oder an die ICCAT, Calle Corazon de María, 8, 28002 Madrid, Spanien.

- 3 — „Tag“ ist der Tag, an dem die Leinen ausgesetzt werden.  
 4 — Das Fanggebiet entspricht der Schiffslage. Längen- und Breitenni-nuten sind auf bzw. abzurunden und die Längen- und Breitengrade anzugeben. Unbedingt N/S und O/W angeben.

- 5 — Die unterste Zeile (angelandete Mengen) erst am Ende der Fangreise ausfüllen. Anzugeben ist das tatsächliche Gewicht beim Entladen.  
 6 — Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Anlage 7

## FISCHEREILOGBUCH (AUSSER THUNFISCHFANG)

Das Format des Fischereilogbuchs für Fangtätigkeiten außer Thunfischfang wird vor Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls einvernehmlich festgelegt.

<b>R U B R I K</b>  <b>Nr. 1</b>	Name des Schiffes (1) .....	Absfahrt von (4) .....	Datum (6)	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit
	Rufzeichen (2) .....			<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name des Kapitäns (3) .....	Rückkehr nach (5) .....	Datum (6)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Fangerät (7)	Code des Fangeräts (8) <input type="text"/>	Maschenöffnung (9) <input type="text"/> <input type="text"/>	Maße des Fangeräts (10) <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Unterschrift des Kapitäns (11) <input type="text"/>

Partnerschaftliches Fischereiabkommen - MAROKKO  
JAHR - QUARTAL

Fangmeldung (industrielle pelagische Schiffe)

Name des Schiffes

Flaggenstaat

ANSWER

Kategorie

### Fangmengen in Kilogramm

Partnerschaftliches Fischereiabkommen - MAROKKO  
JAHR - QUARTAL

Fangmeldung (industrielle pelagische Schiffe)

Name des Schiffes

Flaggenstaat

卷之三

Kategorie

### Fangmengen in Kilogramm

*Anlage 10***ANGABEN ZUR FUNKSTATION DES MINISTERIUMS FÜR SEEFISCHEREI IN MAROKKO**

MMSI:	242 069 000
Rufzeichen:	CNM
Standort:	Rabat
Frequenzspektrum:	1,6 bis 30 MHz
Emissionsklasse:	SSB-AIA-J2B
Emissionsstärke:	800 W

## Arbeitsfrequenzen

Band	Kanal	Sendung	Empfang
Band 8	831	8 285 kHz	8 809 kHz
Band 12	1206	12 245 kHz	13 092 kHz
Band 16	1612	16 393 kHz	17 275 kHz

Die Station ist zu folgenden Zeiten besetzt:

Tag	Uhrzeit
Werktags	von 8.30 bis 16.30 Uhr
Samstags, sonntags und an Feiertagen	von 9.30 bis 14.00 Uhr

VHF:	Kanal 16	Kanal 70 ASN
Funk-Telex		
	Typ:	DP-5
	Emissionsklasse:	ARQ-FEC
	Nummer:	31356
Telefax:		
	Nummern	212 5 37 68 8329

**Anlage 11****PROTOKOLL ZUR UNTERSTÜTZUNG UND UMSETZUNG DES ELEKTRONISCHEN SYSTEMS ZUR ÜBERTRAGUNG VON DATEN ÜBER FANGTÄTIGKEITEN (ERS-SYSTEM)****Allgemeine Bestimmungen**

1. Jedes Fischereifahrzeug der EU muss, wenn es in der marokkanischen Fischereizone Fischfang betreibt, mit einem elektronischen System (ERS) ausgestattet sein, mit dem die Daten über Fangtätigkeiten (im Folgenden „ERS-Daten“) aufgezeichnet und übertragen werden können.
2. Schiffe der EU, die nicht mit einem ERS ausgestattet sind oder deren ERS nicht funktioniert, sind nicht berechtigt, zur Durchführung von Fangtätigkeiten in die marokkanische Fischereizone einzufahren.
3. Die ERS-Daten werden gemäß den Verfahren des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenstaats übermittelt.
4. Das FÜZ des Flaggenstaats leitet die Sofortmeldungen (COE, COX, PNO) des Schiffes automatisch und unverzüglich an das marokkanische FÜZ weiter. Die täglichen Fangmeldungen (FAR) werden dem marokkanischen FÜZ automatisch und unverzüglich zugestellt.
5. Der Flaggenstaat und Marokko stellen sicher, dass ihre FÜZ über die entsprechende IT-Ausstattung und Software, die für die automatische Übermittlung der ERS-Daten im XML-Format (verfügbar auf der Website der Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei der Europäischen Kommission) erforderlich sind, sowie über Verfahren zur elektronischen Speicherung der ERS-Daten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren verfügen.
6. Jede Änderung oder Aktualisierung dieses Formats wird festgestellt und datiert und muss sechs Monate nach ihrer Einführung betriebsbereit sein.
7. Zur Übermittlung der ERS-Daten müssen im Namen der EU die als DEH (Data Exchange Highway — Datenautobahn) bezeichneten elektronischen Kommunikationsmittel der Europäischen Kommission genutzt werden.
8. Der Flaggenstaat und Marokko benennen jeweils einen ERS-Ansprechpartner, der als Kontaktstelle dient.
9. Die ERS-Ansprechpartner werden für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten benannt.
10. Das FÜZ des Flaggenstaats und das marokkanische FÜZ teilen sich gegenseitig die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) ihrer ERS-Ansprechpartner mit, sobald das ERS-System betriebsbereit ist. Jede Änderung der Kontaktdaten dieses ERS-Ansprechpartners ist unverzüglich mitzuteilen.

**Erstellung und Übermittlung der ERS-Daten**

11. Die Fischereifahrzeuge der EU müssen
  - a) für jeden Tag, an dem sie sich in der marokkanischen Fischereizone aufhalten, täglich die ERS-Daten erfassen;
  - b) für jeden Hol oder Aussetzvorgang die Menge aller gefangen und an Bord behaltenen Zielarten bzw. Beifänge sowie die Rückwurfmengen aufzeichnen;
  - c) für jede in der von Marokko ausgestellten Fanglizenzen aufgeführte Art auch Nullfänge angeben;
  - d) jede Art durch ihren Alpha-3-Code der FAO eindeutig angeben;
  - e) die Mengen in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl angeben;
  - f) für jede Art in den ERS-Daten die umgeladenen und/oder angelandeten Mengen aufzeichnen;
  - g) bei jeder Einfahrt („COE“) in die marokkanische Fischereizone und bei jeder Ausfahrt („COX“) aus dieser Fischereizone eine spezifische Meldung abgeben, in der für jede Art, die in der von Marokko ausgestellten Fanggenehmigung aufgeführt ist, die zum Zeitpunkt der Ein- bzw. Ausfahrt an Bord befindlichen Mengen angegeben sind;

h) täglich bis spätestens 23.59 Uhr UTC die ERS-Daten in dem unter Nummer 5 angegebenen XML-Format elektronisch an das FÜZ des Flaggenstaats übermitteln.

12. Der Kapitän ist für die Richtigkeit der aufgezeichneten und übermittelten ERS-Daten verantwortlich.
13. Das FÜZ des Flaggenstaats stellt dem marokkanischen FÜZ die ERS-Daten automatisch und umgehend in dem unter Nummer 5 angegebenen XML-Format zur Verfügung.
14. Das marokkanische FÜZ bestätigt den Eingang aller erhaltenen ERS-Meldungen durch eine Antwortmeldung (RET).
15. Das marokkanische FÜZ behandelt alle ERS-Daten vertraulich.

***Ausfall des ERS an Bord eines Schiffes und/oder der Datenübertragung zwischen dem Schiff und dem FÜZ des Flaggenstaats***

16. Der Flaggenstaat informiert den Kapitän und/oder den Eigner (bzw. dessen Vertreter) eines Schiffes unter seiner Flagge unverzüglich über jeden Ausfall des ERS an Bord des Schiffes oder über das Nichtfunktionieren der Übermittlung der ERS-Daten zwischen dem Schiff und dem FÜZ des Flaggenstaats.
17. Der Flaggenstaat setzt Marokko über den festgestellten Ausfall und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen in Kenntnis.
18. Bei Ausfall des ERS an Bord des Schiffes sorgen der Kapitän und/oder der Eigner dafür, dass das ERS innerhalb von zehn Arbeitstagen repariert oder ausgetauscht wird. Läuft das Schiff innerhalb dieser zehn Arbeitstage in einen Hafen ein, darf es seine Fangtätigkeit in der marokkanischen Fischereizone erst dann wieder aufnehmen, wenn sein ERS einwandfrei funktioniert, es sei denn, Marokko erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
19. Ein Fischereifahrzeug darf nach einem Ausfall seines ERS erst dann wieder auslaufen, wenn
  - a) das System erneut zur Zufriedenheit des Flaggenstaats funktioniert oder
  - b) es eine entsprechende Genehmigung des Flaggenstaats erhält. Im letztgenannten Fall informiert der Flaggenstaat vor Auslaufen des Schiffes Marokko über seine Entscheidung.
20. Jedes EU-Schiff, das mit einem nicht-funktionsfähigen ERS in der marokkanischen Fischereizone Fischfang betreibt, muss täglich bis 23.59 Uhr UTC die ERS-Daten über ein anderes verfügbares elektronisches Kommunikationsmittel an das FÜZ des Flaggenstaats übermitteln.
21. Die unter Nummer 11 angegebenen ERS-Daten, die Marokko aufgrund eines Ausfalls des Systems nicht zur Verfügung gestellt werden konnten, werden dem marokkanischen FÜZ vom FÜZ des Flaggenstaats in einer anderen vereinbarten elektronischen Form übermittelt. Dieser alternative Übermittlungsweg gilt als prioritätär, da die normalerweise geltenden Fristen für die Übertragung nicht eingehalten werden können.
22. Erhält das marokkanische FÜZ an drei aufeinanderfolgenden Tagen keine ERS-Daten eines Schiffes, kann Marokko das Schiff anweisen, zum Zwecke einer Untersuchung unverzüglich in einen von Marokko bezeichneten Hafen einzulaufen.

***Ausfall der FÜZ — Nichtempfang der ERS-Daten durch das marokkanische FÜZ***

23. Erhält ein FÜZ keine ERS-Daten informiert der ERS-Ansprechpartner umgehend den ERS-Ansprechpartner des anderen FÜZ und arbeitet, falls erforderlich und solange wie nötig, an der Behebung des Problems mit.
24. Das FÜZ des Flaggenstaats und das marokkanische FÜZ verständigen sich auf die alternativen elektronischen Mittel, die bei einem Ausfall der FÜZ zur Übertragung der ERS-Daten zu verwenden sind und informieren sich unverzüglich über jede Änderung.
25. Meldet das marokkanische FÜZ, dass ERS-Daten nicht empfangen wurden, ermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die Ursache des Problems und ergreift geeignete Maßnahmen, um das Problem zu beheben. Das FÜZ des Flaggenstaats informiert das marokkanische FÜZ und die EU innerhalb von 24 Stunden über die Ergebnisse seiner Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen.
26. Nimmt die Behebung des Problems mehr als 24 Stunden in Anspruch, übermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die fehlenden ERS-Daten unverzüglich unter Nutzung eines der unter Nummer 24 angegebenen alternativen elektronischen Mittel an das marokkanische FÜZ.

- 
27. Marokko unterrichtet seine zuständigen Kontrolleinrichtungen, damit die Schiffe der EU nicht wegen der aufgrund des Ausfalls eines FÜZ fehlenden Übermittlung der ERS-Daten eines Verstoßes beschuldigt werden.

#### **Wartung eines FÜZ**

28. Über geplante Wartungsarbeiten in einem FÜZ (Instandhaltungsprogramm), durch die der Austausch der ERS-Daten behindert werden könnte, ist das andere FÜZ mindestens 72 Stunden im Voraus zu informieren; dabei sind, soweit möglich, Datum und Dauer der Arbeiten anzugeben. Bei außerplanmäßigen Wartungsarbeiten werden diese Informationen so bald wie möglich an das andere FÜZ übersandt.
  29. Während der Arbeiten kann die Bereitstellung der ERS-Daten ausgesetzt werden, bis das System erneut betriebsbereit ist. Die betreffenden ERS-Daten werden dann unmittelbar nach Abschluss der Wartungsarbeiten bereitgestellt.
  30. Nehmen die Wartungsarbeiten mehr als 24 Stunden in Anspruch, so werden die ERS-Daten unter Nutzung des unter Nummer 24 genannten alternativen elektronischen Kommunikationsmittels an das andere FÜZ übermittelt.
  31. Marokko unterrichtet seine zuständigen Kontrolleinrichtungen, damit die Schiffe der EU nicht wegen der aufgrund von Wartungsarbeiten in einem FÜZ fehlenden Übermittlung der ERS-Daten eines Verstoßes beschuldigt werden.
-

# VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) NR. 1270/2013 DES RATES

vom 15. November 2013

### **über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Mai 2006 hat der Rat das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>(1)</sup> (im Folgenden „partnerschaftliches Fischereiabkommen“) durch Annahme der Verordnung (EG) Nr. 764/2006<sup>(2)</sup> genehmigt.
- (2) Die Union hat mit dem Königreich Marokko ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen (im Folgenden „neues Protokoll“) ausgehandelt, mit dem den Fischereifahrzeugen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern eingeräumt, die im Bereich der Fischerei der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Marokko unterstehen. Das neue Protokoll wurde am 24. Juli 2013 paraphiert.
- (3) Am 15. November 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/1270/EU<sup>(3)</sup> über die Unterzeichnung des neuen Protokolls erlassen.
- (4) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss für die Anwendungsdauer des neuen Protokolls festgelegt werden.

(5) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates<sup>(4)</sup> unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten entsprechend, wenn sich herausstellt, dass die der Union im Rahmen des neuen Protokolls eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft werden. Geht innerhalb einer vom Rat festzulegenden Frist keine Antwort ein, so gilt dies als Bestätigung, dass die Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats ihre Fangmöglichkeiten in dem betreffenden Zeitraum nicht voll in Anspruch nehmen. Diese Frist müsste vom Rat festgelegt werden.

(6) Die vorliegende Verordnung sollte ab dem Inkrafttreten des neuen Protokolls gelten.

(7) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die in Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen dem zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Protokoll“) festgesetzten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizenzen oder Quote
Nichtindustrielle pelagische Fischerei Nord	Wadenfänger < 100 BRZ	Spanien	20
Nichtindustrielle Fischerei Nord	Grundleinenfänger < 40 BRZ	Spanien	25
		Portugal	7
	Grundleinenfänger ≥ 40 BRZ < 150VBRZ	Portugal	3

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 4.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 40 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizzenzen oder Quote
Nichtindustrielle Fischerei Süd	Leinen- und Angelfänger < 80 BRZ	Spanien	10
Grundfischerei	Grundleinenfänger	Spanien	7
		Portugal	4
	Grundsleppnetzfischer	Spanien	5
		Italien	0
Thunfischfang	Angelfänger	Spanien	23
		Frankreich	4
Industrielle pelagische Fischerei	80 000 Tonnen pro Jahr aber maximal 10 000 Tonnen pro Monat für die gesamte Flotte, mit Ausnahme der Monate August bis Oktober, in denen die monatliche Obergrenze der Fänge auf 15 000 Tonnen angehoben wird. Aufteilung der fangberechtigten Fischereifahrzeuge: 10 Schiffe mit einer Tonnage von mehr als 3 000 BRZ 3 Schiffe mit einer Tonnage zwischen 150 und 3 000 BRZ 5 Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 150 GT	Deutschland	6 467 t
		Litauen	20 693 t
		Lettland	11 640 t
		Niederlande	24 567 t
		Irland	2 917 t
		Polen	4 525 t
		Vereinigtes Königreich	4 525 t
		Spanien	467 t
		Portugal	1 555 t
		Frankreich	2 644 t

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 gilt unbeschadet des partnerschaftlichen Fischereiabkommens.

(3) Schöpfen die Anträge der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitgliedstaaten auf Erteilung einer Fanggenehmigung die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission die Anträge anderer Mitgliedstaaten auf Genehmigung von Fischereitätigkeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 berücksichtigen.

(4) Die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 bestä-

tigen müssen, dass sie die Fangmöglichkeiten nicht vollständig in Anspruch nehmen, wird auf zehn Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung durch die Kommission, dass die Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft sind, festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. ŠADŽIUS

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1271/2013 DER KOMMISSION

vom 30. September 2013

### über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 208,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002<sup>(2)</sup> betreffend die Rahmenfinanzregelung für von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen basierte auf der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.<sup>(3)</sup> Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 wurde durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ersetzt. So mit ist eine Überarbeitung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 erforderlich. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 zu ersetzen.
- (2) Es ist notwendig, der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 Rechnung zu tragen.
- (3) Einige Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 müssen im Lichte der mit ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrung überprüft werden.
- (4) In dieser Verordnung sollten die wesentlichen Prinzipien und Grundregeln für Einrichtungen festgelegt werden, die gemäß dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, (im Folgenden „Unionseinrichtungen“) und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten — unbeschadet ihres Gründungsakts. Auf der Grundlage dieser Verordnung sollten Unionseinrichtungen ihre eigenen Finanzregelungen beschließen, die nur dann von der Verordnung abweichen dürfen, wenn dies aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Einrichtungen erforderlich ist und zuvor die Zustimmung der Kommission eingeholt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

(5) Im Interesse der Kohärenz sollten auch vollständig selbstfinanzierte Unionseinrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ähnliche Vorschriften einführen. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 sollten die betreffenden Einrichtungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Jahresbericht über die Ausführung ihres Haushaltsplans vorlegen und den Ersuchen oder Empfehlungen der Organe gebührend Rechnung tragen.

(6) Bei der Aufstellung und Ausführung ihres Haushaltsplans sollten die Unionseinrichtungen die fünf fundamentalen Grundsätze des Haushaltstrechts — Einheit, Haushaltswahrheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Jährlichkeit — sowie die Grundsätze des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz einhalten.

(7) Es sollte herausgestellt werden, dass der Beitrag der Union eine Ausgleichsfunktion hat. Der Teil des positiven Haushaltsergebnisses der Unionseinrichtung, der den im Laufe des Jahres gezahlten Beitrag der Union übersteigt, sollte wieder dem Unionshaushalt zugeführt werden.

(8) Sieht der Gründungsakt vor, dass die Unionseinrichtung zusätzlich zum Beitrag der Union Einnahmen aus Gebühren und Abgaben bezieht und dass diese Einnahmen bestimmten Ausgaben zugewiesen werden, sollte die Unionseinrichtung den Saldo in Form von zweckgebundenen Einnahmen übertragen können.

(9) Es muss gewährleistet sein, dass die Gebühren so hoch festgesetzt werden, dass die Kosten der Diensteerbringung gedeckt und größere Überschüsse vermieden werden.

(10) Die Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an die Unionseinrichtungen muss durch die Art der Aufgaben und die spezifische Sachkenntnis der jeweiligen Unionseinrichtung ausreichend gerechtfertigt sein. Gleichzeitig müssen wirtschaftliche Haushaltsführung und Kostenwirksamkeit sichergestellt sein. Die delegierten Aufgaben sollten mit dem Gründungsakt vereinbar sein.

(11) Unionseinrichtungen sollten nur dann Ad-hoc-Finanzhilfen erhalten dürfen, wenn dies ausdrücklich in den einschlägigen Basisrechtsakten vorgesehen und laut Gründungsakt gestattet ist.

- (12) Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 müssen Unionseinrichtungen an einem Leistungsvergleich mit anderen Organen und Einrichtungen der Union teilnehmen.
- (13) Es müssen Vorschriften für einen Aktionsplan zur Weiterverfolgung der sich aus den regelmäßigen Gesamtwerthungen ergebenden Schlussfolgerungen festgelegt werden, damit deren effiziente Umsetzung sichergestellt ist.
- (14) Zur Gewährleistung einer kohärenten Programmplanung sollte die Unionseinrichtung unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgegebenen Leitlinien ein Dokument zur jährlichen und mehrjährigen Programmplanung erstellen.
- (15) Die Unionseinrichtung sollte den Zeitplan für die jährliche und mehrjährige Programmplanung am Haushaltswesensverfahren ausrichten, um die Effizienz der Planung und die Kohärenz aller Programmplanungsdokumente sicherzustellen.
- (16) Es ist erforderlich, die derzeitige Organisation der Funktionen der internen Prüfung und der internen Kontrolle klarzustellen und die Berichtspflichten zu straffen. Die Funktion der internen Prüfung innerhalb einer Unionseinrichtung sollte vom Internen Prüfer der Kommission ausgeübt werden, der Prüfungen vornehmen sollte, wenn dies aufgrund der bestehenden Risiken gerechtfertigt ist. Es müssen Vorschriften für den Aufbau und die Funktionsweise der internen Auditstellen festgelegt werden.
- (17) Die Berichtspflichten sollten gestrafft werden. Die Unionseinrichtungen sollten einen konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht mit umfassenden Informationen über die Durchführung ihres Arbeitsprogramms, ihres Haushalts und ihres Personalentwicklungsplans, über ihr Management und die Systeme der internen Kontrolle vorlegen.
- (18) Im Interesse einer höheren Kostenwirksamkeit der Unionseinrichtungen muss es möglich sein, Dienste gemeinsam zu nutzen oder auf eine andere Unionseinrichtung oder die Kommission zu übertragen. Die Kostenwirksamkeit kann insbesondere verbessert werden, indem dem Rechnungsführer der Kommission alle oder einen Teil der Aufgaben des Rechnungsführers der Unionseinrichtung übertragen werden.
- (19) Wie in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vorgesehen, sollte die Möglichkeit, Mittelbindungen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, in Jahrestranchen vorzunehmen, nur dann bestehen, wenn der Gründungsakt oder der Basisrechtsakt das vorsieht oder wenn die Mittelbindungen Verwaltungsausgaben betreffen.
- (20) Zur Angleichung der Bestimmungen über zweckgebundene Einnahmen an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ist es erforderlich, Bestimmungen zur Differenzierung der zweckgebundenen Einnahmen (intern und extern) und zu ihrer Übertragung vorzusehen.
- (21) Zur Angleichung der Bestimmungen über die Behandlung von Zinserträgen aus dem der Unionseinrichtung gezahlten Beitrag der Union an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ist vorzusehen, dass Zinsen nicht in den Haushalt einfließen.
- (22) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 sieht in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, bereits vor der Mittelbindung eine rechtliche Verpflichtung einzugehen. Diese Möglichkeit sollte auch für Unionseinrichtungen bestehen.
- (23) Zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 sollten besondere Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Finanzhilfen nicht zulässig sein. Die Einführung eines einheitlichen Regelwerks erleichtert den Unionseinrichtungen ihre Arbeit und ermöglicht die Anwendung der von der Kommission erstellten Leitlinien und Modelle.
- (24) Zur Angleichung der Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 sollte die Möglichkeit der Vergabe von Preisgeldern durch die Unionseinrichtung vorgesehen werden.
- (25) Damit mutmaßliche oder tatsächliche Interessenkonflikte festgestellt und ordnungsgemäß behoben werden können, sollte von den Unionseinrichtungen verlangt werden, dass sie Vorschriften zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten festlegen. Entsprechende Vorschriften sollten den Leitlinien Rechnung tragen, die von der Kommission im Anschluss an die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 ausgearbeitet wurden.
- (26) Die Bestimmungen zur Gebäudepolitik, einschließlich der Einführung der Möglichkeit einer Darlehensaufnahme durch Unionseinrichtungen sowie der Bedingungen für eine Darlehensaufnahme, sollten an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 angeglichen werden, damit eine kohärente Anwendung der neuen Vorschriften durch alle Einrichtungen und Organe der Union gewährleistet ist.
- (27) Es sind Übergangsbestimmungen für Programmplanung und Berichterstattung erforderlich, da die Kommission Zeit benötigt, um in Zusammenarbeit mit den Unionseinrichtungen geeignete Leitlinien auszuarbeiten.
- (28) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, damit die überarbeiteten Finanzregelungen der Unionseinrichtungen rechtzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 2014 erlassen werden können und so die Kohärenz der für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen geltenden Vorschriften gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Verordnung enthält die grundlegenden Finanzvorschriften, auf deren Basis die Unionseinrichtung ihre eigene Finanzregelung festlegen sollte. Die Finanzregelung der Unionseinrichtung darf von dieser Verordnung nur abweichen, wenn dies aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist und zuvor die Zustimmung der Kommission eingeholt wird.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Gründungsakt“ den Akt des Unionsrechts, der die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Gründung und der Funktionsweise der Unionseinrichtung regelt;

- „Haushaltsplan der Unionseinrichtung“ den Rechtsakt, durch den für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Unionseinrichtung veranschlagt und bewilligt werden;
- „Unionseinrichtung“ jede Einrichtung im Sinne von Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012;
- „Verwaltungsrat“ das wichtigste interne Beschlussorgan der Unionseinrichtung für die Bereiche Finanzen und Haushalt, unbeschadet seiner Bezeichnung im Gründungsakt;
- „Direktor“ die für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und als Anweisungsbefugter für die Ausführung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung verantwortliche Person, unbeschadet ihrer Bezeichnung im Gründungsakt;
- „Exekutivausschuss“ das interne Gremium der Unionseinrichtung, das den Verwaltungsrat unterstützt und dessen Zuständigkeiten und Geschäftsordnung im Gründungsakt festgelegt sind.

#### *Artikel 3*

##### **Fristen, Daten und Termine**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die in dieser Verordnung festgelegten Termine die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates<sup>(1)</sup>.

#### *Artikel 4*

##### **Schutz personenbezogener Daten**

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup>.

#### *Artikel 5*

##### **Wahrung der Haushaltsgrundsätze**

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung gelten nach Maßgabe dieser Verordnung die Grundsätze der Einheit, der Haushaltswahrheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltstreibung, die eine wirksame und effiziente interne Kontrolle erforderlich macht, und der Transparenz.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

#### TITEL II

##### **HAUSHALTSGRUNDsätze**

###### KAPITEL 1

###### **Grundsätze der Einheit und der Haushaltswahrheit**

###### *Artikel 6*

###### **Haushaltsplan der Unionseinrichtung**

- (1) Der Haushaltsplan der Unionseinrichtung umfasst Folgendes:
  - a) eigene Einnahmen, darunter alle Gebühren und Abgaben, die die Unionseinrichtung nach Maßgabe der ihr übertragenen Aufgaben erheben darf, sowie etwaige andere Einnahmen;
  - b) Einnahmen aus etwaigen Finanzbeiträgen der Aufnahmemitgliedstaaten;
  - c) den von der Union gewährten Beitrag;
  - d) Einnahmen zur Finanzierung bestimmter Ausgaben gemäß Artikel 23 Absatz 1;
  - e) die Ausgaben der Unionseinrichtung, einschließlich der Verwaltungsausgaben.

(2) Einnahmen aus Gebühren und Abgaben können nur ausnahmsweise in hinreichend begründeten und im Gründungsakt vorgesehenen Fällen zweckgebunden werden.

(3) Wenn ein oder mehrere Gründungsakte vorsehen, dass klar definierte Aufgaben getrennt finanziert werden, oder wenn die Unionseinrichtung Aufgaben ausführt, mit denen sie im Wege einer Übertragungsvereinbarung betraut wurde, führt sie für die jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenvorgänge getrennte Konten. Die Unionseinrichtung weist jede Aufgabengruppe in ihrem Personalplan, der in dem in Artikel 32 genannten jährlichen und mehrjährigen Programmplanungsdokument enthalten ist, klar und deutlich aus.

###### *Artikel 7*

###### **Ad-hoc-Finanzhilfen**

(1) Unionseinrichtungen dürfen keine Ad-hoc-Finanzhilfen aus dem Haushalt erhalten, es sei denn, dies ist nach dem Gründungsakt zulässig und im Basisrechtsakt ausdrücklich vorgesehen.

(2) Ist es der Unionseinrichtung gestattet, Ad-hoc-Finanzhilfen entgegenzunehmen, werden die mithilfe dieser Finanzhilfen finanzierten Aufgaben im Jahresarbeitsprogramm gemäß Artikel 32 Absatz 3 aufgeführt.

###### *Artikel 8*

###### **Übertragungsvereinbarungen**

(1) Der Unionseinrichtung werden von der Kommission keine Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen, es sei denn, dies ist aufgrund der besonderen Art der Maßnahme und der spezifischen Sachkenntnis der Unionseinrichtung hinreichend ge-rechtfertigt.

(2) Bei der Wahl der Unionseinrichtung wird folgenden Aspekten gebührend Rechnung getragen:

a) der Kostenwirksamkeit einer Übertragung der betreffenden Aufgaben;

b) den Auswirkungen auf die Governance-Struktur der Einrichtung und auf ihre finanziellen und personellen Ressourcen.

(3) Wenn die Kommission der Unionseinrichtung ausnahmsweise Aufgaben überträgt,

a) gilt für die Unionseinrichtung in Bezug auf die für diese Aufgaben zugewiesenen Mittel Artikel 60 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und finden die Artikel 108 und 109 der vorliegenden Verordnung keine Anwendung;

b) sollten die übertragenen Aufgaben — ausschließlich zu Informationszwecken — in dem gemäß Artikel 32 Absatz 3 aufgestellten Jahresarbeitsprogramm der Unionseinrichtung aufgeführt werden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 konsultiert der Anweisungsbefugte vor Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung den Verwaltungsrat.

### Artikel 9

#### **Besondere Bestimmungen zu den Grundsätzen der Einheit und der Haushaltswahrheit**

(1) Einnahmen können nur angenommen und Ausgaben nur getätigten werden, wenn sie bei einer Haushaltslinie des Haushaltsplans der Unionseinrichtung veranschlagt sind.

(2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Unionseinrichtung bewilligten Mittel gebunden und angeordnet werden.

(3) In den Haushaltsplan der Unionseinrichtung können nur Mittel eingesetzt werden, die einer als erforderlich erachteten Ausgabe entsprechen.

(4) Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die aus dem Haushaltsplan der Unionseinrichtung gezahlt wurden, fließen nicht in den Haushalt der Unionseinrichtung ein.

### KAPITEL 2

#### **Grundsatz der Jährlichkeit**

##### Artikel 10

###### **Definition**

Die im Haushaltsplan der Unionseinrichtung ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt; das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

##### Artikel 11

###### **Art der Mittel**

(1) Der Haushaltsplan der Unionseinrichtung umfasst nicht-trennte Mittel und, wenn der operationelle Bedarf dies rechtfertigt, trennte Mittel. Trennte Mittel setzen sich aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zusammen.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der im Laufe des Haushaltjahres eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen.

(3) Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben zur Erfüllung der im Laufe des Haushaltjahres oder in vorhergehenden Haushaltjahren eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen.

### Artikel 12

#### **Rechnungsführung für Einnahmen und Ausgabemittel**

(1) Die Einnahmen der Unionseinrichtung gemäß Artikel 6 werden auf der Grundlage der im Laufe des Haushaltjahres vereinnahmten Beträge für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen.

(2) Die Einnahmen der Unionseinrichtung generieren Mittel für Zahlungen in gleicher Höhe.

(3) Die für ein Haushaltsjahr bewilligten Mittel dürfen nur zur Besteitung von in diesem Haushaltsjahr gebundenen und getätigten Ausgaben und zur Abwicklung von Mittelbindungen vorhergehender Haushaltjahre verwendet werden.

(4) Mittel für Verpflichtungen werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen verbucht.

(5) Mittel für Zahlungen werden auf der Grundlage der Zahlungen, die der Rechnungsführer bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres getätigt hat, für dieses Haushaltsjahr verbucht.

### Artikel 13

#### **Mittelbindung**

Die im Haushaltsplan der Unionseinrichtung veranschlagten Mittel können nach dem endgültigen Erlass des Haushaltsplans der Unionseinrichtung mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden.

### Artikel 14

#### **Verfall und Übertragung von Mitteln**

(1) Mittel, die am Ende des Haushaltjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen. Der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss kann jedoch gemäß den Absätzen 3 und 4 diese nicht in Anspruch genommenen Mittel durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, übertragen, aber nur auf das nächste Haushaltsjahr, oder sie können gemäß Absatz 5 automatisch übertragen werden.

(2) Mittel für Personalausgaben können nicht übertragen werden.

(3) Von den Mitteln für Verpflichtungen der getrennten Mittel und den bei Ende des Haushaltjahres noch nicht gebundenen nichtgetrennten Mittel können übertragen werden:

a) Beträge, die Mitteln für Verpflichtungen entsprechen;

b) Beträge, die nichtgetrennten Mitteln im Zusammenhang mit Immobilienprojekten entsprechen, wenn die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen am 31. Dezember abgeschlossen sind. Die der Mittelbindung vorausgehende Verfahrensstufe wird in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung jeder Unionseinrichtung erläutert.

Diese Beträge können bis zum 31. März und im Fall von Beträgen, die sich auf Immobilienprojekte beziehen, bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltjahres gebunden werden.

(4) Von den Mitteln für Zahlungen können die Beträge übertragen werden, die zur Abwicklung bestehender Mittelbindungen erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln für Verpflichtungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Haushaltlinien des folgenden Haushaltjahres veranschlagten Zahlungen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken.

Die betreffende Unionseinrichtung nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück.

(5) Nichtgetrennte Mittel, die bis zum Ende des Haushaltjahrs ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, werden automatisch ausschließlich auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(6) Übertragene Mittel, die bis zum 31. März des Jahres  $n + 1$  nicht gebunden wurden, werden automatisch in Abgang gestellt und entsprechend verbucht.

#### Artikel 15

##### **Übertragung von zweckgebundenen Einnahmen**

Für die Übertragung der zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 23 und der diesen entsprechenden Ausgabemittel, die am 31. Dezember nicht verwendet waren und verfügbar sind, gelten folgende Vorschriften:

- a) Externe zweckgebundene Einnahmen werden automatisch übertragen und können spätestens bis zum Abschluss aller Tätigkeiten eines Programms oder einer Maßnahme, für das bzw. die sie bestimmt sind, verwendet werden. Externe zweckgebundene Einnahmen aus dem letzten Jahr der Programm- oder Maßnahmenlaufzeit können im ersten Jahr der Laufzeit des nachfolgenden Programms bzw. der nachfolgenden Maßnahme verwendet werden.
- b) Interne zweckgebundene Einnahmen werden nur auf das unmittelbar folgende Jahr übertragen; eine Ausnahmeregelung gilt für interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 Buchstabe f, die automatisch übertragen werden.

Bis spätestens 1. Juni des Jahres  $n + 1$  informiert die Unionseinrichtung die Kommission über die Verwendung der übertragenen zweckgebundenen Einnahmen.

#### Artikel 16

##### **Aufhebung von Mittelbindungen**

Mittel, die in einem Haushaltsjahr nach dem Haushaltsjahr freigegeben werden, in dem sie in den Haushaltspunkt der Unionseinrichtung eingestellt wurden, weil die betreffende Maßnahme nicht oder nur teilweise ausgeführt wurde, werden in Abgang gestellt.

#### Artikel 17

##### **Mittelbindung**

- (1) Die Ausgaben für den Dienstbetrieb können ab dem 15. Oktober eines jeden Jahres im Vorgriff zulasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen jedoch ein Viertel der Dotation, die der Verwaltungsrat bei der betreffenden Haushaltlinie für das laufende Haushaltsjahr festgelegt hat, nicht überschreiten. Sie werden nicht für neue Ausgaben vorgenommen, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltspunkt der Unionseinrichtung noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

(2) Ausgaben, die, wie Mietzahlungen, im Voraus zu leisten sind, können ab dem 1. Dezember zulasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden. In diesem Fall ist die in Absatz 1 vorgesehene Obergrenze nicht anwendbar.

#### Artikel 18

##### **Verzug beim Erlass des Haushaltspunkts der Unionseinrichtung**

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltjahrs der Haushaltspunkt der Unionseinrichtung noch nicht endgültig erlassen, so gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bestimmungen.

(2) Mittelbindungen und Zahlungen können innerhalb der Grenzen nach Absatz 3 vorgenommen werden.

(3) Je Kapitel können Mittelbindungen in Höhe von bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufenen Monat vorgenommen werden.

Die Obergrenze der Mittelansätze des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben darf nicht überschritten werden.

Je Kapitel können monatlich Zahlungen in Höhe von höchstens einem Zwölftel der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden. Dieser Betrag darf jedoch nicht ein Zwölftel der für das gleiche Kapitel im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vorgesehenen Mittel überschreiten.

(4) Als für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligte Mittel im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die im Haushaltspunkt der Unionseinrichtung, einschließlich etwaiger Berichtigungshaushaltspunkte, festgestellten Mittel nach Anpassung aufgrund von Übertragungen während jenes Haushaltjahrs.

(5) Auf Antrag des Direktors kann der Verwaltungsrat im Interesse der Kontinuität der Tätigkeit der Unionseinrichtung und nach Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltsführung zusätzlich zu den nach den Absätzen 2 und 3 automatisch eingesetzten Mitteln sowohl Mittel für Verpflichtungen als auch Mittel für Zahlungen über ein vorläufiges Zwölftel hinaus bewilligen, wobei die Bewilligung von mehr als vier vorläufigen Zwölften nur in hinreichend begründeten Fällen gestattet ist.

Die zusätzlichen Zwölften werden als Ganzes bewilligt und sind nicht aufteilbar.

(6) Können bei einem bestimmten Kapitel die Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Unionseinrichtung auf dem unter das betreffende Kapitel fallenden Gebiet erforderlich sind, nicht durch die Genehmigung von vier vorläufigen Zwölften gemäß Absatz 5 gedeckt werden, so kann ausnahmsweise eine Überschreitung des Betrags genehmigt werden, der im Haushaltspunkt der Unionseinrichtung im vorhergehenden Haushaltsjahr im entsprechenden Kapitel veranschlagt war. Der Verwaltungsrat beschließt gemäß den in Absatz 5 vorgesehenen Verfahren. Allerdings darf die Gesamtsumme der in den vorhergehenden Haushaltspunkten der Unionseinrichtung eingesetzten Mittel bzw. der im vorgeschlagenen Entwurf des Haushaltspunkts der Unionseinrichtung vorgesehenen Mittel auf keinen Fall überschritten werden.

### KAPITEL 3

#### **Grundsatz des Haushaltsausgleichs**

##### **Artikel 19**

###### **Definition und Anwendungsbereich**

- (1) Einnahmen und Mittel für Zahlungen sind auszugleichen.
- (2) Die Mittel für Verpflichtungen dürfen den Beitrag der Union, zuzüglich der eigenen Einnahmen sowie etwaiger anderer Einnahmen im Sinne von Artikel 6, nicht überschreiten.
- (3) Bei Unionseinrichtungen, deren Einnahmen — zusätzlich zum Beitrag der Union — aus Gebühren und Abgaben bestehen, sollten die Gebühren so festgesetzt werden, dass sich im Jahresverlauf kein größerer Überschuss ergibt. Sollte wiederholt ein deutlich positives oder negatives Haushaltsergebnis im Sinne von Artikel 97 erzielt werden, wird die Höhe der Gebühren und Abgaben überprüft.
- (4) Die Unionseinrichtung kann keine Darlehen im Rahmen ihres Haushaltplans aufnehmen.
- (5) Der Beitrag der Union zugunsten der Unionseinrichtung hat eine Ausgleichsfunktion für den Haushaltplan der Unionseinrichtung und kann in mehreren Zahlungen geleistet werden.
- (6) Die Unionseinrichtung betreibt eine rigorose Kassenmittelbewirtschaftung unter gebührender Berücksichtigung der zweckgebundenen Einnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Kassenbestände auf einen ordnungsgemäß begründeten Bedarf beschränkt werden. Mit ihren Zahlungsanträgen legt sie ausführliche und aktualisierte Schätzungen ihres realen Kassenbedarfs im Jahresverlauf sowie Informationen zu den zweckgebundenen Einnahmen vor.

##### **Artikel 20**

###### **Ergebnis eines Haushaltsjahrs**

- (1) Ist das Haushaltsergebnis im Sinne von Artikel 97 positiv, ist der Überschuss bis zur Höhe des im betreffenden Jahr geleisteten Beitrags an die Kommission zurückzuzahlen. Der Teil des Haushaltsergebnisses, der den im Laufe des Jahres gezahlten Beitrag der Union übersteigt, wird im Haushaltplan der Unionseinrichtung für das folgende Haushaltsjahr als Einnahme verbucht.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die Einnahmen der Unionseinrichtung — zusätzlich zum Beitrag der Union — aus Gebühren und Abgaben bestehen.

Die Differenz zwischen dem im Haushaltplan ausgewiesenen Beitrag und dem der Unionseinrichtung tatsächlich gezahlten Beitrag wird in Abgang gestellt.

Zur Vervollständigung der bereits vorliegenden Informationen über das Haushaltsergebnis des Jahres n-2 legt die Unionseinrichtung bis spätestens 31. Januar des Jahres n eine Schätzung des Haushaltsergebnisses des Jahres n-1 vor, das zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres n an den Haushalt zurückfließen muss. Diese Informationen werden von der Kommission bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Unionseinrichtung für das Jahr n + 1 gebührend berücksichtigt.

- (2) In Ausnahmefällen, in denen der Gründungsakt vorsieht, dass Einnahmen aus Gebühren und Abgaben bestimmten Ausgaben zugewiesen werden, kann die Unionseinrichtung den Saldo der Gebühren und Abgaben als zweckgebundene Einnah-

men für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste, für die die Gebühren zu entrichten sind, übertragen.

(3) Ist das Haushaltsergebnis im Sinne von Artikel 97 negativ, wird es in den Haushaltplan der Unionseinrichtung für das folgende Haushaltsjahr als Mittel für Zahlungen eingestellt oder gegebenenfalls mit einem positiven Haushaltsergebnis der Unionseinrichtung in den folgenden Haushaltjahren verrechnet.

(4) Die Einnahmen oder Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsverfahren im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 oder — wenn dies im Laufe der Durchführung des Haushaltspans der Unionseinrichtung geschieht — durch einen Berichtigungshaushaltspans in den Haushaltspans der Unionseinrichtung eingestellt.

### KAPITEL 4

#### **Grundsatz der Rechnungseinheit**

##### **Artikel 21**

###### **Verwendung des Euro**

Die Aufstellung des Haushaltspans der Unionseinrichtung sowie der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung erfolgen in Euro. Für die Kassenführung dürfen der Rechnungsführer und — bei den Zahlstellen — der Zahlstellenverwalter nach Maßgabe der Finanzregelung der jeweiligen Unionseinrichtung Transaktionen in anderen Währungen vornehmen.

### KAPITEL 5

#### **Grundsatz der Gesamtdeckung**

##### **Artikel 22**

###### **Definition und Anwendungsbereich**

Unbeschadet des Artikels 23 dienen alle Einnahmen zur Deckung der gesamten Mittel für Zahlungen. Unbeschadet des Artikels 25 werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen.

##### **Artikel 23**

###### **Zweckgebundene Einnahmen**

- (1) Externe und interne zweckgebundene Einnahmen werden bestimmten Ausgaben zugewiesen.
- (2) Externe zweckgebundene Einnahmen umfassen
  - a) Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten Tätigkeiten von Unionseinrichtungen, soweit dies in der zwischen der Unionseinrichtung und den betreffenden Mitgliedstaaten, Drittländern, staatlichen Einrichtungen, Organisationen oder natürlichen Personen geschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist;
  - b) zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen;
  - c) nicht unter Buchstabe a fallende Finanzbeiträge von Drittländern oder verschiedenen Organisationen, die ihren Sitz nicht in der Union haben, für Tätigkeiten von Unionseinrichtungen;
    - Einnahmen aus Ad-hoc-Finanzhilfen gemäß Artikel 7;

- Einnahmen aus Übertragungsvereinbarungen gemäß Artikel 8;
- d) interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Absatz 3, insoweit als sie Nebeneinnahmen der sonstigen unter den Buchstaben a bis c dieses Absatzes genannten Einnahmen sind;
- e) Einnahmen aus Gebühren und Abgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2.

(3) Interne zweckgebundene Einnahmen umfassen

- a) Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten, ausgenommen Gebühren und Abgaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) Einnahmen aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Ausrüstung, Anlagen und Werkstoffen sowie von Geräten für wissenschaftliche und technische Zwecke, die ersetzt oder ausgesondert werden, wenn ihr Bilanzwert völlig abgeschrieben ist;
- c) Einnahmen aus der Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge gemäß Artikel 62;
- d) Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten für Organe der Union oder andere Unionseinrichtungen;
- e) Einnahmen aus Versicherungsleistungen;
- f) Einnahmen aus Vermietungen;
- g) Einnahmen aus Veröffentlichungen und Filmen, auch in elektronischer Form;
- h) Einnahmen aus der nachträglichen Erstattung von Steuern gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b.

(4) Unbeschadet von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e können bestimmte Einnahmen im einschlägigen Gründungsakt bestimmten Ausgaben zugewiesen werden. Sofern der einschlägige Gründungsakt nichts anderes bestimmt, gelten diese Einnahmen als interne zweckgebundene Einnahmen.

(5) Die Gesamtheit der Einnahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstaben a bis c und Absatz 3 Buchstaben a und d muss die Gesamtheit der direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit oder dem betreffenden Zweck decken.

(6) Für die externen und internen zweckgebundenen Einnahmen werden im Haushaltsplan der Unionseinrichtung entsprechende Linien mit — soweit möglich — den entsprechenden Beträgen eingerichtet.

In den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben können nur zweckgebundene Einnahmen aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags als gesichert gelten.

*Artikel 24*

**Zuwendungen**

(1) Der Direktor kann Zuwendungen zugunsten der Unionseinrichtung annehmen, beispielsweise Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse.

(2) Die Annahme von Zuwendungen, die zu Aufwendungen führen könnten, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — den Exekutivausschuss, der binnen zwei Monaten, gerechnet ab dem Datum, an dem ihm der Antrag vorgelegt wird, eine Entscheidung trifft. Wenn der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung trifft, gilt die Zuwendung als angenommen.

*Artikel 25*

**Saldierungen und Wechselkursdifferenzen**

- (1) Von Zahlungsanträgen können folgende Beträge abgezogen werden, die dann netto saldiert werden:
  - a) Auftragnehmern oder Begünstigten auferlegte Sanktionen;
  - b) Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte zu einzelnen Rechnungen und Kostenaufstellungen;
  - c) Anpassungen aufgrund rechtsgrundlos gezahlter Beträge.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c erwähnten Anpassungen können mittels eines direkten Abzugs von einer neuen Zwischenzahlung bzw. der Zahlung des Restbetrags zugunsten desselben Begünstigten aus Mitteln des Kapitels, Artikels und Haushaltsjahres, in denen der zu viel gezahlte Betrag ausgewiesen wurde, vorgenommen werden.

Für die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Abzüge gelten die Rechnungsführungsvorschriften der Union.

(2) Die Kosten der Lieferungen und Leistungen für die Unionseinrichtung, in denen Steuern enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union erstattet werden, werden im Haushaltsplan der Unionseinrichtung mit dem Betrag ohne Steuern verbucht, soweit das Protokoll auf die Unionseinrichtung Anwendung findet.

(3) Die Kosten der Lieferungen und Leistungen für die Unionseinrichtung, in denen Steuern enthalten sind, die von Drittländern aufgrund einschlägiger Vereinbarungen erstattet werden, können im Haushalt der Unionseinrichtung wie folgt verbucht werden:

- a) mit ihrem Betrag ohne Steuern;
- b) mit ihrem Betrag einschließlich Steuern. In diesem Fall ist eine nachträgliche Steuererstattung als interne zweckgebundene Einnahme zu behandeln.
- (4) Eventuelle nationale Steuerlasten, die der Unionseinrichtung in Anwendung der Absätze 2 und 3 vorübergehend entstehen, werden bis zu ihrer Erstattung durch die betreffenden Staaten auf einem Verwahrkonto verbucht.
- (5) Ein negatives Haushaltsergebnis wird im Haushalt der Unionseinrichtung als Ausgabe verbucht.
- (6) Beim Vollzug des Haushalts der Unionseinrichtung verzeichnete Wechselkursdifferenzen können miteinander verrechnet werden. Das positive oder negative Ergebnis dieser Verrechnung fließt in das Haushaltsergebnis des Haushaltsjahres ein.

**KAPITEL 6****Grundsatz der Spezialität****Artikel 26****Allgemeine Bestimmungen**

Die Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind weiter in Artikel und Posten untergliedert.

**Artikel 27****Mittelübertragungen**

(1) Der Direktor kann Mittelübertragungen vornehmen:

- a) von Titel zu Titel bis zu höchstens 10 % der Mittel, die für das betreffende Haushaltsjahr bei der Linie eingesetzt sind, zu deren Lasten die Mittelübertragung vorgenommen wird;
- b) von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel ohne Begrenzung.

(2) Bei Beträgen, die die in Absatz 1 genannte Obergrenze übersteigen, kann der Direktor dem Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — dem Exekutivausschuss eine Mittelübertragung von einem Titel auf einen anderen Titel vorschlagen. Der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss verfügt über eine Frist von drei Wochen, um Einwände gegen solche Mittelübertragungen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

(3) Den Vorschlägen für Mittelübertragungen und den Mittelübertragungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind sachdienliche und ausführliche Unterlagen beizufügen, die sowohl in Bezug auf die aufzustockenden Haushaltslinien als auch in Bezug auf die Linien, bei denen die entsprechenden Mittel entnommen werden, Aufschluss über die bisherige Mittelverwendung und den voraussichtlichen Mittelbedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres geben.

(4) Der Direktor unterrichtet den Verwaltungsrat so bald wie möglich über alle vorgenommenen Mittelübertragungen. Der Direktor unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über alle gemäß Absatz 2 vorgenommenen Mittelübertragungen.

**Artikel 28****Besondere Bestimmungen für Mittelübertragungen**

(1) Es dürfen nur diejenigen Haushaltslinien im Haushaltspunkt der Unionseinrichtung im Wege der Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, die bereits dotiert sind oder bei denen der Vermerk „pro memoria“ eingesetzt ist.

(2) Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, können nur insoweit übertragen werden, als sie ihre Zweckbindung behalten.

**KAPITEL 7****Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung****Artikel 29****Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit/Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung**

(1) Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit, zu verwenden.

(2) Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert, dass die Ressourcen, die von der betreffenden Unionseinrichtung bei ihren Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit betrifft die optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.

Der Grundsatz der Wirksamkeit betrifft das Erreichen konkreter Ziele und Ergebnisse.

(3) Die Unionseinrichtung führt einen Leistungsvergleich gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch.

Der Leistungsvergleich umfasst Folgendes:

- eine Überprüfung der Effizienz der horizontalen Dienste der Unionseinrichtung;
- eine Kosten-Nutzen-Analyse für die gemeinsame Nutzung von Diensten oder ihre vollständige Übertragung auf eine andere Unionseinrichtung oder die Kommission.

Bei der Durchführung des Leistungsvergleichs gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 trifft die Unionseinrichtung die erforderlichen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

(4) Für alle vom Haushaltspunkt der Unionseinrichtung abgedeckten Tätigkeitsbereiche werden konkrete, messbare, erreichbare, sachgerechte und terminierte Ziele festgelegt. Die Erreichung dieser Ziele wird für jede einzelne Tätigkeit anhand von Leistungsindikatoren überwacht; die einschlägigen Informationen werden dem Verwaltungsrat vom Direktor zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden jährlich übermittelt und sind spätestens in den Begleitdokumenten zum Entwurf des Haushaltspunkts der Unionseinrichtung enthalten.

(5) Um die Beschlussfassung zu verbessern, nimmt die Unionseinrichtung gemäß den von der Kommission festgelegten Leitlinien Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen vor. Diese Bewertungen werden bei allen Programmen und Tätigkeiten vorgenommen, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind; die Ergebnisse der Bewertung werden dem Verwaltungsrat übermittelt.

(6) Der Direktor erstellt einen Aktionsplan zur Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen der gemäß Absatz 5 vorgenommenen Bewertungen und berichtet der Kommission zweimal jährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Fortschritte.

(7) Der Verwaltungsrat prüft die Umsetzung des gemäß Absatz 6 erstellten Aktionsplans.

**Artikel 30****Interne Kontrolle des Haushaltsvollzugs**

(1) Der Haushalt der Unionseinrichtung wird unter Gewährleistung einer effizienten und wirksamen internen Kontrolle ausgeführt.

(2) Für die Zwecke der Ausführung des Haushalts der Unionseinrichtung ist die interne Kontrolle ein Prozess, der auf allen Ebenen der Verwaltung darauf gerichtet ist, eine hinreichende Gewähr dafür zu geben, dass Folgendes erreicht wird:

- a) Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Vorgänge;
- b) eine zuverlässige Berichterstattung;
- c) die Sicherung der Vermögenswerte und der Informationen;
- d) die Prävention, Aufdeckung, Wiedergutmachung und Weiterverfolgung von Betrug und Unregelmäßigkeiten;
- e) eine angemessene Behandlung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge unter Berücksichtigung des Mehrjahrescharakters der Programme und der Art der betreffenden Zahlungen.

(3) Eine wirksame interne Kontrolle beruht auf bewährter internationaler Praxis und weist insbesondere folgende Merkmale auf:

- a) Aufgabentrennung;
- b) eine angemessene Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die auch die Kontrolle bei den Empfängern vorsieht;
- c) Vermeidung von Interessenkonflikten;
- d) angemessene Prüfpfade und Integrität der gespeicherten Daten;
- e) Verfahren zur Leistungüberwachung und für Folgemaßnahmen in Bezug auf festgestellte Mängel und Ausnahmen bei der internen Kontrolle;
- f) regelmäßige Prüfung des Systems der internen Kontrolle auf seine reibungslose Funktionsweise.

(4) Eine effiziente interne Kontrolle umfasst Folgendes:

- a) Umsetzung einer angemessenen Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die mit allen maßgeblichen Akteuren der Kontrollkette abgestimmt wird;
- b) Zugänglichkeit der Kontrollergebnisse für alle maßgeblichen Akteure der Kontrollkette;
- c) gegebenenfalls Heranziehen von Bestätigungsvermerken unabhängiger Prüfstellen, sofern die zugrunde liegenden Arbeiten von angemessener und annehmbarer Qualität sind und nach vereinbarten Standards durchgeführt wurden;
- d) rechtzeitige Korrekturmaßnahmen und erforderlichenfalls Verhängung abschreckender Sanktionen;
- e) Vermeidung von Mehrfachkontrollen;
- f) Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen.

## KAPITEL 8

### **Grundsatz der Transparenz**

#### *Artikel 31*

### **Veröffentlichung von Jahresrechnungen, Haushaltsplänen und Berichten**

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung, den Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung gilt der Grundsatz der Transparenz.

(2) Ein zusammenfassender Überblick über den Haushaltspunkt der Unionseinrichtung und etwaige Berichtigungshaushaltspläne wird binnen drei Monaten nach Verabschiedung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der zusammenfassende Überblick gibt Aufschluss über die fünf Haupteinnahmelineien des Haushaltsplans der Unionseinrichtung, die fünf Hauptausgabenlinien des Verwaltungs- und des operativen Teils des Haushaltsplans, den Stellenplan und die voraussichtliche Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten), für die Mittel veranschlagt sind, und der abgeordneten nationalen Sachverständigen. Er enthält auch die Zahlen für das Vorjahr.

(3) Die endgültig festgestellte Fassung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung einschließlich des Stellenplans und der Berichtigungshaushaltspläne sowie der Angaben zur Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten), für die Mittel veranschlagt sind, und der abgeordneten nationalen Sachverständigen werden binnen vier Wochen nach Feststellung dem Europäischen Parlament und dem Rat, dem Rechnungshof und der Kommission informationshalber übermittelt und auf der Internetseite der jeweiligen Unionseinrichtung veröffentlicht.

(4) Die Unionseinrichtung veröffentlicht auf ihrer Internetseite spätestens am 30. Juni des folgenden Haushaltsjahrs nach einem einheitlichen Muster Informationen über die Empfänger ihrer Haushaltsmittel, einschließlich der gemäß Artikel 89 verpflichteten Sachverständigen, nach Maßgabe von Artikel 21 Absätze 2, 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>(1)</sup>. Die veröffentlichten Informationen sind leicht zugänglich, transparent und umfassend. Bei der Bereitstellung der Informationen sind die einschlägigen Vertraulichkeitserfordernisse, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, sowie die einschlägigen Sicherheitsanforderungen zu beachten.

## TITEL III

### **AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLEANS**

#### **KAPITEL 1**

##### ***Aufstellung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung***

###### ***Artikel 32***

###### ***Jährliche und mehrjährige Programmplanung***

(1) Die Unionseinrichtung arbeitet unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien ein Programmplanungsdokument aus, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung umfasst.

(2) Das mehrjährige Programm enthält

— die strategische Gesamtplanung mit Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren;

<sup>(1)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushalt der Union (Abl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- die Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan.

Die Ressourcenplanung enthält für die Berichterstattung aufbereitete qualitative und quantitative Informationen zu den Personal- und Finanzmitteln, insbesondere

- für die Jahre n-1 und n Angaben zur Zahl der Beamten, Zeitbediensteten und Vertragsbediensteten im Sinne des Status sowie der abgeordneten nationalen Sachverständigen;
- für das Jahr n-1 eine Schätzung der Einnahmen- und Ausgabevorgänge im Sinne von Artikel 97 sowie Angaben zu den der Unionseinrichtung vom Aufnahmemitgliedstaat gewährten Sachleistungen;
- für das Jahr n + 1 eine Schätzung der Zahl der Beamten, Zeitbediensteten und Vertragsbediensteten im Sinne des Status;
- für die folgenden Jahre eine vorläufige Finanz- und Personalplanung.

Die Kommission übermittelt der Unionseinrichtung die Stellungnahme ihrer zuständigen Dienststellen zum Entwurf der Personalplanung.

Trägt die Unionseinrichtung der Stellungnahme der Kommissionsdienststellen nicht in vollem Umfang Rechnung, liefert sie der Kommission hierfür eine hinreichende Begründung.

Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Planung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um den Ergebnissen der im Gründungsakt vorgesehenen Gesamtbewertungen Rechnung zu tragen.

(3) Das Jahresarbeitsprogramm der Unionseinrichtung enthält detaillierte Ziele und Angaben zu den erwarteten Ergebnissen, einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahme(n) sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen. Das Jahresarbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Programm nach Absatz 1 in Einklang.

Es wird klar angegeben, welche Aufgaben für die Unionseinrichtung im Vergleich zum Vorjahr hinzugekommen sind, geändert wurden oder wegfallen sind.

(4) Eine wesentliche Änderung des Jahresarbeitsprogramms wird nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Arbeitsprogramm selbst beschlossen — im Einklang mit den Bestimmungen des Gründungsakts und des Artikels 33 dieser Verordnung.

Der Verwaltungsrat, kann dem Anweisungsbefugten der Unionseinrichtung die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

### Artikel 33

#### Aufstellung des Haushaltspans

(1) Der Haushaltspans wird im Einklang mit den Bestimmungen des Gründungsakts aufgestellt.

(2) Die Unionseinrichtung übermittelt der Kommission spätestens am 31. Januar jedes Jahres einen vorläufigen Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie die den Schätzungen zugrunde liegenden Annahmen und Grundsätze.

(3) Im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 übermittelt die Unionseinrichtung der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Gründungsakts.

(4) Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Unionseinrichtung umfasst

- a) einen Stellenplan mit den im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen, aufgeschlüsselt nach Laufbahnguppe und Besoldungsgruppe;
- b) bei Änderung des Personalbestands eine Begründung zu den angeforderten Stellen;
- c) eine vierteljährige Vorausschätzung der Kassenaus- und -einzahlungen;
- d) Informationen zur Verwirklichung aller zuvor für die einzelnen Tätigkeitsbereiche festgelegten Ziele. Die Ergebnisse der Bewertungen werden geprüft und zum Nachweis der möglichen Vorteile einer Aufstockung oder Kürzung des vorgeschlagenen Haushaltspans der Unionseinrichtung im Vergleich zu ihrem Haushalt für das Jahr n genutzt.

(5) Die Unionseinrichtung übermittelt der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Januar jedes Jahres den Entwurf des Programmplanungsdokuments gemäß Artikel 32 und in der Folge alle aktualisierten Fassungen des Dokuments.

(6) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Haushaltspans den Voranschlag der Unionseinrichtung und unterbreitet einen Vorschlag zur Höhe des für die Unionseinrichtung zu zahlenden Beitrags sowie zu der für notwendig erachteten Personalausstattung. Sobald sie den Entwurf des Haushaltspans erstellt hat, legt die Kommission den Entwurf eines Stellenplans für die Unionseinrichtungen sowie eine Schätzung der Zahl der Vertragsbediensteten und der abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten) vor und schlägt eine entsprechende Mittelausstattung vor.

(7) Das Europäische Parlament und der Rat verabschieden den Stellenplan der Unionseinrichtung sowie etwaige spätere Änderungen daran im Einklang mit Artikel 38 Absatz 1. Der Stellenplan wird in einem Anhang zu Einzelplan III — Kommission des Haushaltspans veröffentlicht.

(8) Der Haushaltspans der Unionseinrichtung und der Stellenplan werden gemeinsam mit dem Programmplanungsdokument nach Artikel 32 vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie werden endgültig, sobald der Haushaltspans erlassen ist, in dem die Höhe des Beitrags sowie der Stellenplan ausgewiesen sind; gegebenenfalls werden der Haushaltspans und der Stellenplan der Unionseinrichtung entsprechend angepasst.

(9) Wenn sie einer Unionseinrichtung neue Aufgaben überträgt, übermittelt die Kommission — unbeschadet der Legislativverfahren zur Änderung des Gründungsakts — dem Europäischen Parlament und dem Rat die Informationen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der neuen Aufgaben auf die Ressourcen der Unionseinrichtung zu bewerten, damit erforderlichenfalls deren Finanzierung angepasst werden kann.

#### Artikel 34

##### **Berichtigshaushaltspläne**

Jede Änderung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung, einschließlich des Stellenplans, ist Gegenstand eines Berichtigshaushaltsplans, der nach demselben Verfahren wie der ursprüngliche Haushaltsplan der Unionseinrichtung verabschiedet wird — im Einklang mit den Bestimmungen des Gründungsakts und mit Artikel 33 dieser Verordnung.

#### KAPITEL 2

### **Gliederung und Darstellung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung**

#### Artikel 35

##### **Gliederung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung**

Der Haushaltsplan der Unionseinrichtung besteht aus einem Einnahmenplan und einem Ausgabenplan.

#### Artikel 36

##### **Eingliederungsplan**

Soweit die Art der Tätigkeit der Unionseinrichtung dies rechtfertigt, wird der Ausgabenplan nach einem nach Zweckbestimmung strukturierten Eingliederungsplan aufgestellt. In diesem Eingliederungsplan, der von der Unionseinrichtung festgelegt wird, wird klar zwischen Verwaltungsmitteln und operativen Mitteln unterschieden.

#### Artikel 37

##### **Darstellung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung**

Der Haushaltplan der Unionseinrichtung umfasst Folgendes:

1. im Einnahmenplan:

- a) die geschätzten Einnahmen der Unionseinrichtung für das betreffende Haushalt Jahr („Jahr n“);
- b) die für das vorhergehende Haushalt Jahr veranschlagten Einnahmen und die Einnahmen des Jahres n-2;
- c) die Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelineien;

2. im Ausgabenplan:

- a) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen für das Jahr n;
- b) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen für das vorhergehende Haushalt Jahr sowie die im Jahr n-2 gebundenen Ausgabemittel und die geleisteten Ausgaben, wobei letztere auch als prozentualer Anteil an den Haushaltmitteln der Unionseinrichtung des Jahres n angegeben werden;

c) eine Übersicht über die Fälligkeitspläne für die Zahlungen, die aufgrund von Mittelbindungen früherer Haushaltjahre in den nächsten Haushaltjahren anstehen;

d) Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen.

#### Artikel 38

##### **Stellenpläne**

(1) Im Stellenplan gemäß Artikel 33 wird neben der Stellenzahl für das betreffende Haushalt Jahr auch die für das vorhergehende Haushalt Jahr bewilligte Stellenzahl sowie die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen angegeben. Er bildet eine strikt einzuhaltende Obergrenze für die Unionseinrichtung. Darauf hinzu gehende Einstellungen sind nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat kann jedoch Änderungen am Stellenplan in einem Umfang von bis zu 10 % der bewilligten Stellen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen AD 16, AD 15, AD 14 und AD 13 vornehmen, und zwar unter der Voraussetzung, dass

- a) der einem vollen Haushalt Jahr entsprechende Umfang der Personalmittel nicht berührt wird;
- b) die Gesamtzahl der im Stellenplan bewilligten Stellen nicht überschritten wird;
- c) die Unionseinrichtung an einem Leistungsvergleich mit anderen Einrichtungen der Union im Rahmen des von der Kommission eingeleiteten Personal-Screenings teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 können in Fällen, in denen die Anstellungsbehörde gemäß dem Statut Teilzeitarbeit genehmigt hat, zwecks Ausgleichs Einstellungen vorgenommen werden. Wenn ein Bediensteter beantragt, dass die Teilzeitgenehmigung vor Ablauf der bewilligten Frist zurückgezogen wird, trifft die Unionseinrichtung so rasch wie möglich die für die Einhaltung der Gesamtzahl gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b gebotenen Maßnahmen.

#### TITEL IV

### **HAUSHALTSVOLLZUG DURCH DIE UNIONSEINRICHTUNG**

#### KAPITEL 1

##### **Allgemeine Bestimmungen**

#### Artikel 39

##### **Haushaltsvollzug nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltführung**

(1) Der Direktor übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus. Er führt in eigener Verantwortung und im Rahmen der bewilligten Mittel die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben gemäß der Finanzregelung der Unionseinrichtung und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltführung aus.

(2) Ungeachtet der Verpflichtungen des Anweisungsbefugten hinsichtlich der Bekämpfung und Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten nimmt die Unionseinrichtung an den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung teil.

**Artikel 40****Übertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen**

(1) Der Direktor kann Haushaltsvollzugsbefugnisse gemäß den Bedingungen, die in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Finanzregelung festgelegt sind, an dem Statut unterliegende Bedienstete der Unionseinrichtung übertragen. Die derart Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

(2) Die Bevollmächtigten können die ihnen übertragenen Befugnisse nach Maßgabe der in Artikel 114 genannten Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung weiterübertragen. Jede Weiterübertragung von Befugnissen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Direktors.

**Artikel 41****Interessenkonflikte**

(1) Finanzakteure im Sinne von Kapitel 2 dieses Titels und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Unionseinrichtung in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und die zuständige Stelle zu befassen, die schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Die zuständige Stelle trifft etwaige weitere geeignete Maßnahmen.

(2) Ein Interessenkonflikt im Sinne von Absatz 1 besteht dann, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

(3) Die in Absatz 1 genannte zuständige Stelle ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte des betreffenden Bediensteten. Handelt es sich bei dem Bediensteten um den Direktor, ist die zuständige Stelle der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss.

(4) Die Unionseinrichtung legt Vorschriften zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten fest.

**Artikel 42****Art des Haushaltsvollzugs der Unionseinrichtung**

(1) Der Haushaltsplan der Unionseinrichtung wird vom Direktor in den ihm unterstehenden Dienststellen ausgeführt.

(2) Soweit es sich als unerlässlich erweist, können externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der technischen Beratung und der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch die Ausübung einer Ermessensbefugnis beinhalten.

**KAPITEL 2****Finanzakteure****Abschnitt 1****Grundsatz der Aufgabentrennung****Artikel 43****Aufgabentrennung**

Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung sind getrennte Funktionen und schließen einander aus.

**Abschnitt 2****Der Anweisungsbefugte****Artikel 44****Befugnisse und Aufgaben des Anweisungsbefugten**

(1) Dem Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltführung auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 führt der Anweisungsbefugte im Einklang mit den Mindeststandards, die der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss auf der Grundlage entsprechender von der Kommission für ihre eigenen Dienststellen festgelegter Vorschriften und unter Beachtung der mit dem Verwaltungsumfeld und der Art der finanzierten Maßnahme verbundenen Risiken die Organisationsstruktur sowie die internen Kontrollsysteme ein, die für die Ausführung der Aufgaben des Anweisungsbefugten geeignet sind.

Die Einrichtung dieser Struktur und dieser Systeme erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse, in der der Kostenwirksamkeit der Struktur und der Systeme Rechnung getragen wird.

Der Anweisungsbefugte kann in seinen Dienststellen eine Gutachter- und Beratungsfunktion einrichten, die ihn bei der Risikokontrolle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit unterstützt.

(3) Zur Ausführung der Ausgaben nimmt der Anweisungsbefugte Mittelbindungen vor, geht rechtliche Verpflichtungen ein, stellt Ausgaben fest, erteilt die entsprechenden Auszahlungsanordnungen und vollzieht die vor der Mittelausführung erforderlichen Handlungen.

(4) Die Ausführung der Einnahmen umfasst die Erstellung der Forderungsvorausschätzungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanordnungen. Außerdem umfasst sie gegebenenfalls den Verzicht auf festgestellte Forderungen.

(5) Der Anweisungsbefugte bewahrt die Nachweise zu den abgewickelten Vorgängen während eines Zeitraums von fünf Jahren auf, gerechnet vom Datum des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung. In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, die weder für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans noch zu Kontroll- oder Prüfungszwecken erforderlich sind, werden nach Möglichkeit entfernt. In jedem Fall sind die Bestimmungen für die Aufbewahrung von Verkehrsdaten gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einzuhalten.

**Artikel 45****Ex-ante-Kontrollen**

(1) Jeder Vorgang gemäß Artikel 44 wird mindestens einer Ex-ante-Kontrolle unterzogen, bei der seine operativen und finanziellen Aspekte auf der Grundlage von Unterlagen und der verfügbaren Ergebnisse früherer Kontrollen geprüft werden.

Die Ex-ante-Kontrollen erstrecken sich auf die Einleitung und die Überprüfung eines Vorgangs.

(2) Unter Einleitung eines Vorgangs sind sämtliche vorbereitenden Schritte zu verstehen, die vor der Ausführung der Haushaltsvollzugshandlungen der Unionseinrichtung durch den Anweisungsbefugten gemäß den Artikeln 33 und 34 unternommen werden.

(3) Unter Ex-ante-Überprüfung eines Vorgangs sind sämtliche vom Anweisungsbefugten eingerichteten Ex-ante-Kontrollen zu verstehen, mit denen die operativen und finanziellen Aspekte des Vorgangs überprüft werden sollen.

(4) Bei den Ex-ante-Kontrollen wird geprüft, ob die angeforderten Belege und sonstigen verfügbaren Informationen kohärent sind. Die Prüftiefe und -häufigkeit für die Ex-ante-Kontrollen legt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung von Risiko- und Kostenwirksamkeitsaspekten fest. Im Zweifelsfall fordert der für die Feststellung einer Ausgabe zuständige Anweisungsbefugte im Rahmen der Ex-ante-Kontrolle zusätzliche Informationen an oder führt eine Vor-Ort-Kontrolle durch, um eine angemessene Gewähr zu erreichen.

Mit den Ex-ante-Kontrollen soll insbesondere Folgendes festgestellt werden:

- die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen;
- die Einhaltung des in Artikel 29 genannten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltungsführung.

Für die Kontrollen kann der Anweisungsbefugte mehrere ähnliche Einzeltransaktionen im Zusammenhang mit den laufenden Personalausgaben für Dienstbezüge, Ruhegehalter, Erstattung von Dienstreisekosten und Krankheitskosten als eine einzige Transaktion behandeln.

(5) Die Feststellung der Ausgaben und Anordnung der Zahlung erfolgt durch einen anderen als den Bediensteten, der den Vorgang eingeleitet hat. Der Bedienstete, der die Feststellung durchführt, darf nicht dem Bediensteten unterstellt sein, der den Vorgang eingeleitet hat.

**Artikel 46****Ex-post-Kontrollen**

(1) Der Anweisungsbefugte kann Ex-post-Kontrollen vorsehen, um im Zuge von Ex-ante-Kontrollen bereits genehmigte Vorgänge zu überprüfen. Dabei kann es sich je nach Risiko um Stichprobenkontrollen handeln.

(2) Die Ex-post-Kontrollen können auf der Grundlage von Belegen und erforderlichenfalls vor Ort durchgeführt werden.

Bei Ex-post-Kontrollen wird geprüft, ob die aus dem Haushalt der Unionseinrichtung finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden und insbesondere die in Artikel 45 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt sind.

Die Ergebnisse der Ex-post-Kontrollen werden vom Anweisungsbefugten zumindest jährlich geprüft, um etwaige systembedingte Probleme feststellen zu können. Der Anweisungsbefugte trifft geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme.

Die Risikoanalyse gemäß Absatz 1 wird im Lichte der Ergebnisse der Kontrollen sowie anderer einschlägiger Informationen überprüft.

Bei mehrjährigen Programmen entwickelt der Anweisungsbefugte eine mehrjährige Strategie hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen für den Programmzeitraum und legt fest, wie die Ergebnisse für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung im Jahresvergleich zu messen sind.

(3) Die Ex-ante-Kontrollen und die Ex-post-Kontrollen dürfen nicht von denselben Bediensteten vorgenommen werden. Die Bediensteten, die die Ex-post-Kontrollen vornehmen, dürfen nicht den Bediensteten unterstellt sein, die die Ex-ante-Kontrollen vornehmen.

Führt der Anweisungsbefugte Finanzprüfungen von Begünstigten als Ex-Post-Kontrollen durch, müssen die damit zusammenhängenden Prüfungsvorschriften deutlich, einheitlich und transparent sein und den Rechten sowohl der Unionseinrichtung als auch der Geprüften Genüge tun.

(4) Die für die Kontrolle der Abwicklung von Finanzvorgängen gemäß Absatz 3 zuständigen Bediensteten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezielle Standesregeln, die von der Unionseinrichtung auf der Grundlage der von der Kommission für ihre eigenen Dienststellen aufgestellten Standards festgelegt werden.

**Artikel 47****Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht**

(1) Der Anweisungsbefugte berichtet dem Verwaltungsrat über die Ausführung seiner Aufgaben in Form eines konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, der Folgendes enthält:

- Informationen über
  - die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms, des Haushaltsplans und der Personalplanung der Unionseinrichtung gemäß Artikel 38;
  - die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, einschließlich der Zusammenfassung mit Angaben zu Anzahl und Art der vom Internen Prüfer und der Auditstelle durchgeföhrten internen Prüfungen, der abgegebenen Empfehlungen und der aufgrund dieser Empfehlungen und der Empfehlungen der Vorjahre getroffenen Maßnahmen gemäß den Artikeln 82 und 83;
  - etwaige Bemerkungen des Rechnungshofs und aufgrund dieser Bemerkungen ergriffene Maßnahmen;
  - die Jahresrechnungen und den Bericht über die Haushaltungsführung und das Finanzmanagement unbeschadet der Artikel 92, 96 und 97;
- eine Erklärung des Anweisungsbefugten darüber, ob er hinreichende Gewähr dafür bieten kann, dass mit Ausnahme etwaiger Vorbehalte, die er in Bezug auf bestimmte Einnahmen- oder Ausgabenbereiche anmeldet,
  - die im Bericht enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln;

- die Ressourcen, die den im Bericht beschriebenen Tätigkeiten zugewiesen wurden, entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden;
- die eingerichteten Kontrollverfahren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten.

Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht enthält Angaben dazu, inwieweit die vorgegebenen Ziele realisiert wurden, welche Risiken mit den Maßnahmen verbunden sind, wie die zur Verfügung gestellten Mittel verwendet wurden und wie effizient und wirksam die Systeme der internen Kontrolle sind, sowie eine Gesamtbewertung von Kosten und Nutzen der Kontrollen.

Der konsolidierte Jahresbericht wird dem Verwaltungsrat zur Bewertung vorgelegt.

(2) Spätestens am 1. Juli jedes Jahres übermittelt der Verwaltungsrat den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht zusammen mit seiner Bewertung dem Rechnungshof, der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(3) In hinreichend begründeten Fällen können im Gründungsakt zusätzliche Berichtspflichten vorgesehen werden, insbesondere wenn dies aufgrund des spezifischen Tätigkeitsbereichs der Einrichtung erforderlich ist.

#### Artikel 48

##### Schutz der finanziellen Interessen der Union

(1) Ist ein mit der finanziellen Abwicklung oder der Kontrolle von Vorgängen betrauter Bediensteter der Ansicht, dass eine Entscheidung, der er auf Anweisung seines Dienstvorgesetzten Folge leisten oder zustimmen soll, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder gegen die von diesem Bediensteten einzuhaltenden berufsständische Regeln verstößt, unterrichtet er schriftlich den Direktor, der seinerseits schriftlich antwortet. Wird der Direktor nicht tätig oder bestätigt er die ursprüngliche Entscheidung oder Anweisung und ist der Bedienstete der Ansicht, dass die Bestätigung keine angemessene Reaktion auf seine Bedenken darstellt, informiert der Bedienstete schriftlich das in Artikel 54 Absatz 5 genannte zuständige Gremium sowie den Verwaltungsrat.

(2) Falls es sich um eine rechtswidrige Tätigkeit, um Betrug oder Korruption zum Nachteil der Interessen der Union handeln könnte, unterrichtet der Bedienstete die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen. In Verträgen mit externen Rechnungsprüfern, die Prüfungen des Finanzmanagements der Unionseinrichtung durchführen, wird die Pflicht des externen Rechnungsprüfers vorgesehen, den Anweisungsbefugten über jede vermutete rechtswidrige Tätigkeit, jeden vermuteten Betrug oder jede vermutete Korruption zum Nachteil der Interessen der Union zu unterrichten.

#### Artikel 49

##### Übertragung des Haushaltsvollzugs

Im Falle der Übertragung oder Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen gemäß Artikel 40 findet Artikel 44 Absätze 1, 2 und 3 auf den bevollmächtigten Anweisungsbefugten und den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten entsprechend Anwendung.

## Abschnitt 3

### Der Rechnungsführer

#### Artikel 50

##### Befugnisse und Aufgaben des Rechnungsführers

(1) Der Verwaltungsrat ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Der Rechnungsführer ist in der Unionseinrichtung für Folgendes zuständig:

- a) Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
- b) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen gemäß Titel IX;
- c) Rechnungsführung gemäß Titel IX;
- d) Anwendung der Rechnungsführungsvorschriften und des Kontenplans gemäß Titel IX nach Maßgabe der vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Bestimmungen;
- e) Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten festgelegten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen, wobei der Rechnungsführer die Einhaltung der Validierungskriterien jederzeit überprüfen kann;
- f) Kassenführung.

(2) Zwei oder mehrere Unionseinrichtungen können denselben Rechnungsführer ernennen.

Außerdem können Unionseinrichtungen mit der Kommission übereinkommen, dass der Rechnungsführer der Kommission auch die Aufgaben des Rechnungsführers der Unionseinrichtung wahrt.

Unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 29 können Unionseinrichtungen dem Rechnungsführer der Kommission auch einen Teil der Aufgaben eines Rechnungsführers der Unionseinrichtung übertragen.

In den in diesem Unterabsatz genannten Fall treffen sie die notwendigen Vorehrungen, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.

(3) Der Rechnungsführer erhält vom Anweisungsbefugten sämtliche Informationen, die für die Erstellung von Jahresrechnungen erforderlich sind, welche ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Unionseinrichtung und des Haushaltsvollzugs vermitteln. Der Anweisungsbefugte garantiert die Zuverlässigkeit dieser Informationen.

(4) Die Jahresrechnungen werden, bevor sie vom Direktor genehmigt werden, vom Rechnungsführer unterzeichnet, der damit bescheinigt, dass er hinreichende Gewähr dafür bieten kann, dass sie ein wahrheitsgetreues und vollständiges Bild der Finanzlage der Unionseinrichtung vermitteln.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 überzeugt sich der Rechnungsführer, dass die gemäß den in Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 genannten Rechnungsführungsvorschriften erstellt wurden und dass alle Einnahmen und Ausgaben verbucht wurden.

Der Anweisungsbefugte übermittelt dem Rechnungsführer alle Informationen, die dieser benötigt, um seine Aufgaben wahrzunehmen.

Die Anweisungsbefugten tragen stets die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen bewirtschafteten Mittel, für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der unter ihrer Aufsicht getätigten Ausgaben und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der dem Rechnungsführer übermittelten Informationen.

(5) Der Rechnungsführer kann die Informationen, die er erhält, überprüfen und alle weiteren Prüfungen vornehmen, die er für erforderlich hält, um die Jahresrechnungen unterzeichnen zu können.

Der Rechnungsführer formuliert erforderlichenfalls Vorbehalte und erläutert präzise Art und Tragweite jedes Vorbehalt.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 7 dieses Artikels und des Artikels 51 ist allein der Rechnungsführer ermächtigt, Kassenmittel und Kassenmitteläquivalente zu verwalten. Der Rechnungsführer ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

(7) Der Rechnungsführer kann in Ausübung seines Amtes ihm unterstehenden Mitarbeitern, auf die das Statut Anwendung findet, bestimmte Aufgaben übertragen, sofern dies für die Ausübung seines Amtes unabdingbar ist.

(8) In der Übertragungsverfügung werden die übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten festgelegt.

#### Abschnitt 4

### Der Zahlstellenverwalter

#### Artikel 51

##### Zahlstellen

Soweit es sich für Zahlungen in geringer Höhe und für die Annahme anderer Einnahmen gemäß Artikel 6 als unverzichtbar erweist, können Zahlstellen eingerichtet werden. Die Mittel für die Zahlstellen werden vom Rechnungsführer bereitgestellt; die Zahlstellen unterstehen den vom Rechnungsführer benannten Zahlstellenverwaltern.

Der Höchstbetrag der einzelnen Ausgaben- oder Einnahmentransaktionen mit Dritten, zu deren Abwicklung der Zahlstellenverwalter befugt ist, darf 60 000 EUR nicht überschreiten und ist von der jeweiligen Unionseinrichtung für jede Ausgabe und Einnahme festzulegen. Zahlungen der Zahlstellen können nach den Anweisungen des Rechnungsführers per Banküberweisung, einschließlich eines Lastschriftverfahrens gemäß Artikel 74 Absatz 1, per Scheck oder mittels anderer Zahlungsmittel geleistet werden.

#### KAPITEL 3

### Verantwortlichkeit von Finanzakteuren

#### Abschnitt 1

### Allgemeine Vorschriften

#### Artikel 52

### Aufhebung von Befugnisübertragungen an Finanzakteure und Dienstenthebungen von Finanzakteuren

(1) Bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten kann von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit die ihnen übertragene oder weiterübertragene Befugnis einstweilig oder endgültig entzogen werden. Der Anweisungsbefugte kann jederzeit seine Zustimmung zu einer bestimmten Weiterübertragung zurückziehen.

(2) Der Rechnungsführer oder der Zahlstellenverwalter, oder beide, können vom Verwaltungsrat jederzeit einstweilig oder endgültig des Dienstes enthoben werden. In diesem Fall ernennt der Verwaltungsrat einen Interimsrechnungsprüfer.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen, die in Bezug auf die in den beiden Absätzen genannten Finanzakteure ergriffen werden.

#### Artikel 53

### Verantwortlichkeit der Finanzakteure bei rechtswidrigen Tätigkeiten, Betrug oder Korruption

(1) Die Artikel 52 bis 56 berühren nicht eine etwaige strafrechtliche Verantwortung der in Artikel 52 genannten Finanzakteure nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht und den geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie zur Bekämpfung von Bestechung, an der Beamte der Union oder Beamte von Mitgliedstaaten beteiligt sind.

(2) Unbeschadet der Artikel 54, 55 und 56 können Anweisungsbefugte, Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter nach Maßgabe des Statuts disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden. Im Fall einer rechtswidrigen Tätigkeit, des Betrugs oder der Korruption zum Nachteil der Interessen der Union werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen eingeschaltet, insbesondere das Europäische Amt für Betrugskämpfung.

#### Abschnitt 2

### Auf die Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften

#### Artikel 54

##### Auf die Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften

(1) Der Anweisungsbefugte kann nach Maßgabe des Statuts zu Schadensersatz herangezogen werden.

(2) Eine finanzielle Haftung besteht insbesondere, wenn der Anweisungsbefugte vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) bei der Feststellung von Forderungen, der Erteilung von Einziehungsanordnungen, bei der Vornahme von Mittelbindungen oder bei der Unterzeichnung von Auszahlungsanordnungen diese Verordnung und gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung der Unionseinrichtung missachtet hat;

b) es unterlassen hat, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn er eine Einziehungsanordnung nicht oder mit Verspätung erteilt hat oder wenn er eine Auszahlungsanordnung, die eine zivilrechtliche Haftung der Unionseinrichtung gegenüber Dritten zur Folge haben kann, mit Verspätung erteilt hat.

(3) Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass eine Entscheidung, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstößt, ist er gehalten, dies der Befugnis erteilenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Erteilt ihm die Befugnis erteilende Stelle schriftlich die mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung zu treffen, ist er von seiner Verantwortung entbunden.

(4) Im Falle einer Übertragung der Anweisungsbefugnis bleibt der Anweisungsbefugte verantwortlich für die Effizienz und Wirksamkeit der eingerichteten internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie für die Wahl des bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

(5) Das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten, das die Kommission gemäß Artikel 73 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 eingerichtet hat oder an dem sie sich beteiligt, nimmt in Bezug auf die Unionseinrichtung dieselben Befugnisse wahr wie in Bezug auf die Kommissionsdienststellen, es sei denn, der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss beschließt, ein funktional unabhängiges Gremium einzurichten oder sich an einem von mehreren Einrichtungen geschaffenen gemeinsamen Gremium zu beteiligen. Bei der Behandlung von Fällen, die von Unionseinrichtungen vorgelegt werden, gehört dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten, das die Kommission eingerichtet hat oder an dem sie sich beteiligt, ein Bediensteter einer Unionseinrichtung an.

Der Direktor entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme des in Unterabsatz 1 genannten Gremiums über die Einleitung eines Disziplinar- oder Schadenersatzverfahrens. Stellt das Gremium systembedingte Probleme fest, übermittelt es dem Anweisungsbefugten und dem Internen Prüfer der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen. Ist der Direktor von der Stellungnahme betroffen, übermittelt das Gremium diese dem Verwaltungsrat sowie dem Internen Prüfer der Kommission. Der Direktor verweist in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht in anonymer Form auf die Stellungnahmen des Gremiums und nennt die getroffenen Folgemaßnahmen.

(6) Jeder Bedienstete kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, den die Unionseinrichtung durch ein schwerwiegendes Verschulden seinerseits in Ausübung oder im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Dienstpflichten erlitten hat. Nach Erledigung der im Statut vorgeschriebenen Förmlichkeiten für Disziplinarsachen erlässt die Anstellungsbehörde eine mit Gründen versehene Verfügung.

### Abschnitt 3

## Auf die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

### Artikel 55

#### Auf die Rechnungsführer anwendbare Vorschriften

Die Rechnungsführer sind nach Maßgabe des Statuts und nach den im Statut vorgesehenen Verfahren disziplinarisch verantwortlich und finanziell haftbar. Die Rechnungsführer können insbesondere aufgrund folgender Verfehlungen haftbar gemacht werden:

- a) Verlust oder Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Vermögenswerte oder Dokumente oder fahrlässige Verursachung eines solchen Verlusts oder einer solchen Beschädigung;
- b) ungerechtfertigte Änderung von Bankkonten oder Postgirokonten;
- c) Vornahme von Einzahlungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen auf den Einzahlungsanordnungen oder den Auszahlungsanordnungen entsprechen;
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

### Artikel 56

#### Auf die Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

Die Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe des Statuts und nach den im Statut vorgesehenen Verfahren disziplinarisch verantwortlich und finanziell haftbar. Die Zahlstellenverwalter können insbesondere aufgrund folgender Verfehlungen haftbar gemacht werden:

- a) Verlust oder Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Vermögenswerte oder Dokumente oder fahrlässige Verursachung eines solchen Verlusts oder einer solchen Beschädigung;
- b) Leistung von Zahlungen ohne Vorliegen ordnungsmäßiger Belege;
- c) Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten solcher Zahlungen;
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

### KAPITEL 4

## Einnahmenvorgänge

### Artikel 57

#### Zahlungsanträge

Die Unionseinrichtung legt der Kommission zu den mit dieser vereinbarten Bedingungen und nach einem mit dieser vereinbarten zeitlichen Schema Anträge auf Auszahlung der Gesamtheit oder eines Teils des Unionsbeitrags gemäß Artikel 19 Absatz 6 vor.

### Artikel 58

#### Behandlung von Zinsen

Zinserträge aus Mitteln, die die Unionseinrichtung von der Kommission in Form des Beitrags erhalten hat, fließen nicht in den Haushalt ein.

### Artikel 59

#### Forderungsvorausschätzungen

(1) Wenn der Anweisungsbefugte über ausreichende und zuverlässige Informationen zu einer Maßnahme oder Situation verfügt, die eine Forderung der Unionseinrichtung begründen kann, erstellt er eine Forderungsvorausschätzung.

(2) Sobald der Anweisungsbefugte von einem Ereignis Kenntnis erhält, das sich auf die Maßnahme oder die Situation auswirkt, die Grundlage dafür war, dass die Forderungsvorausschätzung erstellt wurde, korrigiert er diese Forderungsvorausschätzung entsprechend.

Stellt der Anweisungsbefugte für eine Maßnahme oder Situation, die Grundlage dafür war, dass die Forderungsvorausschätzung erstellt wurde, eine Einzahlungsanordnung aus, so passt er diese Forderungsvorausschätzung entsprechend an.

Lautet die Einzahlungsanordnung auf den gleichen Betrag wie die ursprüngliche Forderungsvorausschätzung, so wird diese Forderungsvorausschätzung auf null gesetzt.

### Artikel 60

#### Feststellung von Forderungen

(1) Die Feststellung einer Forderung ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte

- a) das Vorliegen der Verbindlichkeiten des Schuldners überprüft,
- b) das Bestehen und die Höhe der Schuld bestimmt oder überprüft,
- c) die Fälligkeit der Schuld prüft.

(2) Jede einredefreie, bezifferte und fällige Forderung ist durch den Anweisungsbefugten dadurch festzustellen, dass er dem Rechnungsführer eine Einziehungsanordnung erteilt und anschließend dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung übermittelt.

(3) Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden eingezogen.

(4) Wird eine Schuld nicht zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin beglichen, fallen Zinsen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 an.

(5) In ordnungsgemäß begründeten Fällen können für gewisse laufende Einnahmen vorläufige Feststellungen vorgenommen werden. Eine vorläufige Feststellung deckt mehrere Einzelziehungen ab, die folglich keine Einzelfeststellung erfordern. Vor Abschluss des Haushaltsjahres ändert der Anweisungsbefugte die vorläufig festgestellten Beträge, um diese mit den tatsächlich festgestellten Forderungen in Einklang zu bringen.

#### Artikel 61

#### Anordnung von Einziehungen

Die Anordnung einer Einziehung ist die Handlung, mit der der Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Einziehungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine vom Anweisungsbefugten festgestellte Forderung einzuziehen.

#### Artikel 62

#### Einziehungsvorschriften

(1) Der Rechnungsführer führt die vom Anweisungsbefugten ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus. Der Rechnungsführer trägt entsprechend seiner Sorgfaltspflicht dafür Sorge, dass die Rechte der Unionseinrichtung gewahrt werden und ihre Einnahmen eingehen.

(2) Ist zu dem in der Zahlungsaufforderung vorgesehenen Termin die effektive Einziehung nicht erfolgt, so setzt der Rechnungsführer den Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis und leitet unverzüglich das Beitreibungsverfahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln ein, einschließlich gegebenenfalls durch Verrechnung oder, falls eine solche nicht möglich ist, durch Zwangsvollstreckung.

(3) Forderungen der Unionseinrichtung gegenüber einem Schuldner, der selbst gegenüber der Unionseinrichtung eine Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer verrechnet. Solche Forderungen müssen einredefrei, beziffert und fällig sein.

(4) Erwägt der Anweisungsbefugte, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung ganz oder teilweise zu verzichten, vergewissert er sich, dass dieser Verzicht ordnungsgemäß ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit entspricht. Der Verzichtbeschluss muss begründet werden. Der Anweisungsbefugte kann die Befugnis zum Erlass eines solchen Verzichtbeschlusses nur übertragen, wenn sie sich auf Forderungsbeträge unter 5 000 EUR bezieht.

Der Verzichtbeschluss enthält Angaben zu den zwecks Einziehung der Forderung getroffenen Maßnahmen sowie die rechtlichen und sachlichen Gründe, auf die er sich stützt.

(5) Der Anweisungsbefugte annulliert eine bereits festgestellte Forderung ganz oder teilweise, wenn aufgedeckt wird, dass ein

Fehler unterlaufen ist und der Betrag nicht korrekt festgestellt wurde. Die Annulierung erfolgt durch eine Entscheidung des Anweisungsbefugten und ist entsprechend zu begründen.

#### Artikel 63

#### Einziehungsformalitäten

(1) Die effektive Einziehung erfolgt im Wege der buchmäßigen Erfassung des betreffenden Betrags durch den Rechnungsführer, der den Anweisungsbefugten entsprechend unterrichtet.

(2) Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung auszustellen.

(3) Teilzahlungen durch einen Schuldner, an den mehrere Einziehungsanordnungen gerichtet worden sind, werden zunächst auf die ältesten Ansprüche angerechnet, sofern der Schuldner nichts anderes bestimmt hat.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Zinsen angerechnet.

#### Artikel 64

#### Verlängerung der Zahlungsfristen

(1) Zusätzliche Zahlungsfristen können vom Rechnungsführer im Benehmen mit dem Anweisungsbefugten nur auf ordnungsgemäß begründeten schriftlichen Antrag des Schuldners und unter der zweifachen Voraussetzung gewährt werden, dass

a) der Schuldner sich verpflichtet, für den gesamten gewährten zusätzlichen Zeitraum, gerechnet ab der in Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Frist, Zinsen in der in Artikel 83 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Höhe zu zahlen;

b) der Schuldner zur Wahrung der Ansprüche der Unionseinrichtung eine vom Rechnungsführer der Unionseinrichtung akzeptierte finanzielle Sicherheit leistet, die die noch nicht eingezogene Schuld einschließlich der Zinsen abdeckt.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Sicherheit kann durch eine vom Rechnungsführer der Unionseinrichtung genehmigte gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Rechnungsführer auf Antrag des Schuldners auf eine Sicherheitsleistung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b verzichten, wenn der Schuldner nach Einschätzung des Rechnungsführers zahlungswillig und imstande ist, die Schuld innerhalb der zusätzlichen Frist zu begleichen, sich aber in einer schwierigen Lage befindet und keine Sicherheit leisten kann.

#### Artikel 65

#### Verzeichnis der Einziehungsanordnungen

(1) Der Rechnungsführer führt ein Verzeichnis der einzuziehenden Forderungen. Das Verzeichnis wird nach dem Datum der Ausstellung der Einziehungsanordnungen gegliedert. Der Rechnungsführer führt darin außerdem Beschlüsse auf, durch die auf die Einziehung festgestellter Forderungen ganz oder teilweise verzichtet wurde. Das Verzeichnis wird dem Bericht der Unionseinrichtung über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement beigefügt.

(2) Die Unionseinrichtung erstellt ein Verzeichnis ihrer sämtlichen Forderungen, in dem neben den geschuldeten Beträgen die Schuldner namentlich aufgeführt sind, die von einem Gericht rechtskräftig zur Erstattung verurteilt wurden und innerhalb eines Jahres nach Ergehen des Urteils keine nennenswerten Zahlungen geleistet haben. Sie veröffentlicht dieses Verzeichnis unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Veröffentlichte personenbezogene Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden entfernt, sobald der geschuldete Betrag vollständig getilgt wurde. Dies gilt auch für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit juristischen Personen, deren Bezeichnung eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

Der Beschluss, den Schuldner in das Verzeichnis der Forderungen der Unionseinrichtung aufzunehmen, wird im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe des Betrags getroffen.

#### **Artikel 66**

#### **Verjährungsfrist**

Für Forderungen der Unionseinrichtung gegenüber Dritten sowie für Forderungen Dritter gegenüber der Unionseinrichtung gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

#### **Artikel 67**

#### **Besondere Bestimmungen für Abgaben und Gebühren**

Für die von der Unionseinrichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung gegebenenfalls erhobenen Gebühren und Abgaben wird zu Beginn eines jeden Haushaltsjahrs eine vorläufige globale Schätzung erstellt.

Bei Gebühren und Abgaben, die aufgrund von Vorschriften oder Beschlüssen des Verwaltungsrates festgesetzt werden, kann der Anweisungsbefugte nach Feststellung der Forderung von der Erteilung einer Einziehungsanordnung absehen und direkt eine Zahlungsaufforderung ausstellen. In diesem Fall werden sämtliche Einzelheiten der Forderung der Unionseinrichtung erfasst. Der Rechnungsführer führt ein Verzeichnis aller Zahlungsaufforderungen und gibt ihre Anzahl sowie den Gesamtbetrag in dem Bericht der Unionseinrichtung über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement an.

Falls die Unionseinrichtung ein gesondertes Fakturierungssystem verwendet, wird der jeweils aufgelaufene Betrag der eingegangenen Gebühren und Abgaben vom Rechnungsführer regelmäßig, mindestens jedoch einmal monatlich, buchmäßig erfasst.

Die Unionseinrichtung erbringt Leistungen nach Maßgabe der ihr übertragenen Aufgaben erst dann, wenn die entsprechende Gebühr oder Abgabe vollständig entrichtet wurde. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Leistung jedoch ohne vorherige Zahlung der entsprechenden Abgabe oder Gebühr erbracht werden. In Fällen, in denen eine Leistung ohne vorherige Zahlung der entsprechenden Abgabe oder Gebühr erbracht wird, finden die Artikel 60 bis 66 Anwendung.

#### **KAPITEL 5**

#### **Ausgabenvorgänge**

##### **Artikel 68**

#### **Der Finanzierungsbeschluss**

- (1) Jede Ausgabe ist Gegenstand von vier Vorgängen: Mittelbindung, Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung.
- (2) Jeder Mittelbindung muss ein Finanzierungsbeschluss vorausgehen.
- (3) Das Jahresarbeitsprogramm der Unionseinrichtung gilt als Finanzierungsbeschluss für die darin genannten Tätigkeiten, vorausgesetzt, dass es klare Angaben zu den in Artikel 32 Absatz 3 genannten Aspekten enthält.
- (4) Verwaltungsmittel können ohne vorherigen Finanzierungsbeschluss verwendet werden.

##### **Artikel 69**

#### **Mittelbindungsarten**

- (1) Eine Mittelbindung besteht darin, die Mittel vorzumerken, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.
- (2) Eine rechtliche Verpflichtung ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte eine Verpflichtung eingeht, die eine Belastung zur Folge hat.
- (3) Mittelbindungen fallen in eine der folgenden drei Kategorien:
  - a) individuell: Bei der Einzelmittelbindung stehen der Empfänger und der Betrag der Ausgabe fest;
  - b) global: Bei der globalen Mittelbindung steht mindestens eines der Elemente, die zur Bestimmung der Einzelmittelbindung erforderlich sind, nicht fest;
  - c) vorläufig: Vorläufige Mittelbindungen dienen der Deckung laufender Verwaltungsausgaben, bei denen entweder der Betrag oder die Endempfänger nicht endgültig feststehen.

Die vorläufige Mittelbindung wird entweder durch den Abschluss einer oder mehrerer rechtlicher Einzelverpflichtungen, die den Anspruch auf spätere Zahlungen begründen, oder — in bestimmten Ausnahmefällen im Bereich der Personalausgaben — unmittelbar durch Zahlungen abgewickelt.

- (4) Die Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushalt Jahr erstreckt, können nur dann in Jahrestranchen erfolgen, wenn der Gründungsakt oder der Basisrechtsakt das vorsieht oder wenn sie Verwaltungsausgaben betreffen.

##### **Artikel 70**

#### **Bestimmungen für Mittelbindungen**

- (1) Bei allen Maßnahmen, die eine Ausgabe zulasten des Haushalts der Unionseinrichtung bewirken können, muss der Anweisungsbefugte eine Mittelbindung vornehmen, bevor er eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Pflicht, eine Mittelbindung vor Eingehen einer rechtlichen Verpflichtung vorzunehmen, findet nicht Anwendung auf rechtliche Verpflichtungen, die die Unionseinrichtung eingeht, nachdem im Rahmen eines Plans zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gemäß den von der Unionseinrichtung festgelegten Verfahren eine Notfallsituation erklärt wurde.

(3) Die globalen Mittelbindungen decken die Gesamtkosten der ihnen entsprechenden rechtlichen Einzelverpflichtungen, die bis zum 31. Dezember des Jahres n + 1 eingegangen werden.

Vorbehaltlich von Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 87 Absatz 2 werden die rechtlichen Einzelverpflichtungen, die Einzelmittelbindungen oder vorläufigen Mittelbindungen entsprechen, spätestens am 31. Dezember des Jahres n eingegangen.

Der nach Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zeiträume nicht abgewickelte Teil dieser Mittelbindungen wird vom Anweisungsbefugten aufgehoben.

Bevor der Anweisungsbefugte eine rechtliche Einzelverpflichtung unterzeichnet, die sich aus einer globalen Mittelbindung ergibt, verbucht er ihren Betrag zulasten der entsprechenden globalen Mittelbindung.

(4) Für Mittelbindungen und rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, gilt, außer wenn es sich um Personalausgaben handelt, eine Abwicklungsfrist, die unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgesetzt wird.

Die Teile dieser Mittelbindungen, die sechs Monate nach Ablauf der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Frist nicht ausgeführt worden sind, werden gemäß Artikel 16 aufgehoben.

Eine einer rechtlichen Verpflichtung entsprechende Mittelbindung, die innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung der rechtlichen Verpflichtung nicht durch eine Zahlung nach Artikel 75 abgewickelt wurde, wird aufgehoben, außer wenn dieser Betrag im Zusammenhang mit einem Fall steht, in dem ein Verfahren bei einem Gericht oder einer Schiedsstelle anhängig ist, oder wenn Basisrechtsakte spezielle Bestimmungen enthalten.

## Artikel 71

### Überprüfung der Mittelbindungen

(1) Der Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von

- a) der Richtigkeit der Zuordnung innerhalb des Haushalts der Unionseinrichtung;
- b) der Verfügbarkeit der Mittel;
- c) der Übereinstimmung der Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere dem Gründungsakt, der Finanzregelung der jeweiligen Unionseinrichtung sowie allen in Durchführung der Finanzregelung erlassenen Rechtsakten;
- d) der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(2) Bei der handschriftlichen oder elektronischen Unterzeichnung einer rechtlichen Verpflichtung überzeugt sich der Anweisungsbefugte von

- a) der Deckung der Verpflichtung durch die entsprechende Mittelbindung;

b) der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe und ihrer Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere dem Gründungsakt, der Finanzregelung der jeweiligen Unionseinrichtung sowie allen in Durchführung der Finanzregelung erlassenen Rechtsakten;

c) der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

## Artikel 72

### Feststellung von Ausgaben

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte

- a) den Anspruch des Zahlungsempfängers prüft,
- b) das Bestehen und die Höhe der Forderung bestimmt oder prüft,
- c) die Fälligkeit der Forderung prüft.

## Artikel 73

### Feststellung von Ausgaben und Form des „Zahlbarkeitsvermerks“

(1) Jede Feststellung einer Ausgabe wird durch Belege untermauert, aus denen die Ansprüche des Zahlungsempfängers hervorgehen, entweder aufgrund der Feststellung effektiv erbrachter Leistungen, erfolgter Lieferungen oder ausgeführter Arbeiten oder auf der Grundlage sonstiger Nachweise zur Rechtfertigung der Zahlung, einschließlich laufender Zahlungen für Abonnements oder Fortbildungsmassnahmen.

(2) Der Anweisungsbefugte nimmt entweder persönlich die Belegerprüfung vor oder überprüft unter seiner Verantwortung, dass diese Prüfung vorgenommen worden ist, bevor er den Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe fasst.

(3) Konkreter Ausdruck des Feststellungsbeschlusses ist die Unterzeichnung eines Zahlbarkeitsvermerks („bon à payer“) durch den Anweisungsbefugten.

(4) In einem nicht rechnergestützten System wird der Zahlbarkeitsvermerk in Form eines Stempels mit Unterschrift des Anweisungsbefugten angebracht.

In einem rechnergestützten System handelt es sich um die elektronische Bestätigung — mit persönlichem Passwort — durch den zuständigen Anweisungsbefugten.

## Artikel 74

### Anordnung von Ausgaben

(1) Die Anordnung der Ausgaben ist die Handlung, mit der der Anweisungsbefugte, nachdem er die Verfügbarkeit der Mittel überprüft hat, durch Ausstellung einer Auszahlungsanordnung den Rechnungsführer anweist, den von ihm festgestellten Betrag auszuzahlen.

Werden für Dienstleistungen, einschließlich Mietdienstleistungen, oder Lieferungen regelmäßige Zahlungen geleistet, kann der Anweisungsbefugte, nachdem er eine Risikoanalyse vorgenommen hat, ein Lastschriftverfahren anordnen.

(2) Die Auszahlungsanordnung wird vom Anweisungsbefugten datiert und unterzeichnet und an den Rechnungsführer weitergeleitet. Die Belege werden vom Anweisungsbefugten gemäß Artikel 44 Absatz 5 aufbewahrt.

(3) Gegebenenfalls ist der dem Rechnungsführer übermittelten Auszahlungsanordnung eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Gegenstände in die in Artikel 106 Absatz 1 bezeichneten Bestandsverzeichnisse eingetragen worden sind.

#### Artikel 75

##### Zahlungsarten

(1) Die Zahlung stützt sich auf den Nachweis, dass die betreffende Maßnahme nach Maßgabe des Basisrechtsakts oder des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Finanzhilfevereinbarung durchgeführt wurde, und beinhaltet einen der folgenden Vorgänge:

- a) Zahlung des vollen Betrags, der geschuldet wird;
- b) Zahlung des geschuldeten Betrags nach folgenden Modalitäten:
  - 1. Vorfinanzierung, gegebenenfalls in mehreren Teilbeträgen, nach Unterzeichnung des Vertrags oder der Finanzhilfevereinbarung oder nach Zustellung des Finanzhilfebeschlusses;
  - 2. eine oder mehrere Zwischenzahlungen entsprechend dem Durchführungsstand der Maßnahme;
  - 3. Zahlung des geschuldeten Restbetrags, wenn die Maßnahme vollständig durchgeführt ist.

Mit einer Vorfinanzierung sollen einem Empfänger Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung kann sie in mehreren Teilzahlungen erfolgen.

Mit einer oder mehreren Zwischenzahlungen sollen im Verlauf der Umsetzung des Beschlusses oder der Vereinbarung entstandene Aufwendungen beglichen oder im Verlauf der Auftragsausführung bereits erbrachte Dienstleistungen, Lieferungen oder Arbeiten bezahlt werden. Unbeschadet der Bestimmungen des Basisrechtsakts kann die Vorfinanzierung vollständig oder teilweise mit Zwischenzahlungen verrechnet werden.

Der Abschluss der Ausgabe erfolgt in Form der Zahlung des Restbetrags, mit der sämtliche noch offenen Ausgaben vollständig beglichen werden, oder in Form einer Einziehungsanordnung.

(2) In der Buchführung werden die einzelnen Zahlungsarten nach Absatz 1 jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungen getätigten werden, ausgewiesen.

#### Artikel 76

##### Begrenzung der Zahlungen auf die verfügbaren Mittel

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel getätigten.

#### Artikel 77

##### Fristen

Die Zahlung wird innerhalb der in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 genannten Fristen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnungen geleistet.

#### KAPITEL 6

##### IT-Systeme

##### Artikel 78

##### **Elektronische Verwaltung von Vorgängen**

Werden Einnahmen und Ausgaben rechnergestützt verwaltet, können Unterschriften elektronisch erfolgen.

#### Artikel 79

##### **Elektronische Verwaltung („e-Government“)**

Die Unionseinrichtung legt für den elektronischen Informationsaustausch mit Dritten, die an Auftragsvergabe- und Finanzhilfeverfahren beteiligt sind, einheitliche Standards fest und wendet sie an. Insbesondere entwirft sie so weit wie möglich Lösungen für die Einreichung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die in Finanzhilfe- und Vergabeverfahren eingereicht werden, und setzt sie um; hierfür richtet sie für Antragsteller, Bewerber und Bieter einen gemeinsamen Bereich für den elektronischen Datenaustausch ein.

#### Artikel 80

##### **Ordnungsgemäße Verwaltung**

(1) Der Anweisungsbefugte gibt die Notwendigkeit der Einreichung von Nachweisen und/oder Unterlagen, deren Form und vorgeschriebenen Inhalt sowie gegebenenfalls den voraussichtlichen Zeitplan für den Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich bekannt.

(2) Legt ein Antragsteller oder Bieter aufgrund eines offensichtlichen Irrtums seinerseits Nachweise nicht vor oder gibt er Erklärungen nicht ab, ersucht der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der Anweisungsbefugte — außer in hinreichend begründeten Fällen — den Antragsteller oder Bieter darum, die fehlenden Informationen beizubringen oder die Belege zu erläutern. Solche Informationen oder Erläuterungen dürfen den Vorschlag bzw. die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern.

#### Artikel 81

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Wird ein Antragsteller oder Bieter, Begünstigter oder Auftragnehmer durch einen Verfahrensakt eines Anweisungsbefugten in seinen Rechten beeinträchtigt, ist dem betreffenden Verfahrensakt eine Belehrung über die verfügbaren administrativen und/oder gerichtlichen Rechtsbehelfe, mit denen dieser Verfahrensakt angefochten werden kann, beizufügen.

In der Rechtsbehelfsbelehrung sind insbesondere die Art des Rechtsbehelfs, die Stellen, bei denen er eingelegt werden kann, sowie die Rechtsbehelfsfrist zu bezeichnen.

#### KAPITEL 7

##### **Der Interne Prüfer**

##### Artikel 82

##### **Ernennung, Befugnisse und Aufgaben des Internen Prüfers**

(1) Die Unionseinrichtung verfügt über das Amt eines Internen Prüfers, das unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Normen ausgeübt wird.

(2) Die Funktion des Internen Prüfers wird vom Internen Prüfer der Kommission wahrgenommen. Der Interne Prüfer kann weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer der Unionseinrichtung oder der Kommission sein.

(3) Der Interne Prüfer berät die Unionseinrichtung in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt.

Dem Internen Prüfer obliegt es insbesondere,

a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Programme und Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen und

b) die Effizienz und Wirksamkeit der Systeme der internen Kontrolle und Prüfung zu beurteilen, die auf jeden Vorgang zum Vollzug des Haushalts der Unionseinrichtung Anwendung finden.

(4) Die Tätigkeit des Internen Prüfers erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsfelder und Dienststellen der Unionseinrichtung. Der Interne Prüfer hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.

(5) Der Interne Prüfer nimmt Kenntnis von dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des Anweisungsbefugten sowie von allen anderen vorliegenden Informationen.

(6) Der Interne Prüfer teilt dem Verwaltungsrat und dem Direktor seine Feststellungen und Empfehlungen mit.

Der Interne Prüfer erstattet auch in folgenden Fällen Bericht:

- Kritischen Risiken und einschlägigen Empfehlungen wurde nicht Rechnung getragen;
- bei der Umsetzung der in früheren Jahren ausgesprochenen Empfehlungen sind beträchtliche Verzögerungen eingetreten.

Der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss sowie der Direktor gewährleisten eine fortlaufende Überwachung der Umsetzung der Prüfempfehlungen. Der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss prüft die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen und ob die Empfehlungen vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden.

(7) Die Unionseinrichtung stellt zum Zweck einer vertraulichen Kontaktaufnahme zum Internen Prüfer die Kontaktangaben des Internen Prüfers allen an Ausgabenvorgängen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung.

(8) Die Berichte und Feststellungen des Internen Prüfers werden erst dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Interne Prüfer die zu ihrer Umsetzung getroffenen Maßnahmen validiert hat.

### Artikel 83

#### Unabhängigkeit des Internen Prüfers

Die Unabhängigkeit des Internen Prüfers, seine Verantwortlichkeit für die in Ausübung seiner Aufgaben getroffenen Maßnah-

men und sein Recht, beim Gerichtshof der Europäischen Union zu klagen, werden im Einklang mit Artikel 100 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 festgelegt.

### Artikel 84

#### Schaffung einer internen Auditstelle

(1) Der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss kann unter gebührender Berücksichtigung der Aspekte Kostenwirksamkeit und Zusatznutzen eine interne Auditstelle schaffen, die ihre Aufgaben unter Einhaltung einschlägiger internationaler Normen wahrnimmt.

Zweck, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der internen Auditstelle werden in der internen Audit-Charta geregelt und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates und — sofern der Gründungsakt dies zulässt — des Exekutivausschusses.

Der jährliche Prüfplan einer internen Auditstelle wird von ihrem Leiter erstellt, der dabei unter anderem der vom Direktor vorgenommenen Risikobewertung für die Unionseinrichtung Rechnung trägt.

Er wird vom Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — vom Exekutivausschuss geprüft und gebilligt.

Die interne Auditstelle teilt dem Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — dem Exekutivausschuss sowie dem Direktor ihre Feststellungen und Empfehlungen mit.

(2) Ist die interne Auditstelle einer einzigen Unionseinrichtung nicht kostenwirksam oder nicht in der Lage, internationale Normen zu genügen, kann die Unionseinrichtung beschließen, gemeinsam mit anderen, im selben Politikbereich tätigen Unionseinrichtungen eine interne Auditstelle zu schaffen.

In solchen Fällen beschließen die Verwaltungsräte oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — die Exekutivausschüsse der betreffenden Unionseinrichtungen die praktischen Modalitäten der Tätigkeit der gemeinsamen internen Auditstelle.

(3) Die Akteure des internen Audits arbeiten effizient zusammen, indem sie Informationen und Prüfberichte untereinander austauschen und gegebenenfalls gemeinsame Risikobewertungen und gemeinsame Prüfungen vornehmen.

Der Verwaltungsrat oder — sofern der Gründungsakt dies zulässt — der Exekutivausschuss sowie der Direktor gewährleisten eine fortlaufende Überwachung der Umsetzung der Prüfempfehlungen.

### TITEL V

#### VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

### Artikel 85

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Vergabe öffentlicher Aufträge gelten — vorbehaltlich Artikel 86 — die Titel V der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012.

(2) Die Unionseinrichtung kann auf ihren Wunsch an den Vergabeverfahren der Kommission, an interinstitutionellen Vergabeverfahren und an den Vergabeverfahren der übrigen Unionseinrichtungen als Auftraggeber beteiligt werden.

(3) Die Unionseinrichtung beteiligt sich an der gemäß Artikel 108 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 von der Kommission errichteten und betriebenen zentralen Ausschlussdatenbank.

#### Artikel 86

##### Vergabeverfahren

(1) Die Unionseinrichtung kann mit der Kommission, den interinstitutionellen Ämtern und dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates<sup>(1)</sup> geschaffenen Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union Verträge über von diesen zu beschaffende Güter oder zu erbringende Dienstleistungen oder Arbeiten schließen, ohne dass es der Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens bedarf.

(2) Die Unionseinrichtung kann mit öffentlichen Auftraggebern des Aufnahmemitgliedstaates gemeinsame Vergabeverfahren durchführen, um ihren administrativen Bedarf zu decken. In diesem Fall gilt Artikel 133 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 entsprechend.

#### TITEL VI

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER VERWALTUNGSMITTEL

#### Artikel 87

##### Verwaltungsmittel

(1) Verwaltungsmittel sind nichtgetrennte Mittel.

(2) Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die sich entweder wegen örtlicher Gepflogenheiten oder weil sie laufende Lieferungen von Ausrüstungsgegenständen zum Gegenstand haben, über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, gehen zulasten des Haushalts der Unionseinrichtung in dem Haushaltsjahr, in dem sie getätigten werden.

(3) Die Unionseinrichtung legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zum 1. Juli jedes Jahres eine Arbeitsunterlage über ihre Gebäudepolitik vor, die folgende Angaben enthält:

a) für jedes Gebäude die Ausgaben — mit Angabe der betroffenen Flächen —, die aus den Mitteln der entsprechenden Linien des Haushalts der Unionseinrichtung gedeckt werden;

b) die erwartete Entwicklung der gesamten Flächen- und Standortplanung für die nächsten Jahre mit einer Beschreibung der Bauvorhaben, die sich in der Planungsphase befinden und bereits festgestellt wurden;

c) die endgültigen Regelungen und Kosten der Durchführung von neuen Immobilienprojekten, die zuvor nach dem in Artikel 88 vorgesehenen Verfahren dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wurden und nicht in den Arbeitsunterlagen des vorhergehenden Jahres enthalten waren, sowie relevante Informationen über diese neuen Vorhaben.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

#### Artikel 88

##### Immobilienprojekte

(1) Bei Immobilienprojekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Unionseinrichtung haben, unterrichtet die Unionseinrichtung das Europäische Parlament und den Rat möglichst frühzeitig über den Gebäudeflächenbedarf und die vorläufige Planung, bevor im Fall von Immobilienverträgen der örtliche Markt sondiert wird oder bevor im Fall von Bauleistungen Ausschreibungen veröffentlicht oder durchgeführt werden.

(2) Bei Immobilienprojekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Unionseinrichtung haben, legt die Unionseinrichtung das Immobilienprojekt, einschließlich einer detaillierten Kostenschätzung und eines Finanzierungsplans sowie einer Liste der vorgesehenen Vertragsentwürfe vor und ersucht das Europäische Parlament und den Rat vor dem Abschluss von Verträgen um Zustimmung. Auf Ersuchen der Unionseinrichtung werden die vorgelegten Unterlagen über das Immobilienprojekt vertraulich behandelt.

Außer in Fällen höherer Gewalt befinden das Europäische Parlament und der Rat über das Immobilienprojekt innerhalb von vier Wochen nach dessen Eingang bei den beiden Organen.

Das Immobilienprojekt gilt nach Ablauf der Vierwochenfrist als gebilligt, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat fasst innerhalb dieser Frist einen dem Vorschlag zuwiderlaufenden Beschluss.

Macht das Europäische Parlament und/oder der Rat innerhalb der Vierwochenfrist hinreichend begründete Bedenken geltend, wird diese Frist einmal um zwei Wochen verlängert.

Fasst das Europäische Parlament oder der Rat einen dem Immobilienprojekt zuwiderlaufenden Beschluss, zieht die Unionseinrichtung ihren Vorschlag zurück; sie kann einen neuen Vorschlag unterbreiten.

(3) In Fällen höherer Gewalt können die in Absatz 4 vorgesehenen Informationen gemeinsam mit dem Immobilienprojekt vorgelegt werden. Das Europäische Parlament und der Rat befinden über das Immobilienprojekt innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang bei den beiden Organen. Das Immobilienprojekt gilt nach Ablauf der Zweiwochenfrist als gebilligt, es sei denn, das Europäische Parlament und/oder der Rat fasst innerhalb dieses Zeitraums einen dem Vorschlag zuwiderlaufenden Beschluss.

(4) Die folgenden Projekte gelten als Immobilienprojekte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Unionseinrichtung haben können:

a) jeder Erwerb von Grundstücken;

b) Ankauf, Verkauf, strukturelle Renovierung, Neubau oder Projekte, in denen diese Elemente kombiniert im selben Zeitraum zu realisieren sind, mit Kosten von über 3 000 000 EUR;

- c) neue Immobilienverträge (einschließlich Nießbrauchverträge, Erbpacht und Verlängerungen bestehender Immobilienverträge zu weniger günstigen Bedingungen), die nicht unter Buchstabe b fallen, mit jährlichen Kosten von mindestens 750 000 EUR;
- d) Verlängerung oder Erneuerung bestehender Immobilienverträge (einschließlich Nießbrauch- und Erbpachtverträge) zu gleichen oder günstigeren Bedingungen, mit jährlichen Kosten von mindestens 3 000 000 EUR.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 kann ein Vorhaben zum Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanziert werden, das der vorherigen Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedarf.

Die Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen erfolgt im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und unter gebührender Beachtung des wohlverstandenen finanziellen Interesses der Union.

Beabsichtigt die Unionseinrichtung, den Ankauf durch Darlehen zu finanzieren, sind in dem zusammen mit dem Antrag auf vorherige Zustimmung vorzulegenden Finanzierungsplan der Unionseinrichtung insbesondere Angaben über die Obergrenze, den Zeitraum und die Art der Finanzierung, die Finanzierungsbedingungen und Einsparungen im Vergleich zu anderen Arten vertraglicher Vereinbarungen zu machen.

Das Europäische Parlament und der Rat befinden über den Antrag auf vorherige Zustimmung innerhalb von vier Wochen nach dessen Eingang bei beiden Organen; diese Frist kann einmal um zwei Wochen verlängert werden. Der darlehensfinanzierte Ankauf gilt als abgelehnt, wenn das Europäische Parlament und der Rat ihm nicht innerhalb der Frist ausdrücklich zugestimmt haben.

## TITEL VII

### SACHVERSTÄNDIGE

*Artikel 89*

#### Vergütete externe Sachverständige

Artikel 287 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gilt entsprechend für die Auswahl von Sachverständigen. Die Sachverständigen werden auf der Grundlage eines vorab mitgeteilten Festbetrags vergütet und aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt. Die Auswahl erfolgt nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Verhütung von Interessenkonflikten.

## TITEL VIII

### VERGABE VON FINANZHILFEN UND PREISGELDERN DURCH DIE UNIONSEINRICHTUNG

*Artikel 90*

#### Finanzhilfen

Sofern die Unionseinrichtung im Einklang mit dem Gründungsakt oder aufgrund einer Befugnisübertragung der Kommission nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 Finanzhilfen gewähren kann, gelten die einschlägigen Bestimmungen jener Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012.

*Artikel 91*

#### Preisgelder

Sofern die Unionseinrichtung im Einklang mit dem Gründungsakt oder aufgrund einer Befugnisübertragung der Kommission

nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 Finanzhilfen gewähren kann, gelten die einschlägigen Bestimmungen jener Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012.

## TITEL IX RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

### KAPITEL 1

#### Rechnungslegung

*Artikel 92*

#### Gliederung der Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen der Unionseinrichtung umfassen

- a) den Jahresabschluss der Unionseinrichtung;
- b) die Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung.

*Artikel 93*

#### Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement

(1) Jede Unionseinrichtung erstellt einen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltjahres.

(2) Der Direktor übermittelt den Bericht spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushalt Jahr folgenden Jahres an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 gibt mindestens Aufschluss über den Umfang der ausgeführten Mittel, und zwar sowohl in absoluten Beträgen als auch prozentual, und — in zusammengefasster Form — über die Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Haushaltlinien.

*Artikel 94*

#### Rechnungsführungs vorschriften

(1) Der Rechnungsführer der Unionseinrichtung wendet die Vorschriften an, die vom Rechnungsführer der Kommission auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor festgelegt wurden.

(2) Die Jahresrechnungen der Unionseinrichtung gemäß Artikel 92 sind unter Wahrung der in den Artikeln 5 bis 31 festgelegten Haushaltsgesetze zu erstellen. Sie vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einnahmen- und Ausgabenvorgänge.

*Artikel 95*

#### Rechnungsführungsgrundsätze

Die in den Jahresabschlüssen nach Artikel 92 enthaltenen Informationen, einschließlich Informationen zu den Verfahren der Rechnungsführung, werden in einer Art und Weise dargestellt, die gewährleistet, dass sie stichhaltig, zuverlässig, vergleichbar und verständlich sind. Die Jahresabschlüsse werden gemäß den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen erstellt, die in den Rechnungsführungs vorschriften des Artikels 143 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 aufgeführt sind.

**Artikel 96****Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss wird in Euro erstellt. Er umfasst
- die Vermögensübersicht und die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, aus denen sämtliche Aktiva und Passiva, die Finanzlage sowie das wirtschaftliche Ergebnis zum 31. Dezember des vorhergehenden Haushaltsjahrs hervorgehen; sie werden entsprechend den Rechnungsführungsvorschriften von Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt;
  - die Kapitalflussrechnung, aus der die Ein- und Auszahlungen des Haushaltjahrs und der endgültige Kassenmittelbestand hervorgehen;
  - die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens, die eine Übersicht über die im Laufe des Haushaltjahrs erfolgten Bewegungen bei den Reserven sowie die Gesamtergebnisse enthält.
- (2) Die Erläuterungen zum Jahresabschluss ergänzen und erläutern die in Absatz 1 genannten Unterlagen und enthalten alle nach der international anerkannten buchhalterischen Praxis erforderlichen ergänzenden Informationen, wenn diese Informationen für die Tätigkeiten der Unionseinrichtung von Belang sind.

**Artikel 97****Bericht über den Haushaltsvollzug**

- (1) Die Berichte über den Haushaltsvollzug werden in Euro erstellt. Sie bestehen aus
- Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushaltjahrs zusammenfassen;
  - Erläuterungen, die die Informationen in den Übersichten ergänzen und kommentieren.
- (2) Das Haushaltsergebnis ist die Differenz aus
- sämtlichen Einnahmen im betreffenden Haushalt Jahr und
  - dem Betrag der Zahlungen zulasten der Mittel des betreffenden Haushaltjahrs, zuzüglich der zulasten dieses Haushaltjahrs übertragenen Mittel.
- Die Differenz gemäß Unterabsatz 1 erhöht bzw. verringert sich einerseits um den Nettobetrag der aus früheren Haushalt Jahren übertragenen und in Abgang gestellten Mittel und andererseits um
- den Betrag der Zahlungen, die über die aus dem vorhergehenden Haushalt Jahr übertragenen nichtgetrennten Mittel hinausgehen und auf Veränderungen des Euro-Wechselkurses zurückzuführen sind;
  - den Saldo aus — realisierten und nicht realisierten — Wechselkursgewinnen und -verlusten im betreffenden Haushalt Jahr.
- (3) Die Berichte über den Haushaltsvollzug folgen der Gliederung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung.

**Artikel 98****Vorläufige Jahresrechnungen**

- (1) Der Rechnungsführer der Unionseinrichtung übermittelt spätestens am 1. März des auf das abgeschlossene Haushalt Jahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Jahresrechnungen.

(2) Außerdem übermittelt der Rechnungsführer der Unionseinrichtung spätestens am 1. März des auf das abgeschlossene Haushalt Jahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission ein Berichterstattungspaket nach dem vom Rechnungsführer der Kommission für Konsolidierungszwecke vorgegebenen Muster.

**Artikel 99****Billigung der endgültigen Jahresrechnungen**

(1) Gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 legt der Rechnungshof spätestens am 1. Juni des auf das abgeschlossene Haushalt Jahr folgenden Jahres seine Bemerkungen zu den vorläufigen Jahresrechnungen der Unionseinrichtung vor.

(2) Nach Erhalt der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Jahresrechnungen der Unionseinrichtung erstellt der Rechnungsführer im Einklang mit Artikel 50 die endgültigen Jahresrechnungen. Der Direktor übermittelt diesen dem Verwaltungsrat, der eine Stellungnahme dazu abgibt.

(3) Der Rechnungsführer übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Parlament und dem Rat die endgültigen Jahresrechnungen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens am 1. Juli des folgenden Haushaltjahres.

Außerdem übermittelt der Rechnungsführer der Unionseinrichtung dem Rechnungsführer der Kommission spätestens am 1. Juli ein Berichterstattungspaket nach dem vom Rechnungsführer der Kommission für Konsolidierungszwecke vorgegebenen Muster.

(4) Der Rechnungsführer der Unionseinrichtung legt dem Rechnungshof gleichzeitig mit den endgültigen Jahresrechnungen eine Vollständigkeitserklärung zu den endgültigen Jahresrechnungen vor; eine Kopie der Vollständigkeitserklärung geht an den Rechnungsführer der Kommission.

Den endgültigen Jahresrechnungen ist ein Vermerk des Rechnungsführers beigefügt, in dem dieser erklärt, dass die endgültigen Jahresrechnungen gemäß den Bestimmungen dieses Titels und den geltenden Rechnungsführungsprinzipien, -vorschriften und -methoden erstellt wurden.

Die endgültigen Jahresrechnungen der Unionseinrichtung werden spätestens am 15. November des folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(5) Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das abgeschlossene Haushalt Jahr folgenden Jahres eine Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht formulierten Bemerkungen. Die Antwort der Unionseinrichtung wird gleichzeitig der Kommission zugeleitet.

**KAPITEL 2****Rechnungsführung und Bestandsverzeichnisse****Abschnitt 1****Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 100****Rechnungsführungssystem**

(1) Das Rechnungsführungssystem der Unionseinrichtung dient dazu, Haushalt- und Finanzdaten aufzunehmen, zu klassifizieren und zu registrieren.

(2) Das Rechnungsführungssystem ist untergliedert in eine Finanzbuchführung und eine Buchführung über die Haushaltsvorgänge. Die Buchführungen werden nach Kalenderjahren in Euro erstellt.

(3) Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann zudem eine analytische Buchführung unterhalten.

### Artikel 101

#### **Gemeinsame Anforderungen an das Rechnungsführungssystem der Organe und Einrichtungen**

Die Rechnungsführungsvorschriften und der einheitliche Kontenplan, die von der Unionseinrichtung anzuwenden sind, werden gemäß Artikel 152 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom Rechnungsführer der Kommission festgelegt.

### Abschnitt 2

#### **Finanzbuchführung und Haushaltbuchführung**

##### Artikel 102

###### **Finanzbuchführung**

In der Finanzbuchführung werden die Vorfälle und Vorgänge, die sich auf die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage der Unionseinrichtung auswirken, nach der Methode der doppelten Buchführung chronologisch nachgezeichnet.

##### Artikel 103

###### **Buchungsvorgänge in der Finanzbuchführung**

(1) In der Finanzbuchführung werden die Salden und die Kontenbewegungen in die Bücher aufgenommen.

(2) Jeder Buchungsvorgang, einschließlich der Berichtigungsbuchungen, stützt sich auf entsprechende, ausdrücklich genannte Belege.

(3) Das Buchungssystem muss es ermöglichen, sämtliche Buchungsvorgänge mittels eines Prüfpfads klar nachzuvollziehen.

##### Artikel 104

###### **Berichtigungsbuchungen**

Der Rechnungsführer der Unionseinrichtung nimmt nach Ende des Haushaltsjahres bis zum Zeitpunkt der Vorlage der endgültigen Jahresrechnungen in der Finanzbuchführung alle Berichtigungen vor, die für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Finanzbuchführung erforderlich sind, aber keine Einzahlungen oder Auszahlungen zulasten des betreffenden Haushaltjahres bewirken. Diese Berichtigungen müssen den Rechnungsführungsvorschriften nach Artikel 101 genügen.

##### Artikel 105

###### **Haushaltbuchführung**

(1) Die Haushaltbuchführung bietet eine ausführliche Aufzeichnung der Ausführung des Haushaltsplans der Unionseinrichtung.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 erfasst sie alle in Titel IV vorgesehenen Haushaltsvollzugshandlungen in Einnahmen und Ausgaben.

### Artikel 106

#### **Bestandsverzeichnis**

(1) Die Unionseinrichtung führt nach dem vom Rechnungsführer der Kommission vorgegebenen Muster mengen- und wertmäßige Bestandsverzeichnisse aller Sachanlagen, immateriellen Anlagen und Finanzanlagen, die dem Vermögen der Union zuzurechnen sind.

Die Unionseinrichtung prüft die Übereinstimmung der Bestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand.

(2) Veräußerungen von Sachanlagen der Unionseinrichtung werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

### TITEL X

#### **EXTERNE PRÜFUNG, ENTLASTUNG UND BETRUGSBEKÄMPFUNG**

##### Artikel 107

###### **Externe Prüfung**

(1) Ein unabhängiger externer Prüfer überprüft, dass im Jahresabschluss der Unionseinrichtung vor der Konsolidierung in den endgültigen Jahresrechnungen der Unionseinrichtung ordnungsgemäß die Einnahmen, die Ausgaben und die finanzielle Lage der Unionseinrichtung wiedergegeben sind.

Sofern der Gründungsakt nichts anderes vorsieht, erstellt der Rechnungshof entsprechend den Anforderungen nach Artikel 287 Absatz 1 AEUV einen besonderen Jahresbericht über die Unionseinrichtung.

Bei der Erstellung des in Unterabsatz 2 genannten Berichts berücksichtigt der Rechnungshof die vom unabhängigen externen Prüfer gemäß Unterabsatz 1 durchgeföhrten Arbeiten sowie die in Reaktion auf die Ergebnisse getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Unionseinrichtung übermittelt dem Rechnungshof ihren endgültig verabschiedeten Haushaltsplan. Sie unterrichtet den Rechnungshof binnen kürzester Frist über alle ihre Beschlüsse und Handlungen gemäß den Artikeln 10, 14, 19 und 23.

(3) Für die Kontrolle durch den Rechnungshof gelten die Artikel 158 bis 163 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

##### Artikel 108

###### **Zeitplan für das Entlastungsverfahren**

(1) Auf Empfehlung des Rates erteilt das Europäische Parlament vor dem 15. Mai des Jahres  $n + 2$  dem Direktor Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltjahres  $n$ , es sei denn, der Gründungsakt enthält anders lautende Bestimmungen. Der Direktor unterrichtet den Verwaltungsrat über die Bemerkungen des Europäischen Parlaments, die in der Entschließung zum Entlastungsbeschluss enthalten sind.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat dem Direktor die Gründe für den Aufschub des Entlastungsbeschlusses mit.

(3) Vertagt das Europäische Parlament die Annahme des Entlastungsbeschlusses, so trifft der Direktor in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat so rasch wie möglich Vorkehrungen, um die Hinderungsgründe auszuräumen.

### Artikel 109

#### **Entlastungsverfahren**

(1) Der Entlastungsbeschluss betrifft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Unionseinrichtung, das Haushaltsergebnis sowie das Vermögen und die Schulden der Unionseinrichtung, wie sie im Jahresabschluss dargestellt sind.

(2) Im Vorfeld der Entlastungserteilung prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die Jahresrechnungen und den Jahresabschluss der Unionseinrichtung. Des Weiteren prüft es den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten des Direktors der Unionseinrichtung, die relevanten Sonderberichte des Rechnungshofs für das betreffende Haushaltsjahr sowie dessen Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

(3) Der Direktor übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage und in der in Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vorgesehenen Weise alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.

### Artikel 110

#### **Folgemaßnahmen**

(1) Der Direktor trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments sowie den Anmerkungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

(2) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet der Direktor Bericht über die Maßnahmen, die er aufgrund dieser Bemerkungen und Anmerkungen getroffen hat. Der Direktor übermittelt der Kommission und dem Rechnungshof eine Kopie.

### Artikel 111

#### **Vor-Ort-Kontrollen durch Kommission, Rechnungshof und OLAF**

(1) Die Unionseinrichtung gewährt Bediensteten der Kommission und sonstigen von ihr ermächtigten Personen sowie dem Rechnungshof Zugang zu ihren Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen zur Durchführung ihrer Prüfungen erforderlichen Daten und Informationen, einschließlich Daten und Informationen in elektronischer Form.

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>(2)</sup> niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfe oder Auftragsvergabe im Rahmen dieser Verordnung ein Betriebs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung, die den finanziellen Interessen der Union schadet, vorliegt.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 müssen Vereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Vergabeentscheidungen der Unionseinrichtung Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

### TITEL XI

#### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 112

#### **Auskunftsrecht des Europäischen Parlaments und des Rates**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind befugt, zu den in ihre Zuständigkeitsbereiche fallenden Haushaltsfragen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise von der Unionseinrichtung zu erhalten.

### Artikel 113

#### **Erlass der neuen Finanzregelung der Unionseinrichtung**

Jede der in Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 genannten Einrichtungen erlässt eine neue Finanzregelung, die zum 1. Januar 2014 in Kraft treten soll, in jedem Fall jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, ab dem eine Einrichtung — nach Gewährung eines Beitrags zulasten des Haushalts — in den Anwendungsbereich von Artikel 208 der Verordnung fällt.

### Artikel 114

#### **Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung der Unionseinrichtung**

Der Verwaltungsrat erlässt erforderlichenfalls auf Vorschlag des Direktors und nach Zustimmung der Kommission ausführliche Bestimmungen zur Durchführung der Finanzregelung der Unionseinrichtung.

### Artikel 115

#### **Aufhebung**

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben. Artikel 40 gilt jedoch weiterhin bis zum 31. Dezember 2014 und Artikel 27 Absätze 4 und 7 gelten weiterhin bis zum 31. Dezember 2015.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

*Artikel 116***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2014. Artikel 47 und Artikel 82 Absatz 5 gelten jedoch erst ab dem 1. Januar 2015, Artikel 32 und Artikel 33 Absätze 5 und 8 erst ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## VERORDNUNG (EU) Nr. 1272/2013 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2013

**zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlament und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG<sup>(1)</sup> der Kommission, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Benzo[a]pyren, Benzo[e]pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[j]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen und Dibenzo[a,h]anthracen, nachfolgend polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) genannt, werden gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>(2)</sup> als Karzinogene der Kategorie 1B eingestuft.
- (2) Diese PAK sind in den Kunststoff- und Gummiteilen einer breiten Palette von Erzeugnissen für Verbraucher zu finden. Sie sind als Verunreinigungen in einigen Rohstoffen zu finden, die für die Herstellung solcher Erzeugnisse benutzt werden, insbesondere in Weichmacherölen und Industrierauß. Sie werden den Erzeugnissen nicht absichtlich beigegeben und haben keine spezifische Funktion als Bestandteile der Kunststoff- oder Gummiteile.
- (3) Der Verkauf dieser PAK an die breite Öffentlichkeit in Form von Stoffen als solche oder in Gemischen ist gemäß Nummer 28 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten. Darüber hinaus ist gemäß Nummer 50 des Anhangs XVII die Verwendung von PAK in Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen beschränkt.
- (4) Informationen, die der Kommission von Deutschland vorgelegt wurden, lassen darauf schließen, dass Erzeugnisse, die PAK enthalten, durch Aufnahme über die Haut sowie in einigen Fällen durch Einatmen ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucher darstellen können.
- (5) Die Schlussfolgerung hinsichtlich des Risikos für die Verbraucher basierte auf dem geschätzten Hautkontakt mit

PAK bei der Verwendung bestimmter Erzeugnisse für Verbraucher unter den als schlimmstmöglich angenommenen realistischen Nutzungsbedingungen. Es stellte sich heraus, dass diese Exposition die für Benzo[a]pyren bestimmten Grenzwerte für minimale Wirkung (Derived Minimal Effect Levels — DMEL)<sup>(3)</sup> überschritten; Benzo[a]pyren diente als Indikator für die Toxizität der anderen PAK.

(6) Die Kommission hat die von Deutschland vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gekommen, dass von Erzeugnissen, die PAK enthalten, ein Risiko für die Verbraucher ausgeht. Sie wies darauf hin, dass das Risiko durch eine Beschränkung begrenzt würde. Die Kommission hat ferner die Industrie und andere Interessenträger zu den Auswirkungen einer Beschränkung des PAK-Gehalts von Erzeugnissen, die von Verbrauchern benutzt werden, konsultiert.

(7) Um die Gesundheit der Verbraucher vor den Gefahren durch die Exposition gegenüber PAK in Erzeugnissen zu schützen, sollten Grenzwerte für den PAK-Gehalt der zugänglichen Kunststoff- oder Gummiteile von Erzeugnissen festgesetzt werden, und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die PAK in Konzentrationen enthalten, die in diesen Teilen höher als 1 mg/kg sind, sollte verboten werden.

(8) Um der Gefährdung von Kindern Rechnung zu tragen, sollte ein niedrigerer Grenzwert festgesetzt werden. Das Inverkehrbringen von Spielzeug und Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder, deren zugängliche Teile oder Gummiteile PAK in Konzentrationen von mehr als 0,5 mg/kg enthalten, sollte verboten werden.

(9) Diese Beschränkung sollte nur für die Teile von Erzeugnissen gelten, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen. Erzeugnisse oder deren Bestandteile, die nur kurz und selten mit der Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen, sollten nicht unter die Beschränkung fallen, da die darauf beruhende PAK-Exposition unbedeutend wäre. Weitere diesbezügliche Leitlinien sollten entwickelt werden.

(10) Alternative Rohstoffe, die geringe Mengen an PAK enthalten, wurden auf dem Unionsmarkt ermittelt. Dazu gehören Industrierauß und Öle, die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen<sup>(4)</sup>, entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> [http://www.echa.europa.eu/documents/10162/13643/information\\_requirements\\_part\\_b\\_de.pdf](http://www.echa.europa.eu/documents/10162/13643/information_requirements_part_b_de.pdf)

<sup>(4)</sup> ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1.

- (11) Die Kommission sollte die in dieser Beschränkung vorgegebenen geltenden Grenzwerte insbesondere im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse prüfen, darunter Informationen über die Migration von PAK aus Kunststoff- oder Gummimaterialien der betroffenen Erzeugnisse sowie über alternative Rohstoffe. Die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Prüfmethoden sollte bei dieser Überprüfung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ebenfalls berücksichtigt werden.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (13) Es sollte ein angemessener Zeitraum vorgesehen werden, damit die betroffenen Akteure gegebenenfalls das Nötige veranlassen können, um den Vorschriften dieser Verordnung nachzukommen.
- (14) Eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Gebrauchsgegenständen und Erzeugnissen, die zu dem Zeitpunkt, ab dem diese Verordnung anwendbar ist, in der Lieferkette vertreten sind, könnte hinsichtlich der Durch-

setzung problematisch sein. Die Beschränkung sollte sich daher nicht auf Erzeugnisse beziehen, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurden.

- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. Dezember 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

## ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden in Nummer 50 Spalte 2 folgende Absätze 5, 6, 7 und 8 hinzugefügt:

- |  |  |
|--|--|
|  | <p>„5. Erzeugnisse dürfen nicht für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 0,1 mg/kg (0,0001 Massenprozent w/w dieses Bestandteils) eines der aufgeführten PAK enthält.</p> <p>Zu diesen Erzeugnissen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>— Sportgeräte wie Fahrräder, Golfschläger, Schläger,</li><li>— Haushaltsgeräte, mit Rädern versehene Wagen, Laufhilfen,</li><li>— Werkzeuge für den privaten Gebrauch,</li><li>— Bekleidung, Schuhe, Handschuhe und Sportkleidung,</li><li>— Uhrenarmbänder, Armbänder, Masken, Stirnbänder.</li></ul> <p>6. Spielzeug, einschließlich Aktivitätsspielzeug, und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder werden nicht in Verkehr gebracht, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 0,5 mg/kg (0,00005 Massenprozent w/w dieses Bestandteils) eines der aufgeführten PAK enthält.</p> <p>7. Davon abweichend gelten die Absätze 5 und 6 nicht für Erzeugnisse, die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>8. Bis zum 27. Dezember 2017 überprüft die Kommission die Grenzwerte gemäß den Absätzen 5 und 6 im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, auch über die Migration von PAK aus den darin genannten Erzeugnissen, sowie über alternative Rohstoffe und ändert diese Absätze gegebenenfalls entsprechend.“</p> |
|--|--|

## VERORDNUNG (EU) Nr. 1273/2013 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2013

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission vom 5. Mai 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems<sup>(2)</sup> (nachstehend „TSI TAP“) sieht vor, dass die Verordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Anhang I Abschnitt 7.2 der TSI TAP beschriebenen Phase 1 geändert wird.
- (2) Anhang I Abschnitt 7.2.2.2 der TSI TAP sieht vor, dass die Europäische Eisenbahnagentur (nachstehend „ERA“) die von den Akteuren erstellten Unterlagen betreffend IT-Spezifikationen, Governance und den Gesamtplan überwacht und bewertet, um festzustellen, ob die Ziele der Phase 1 erreicht wurden.
- (3) Die Kommission hat von der Europäischen Eisenbahnagentur die Empfehlung ERA/REC/09-2012/INT vom 31. Oktober 2012 erhalten, die eine Reihe von Änderungsentwürfen für die TSI TAP enthält.
- (4) Der nach Abschnitt 7.2.1 der TSI TAP eingesetzte Lenkungsausschuss hat über die Empfehlung der ERA und insbesondere den rechtlichen Status der in Phase 1 erstellten Unterlagen beraten. Der Ausschuss hat beschlossen, den Status einiger IT-Spezifikationen zu ändern und diese in Leitfäden umzuwandeln.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 454/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Verordnung (EU) Nr. 454/2011 wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2011, S. 11.

- a) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 4**

Die Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Bahnhofsbetreiber sowie die Fahrkarteverkäufer und die Agentur unterstützen die Arbeiten der Phase 2 gemäß Anhang I Abschnitt 7.3, indem sie funktionelle und technische Informationen und Fachwissen bereitstellen.“

- b) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 5**

Die auf europäischer Ebene tätigen Fachverbände des Eisenbahnsektors nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*)</sup> entwickeln gemäß Anhang I Abschnitt 7.3 gemeinsam mit jeweils einem Vertreter der Fahrkarteverkäufer und der europäischen Fahrgäste das Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ weiter. Die in Phase 1 erstellten Unterlagen (Leitfäden, Architektur, Governance und Gesamtplan) werden von der Europäischen Eisenbahnagentur auf ihrer Website veröffentlicht.

<sup>(\*)</sup> ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.“

- c) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 6**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Bahnhofsbetreiber und Fahrkarteverkäufer über diese Verordnung unterrichtet werden, und sie benennen eine nationale Anlaufstelle für die Beobachtung der Durchführung der Verordnung. Die Aufgaben der nationalen Anlaufstellen sind in Anhang VI beschrieben.“

- d) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 7**

(1) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Anhang I Abschnitt 7.3 genannten Phase 2 geändert.

(2) Die Europäische Eisenbahnagentur ändert unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Phase 1 die technische Unterlage B.60 (Architektur) nach dem Verfahren in Artikel 3.“

**Artikel 2**

Die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 6. Dezember 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

**ANHANG**

Die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert.

a) Abschnitt 4.2.1 erhält folgende Fassung:

*„4.2.1. Austausch von Fahrplandaten“*

Dieser Eckwert bestimmt die Modalitäten des Austauschs von Fahrplandaten zwischen den Eisenbahnunternehmen.

Mit diesem Eckwert soll sichergestellt werden, dass Fahrpläne mit den nachstehend aufgeführten Datenelementen zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem soll gewährleistet werden, dass jedes Eisenbahnunternehmen korrekte und aktuelle Fahrplandaten bereitstellt.

Die Bestimmungen dieses Eckwertes betreffen die Personenverkehrsdiene von Eisenbahnunternehmen.

Für den Eckwert gilt folgender Prozess:“

b) Abschnitt 4.2.2 erhält folgende Fassung:

*„4.2.2. Austausch von Preisdaten“*

Dieser Eckwert bestimmt die Modalitäten des Austauschs von Tarifdaten zwischen den Eisenbahnunternehmen.

Mit diesem Eckwert soll sichergestellt werden, dass Tarifdaten in dem nachstehend aufgeführten Format zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmungen dieses Eckwertes betreffen alle Personenverkehrstarife des Eisenbahnunternehmens für Inlands-, internationale und Auslandsverkäufe.

Für den Eckwert gilt folgender Prozess:“

c) Abschnitt 4.2.2.1 erhält folgende Fassung:

*„4.2.2.1. Das Eisenbahnunternehmen stellt seine Tarifdaten anderen Eisenbahnunternehmen, autorisierten öffentlichen Stellen und Dritten zur Verfügung“*

Unbeschadet der Fahrgastrechte und im Einklang mit Vertriebsabsprachen muss jedes Eisenbahnunternehmen seine Tarife (einschließlich Preistabellen) bereitstellen, indem es den Eisenbahnunternehmen, denen der Verkauf gestattet ist, und Dritten, denen der Verkauf gestattet ist, sowie autorisierten öffentlichen Stellen entsprechenden Zugang garantiert. Das Eisenbahnunternehmen sorgt dafür, dass die Tarifdaten korrekt und aktuell sind. Betreibt ein Eisenbahnunternehmen einen Verkehrsdiens zusammen mit anderen Eisenbahnunternehmen, so sorgen alle beteiligten Unternehmen für die Korrektheit und die Aktualität der Tarifdaten.

Die wichtigsten Tarifdaten für internationale Reisen und Auslandsverkäufe sind in Anhang IV festgelegt.

Tarifdaten für internationale Reisen und Auslandsverkäufe sind mindestens gemäß der in Anhang IV vorgesehenen Frist im Voraus zur Verfügung zu stellen.

Das oben beschriebene Verfahren und die dafür verwendeten Informationen müssen, was die Tarifdaten für internationale und Auslandsverkäufe anbelangt, folgenden technischen Unterlagen entsprechen:

— B.1 (siehe Anhang III)

— B.2 (siehe Anhang III)

— B.3 (siehe Anhang III).

Das oben beschriebene Verfahren und die dafür verwendeten Informationen in Bezug auf Tarifdaten für Fahrten innerhalb eines Mitgliedstaats müssen den von der Agentur zu erstellenden technischen Unterlagen entsprechen (siehe Anhang II).“

d) In der Einleitung zu Abschnitt 4.2.6 wird folgender Satz gestrichen:

„Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Anfrage/Bestätigung finden Anwendung, wenn zwischen dem Anfragenden und dem Angefragten eine entsprechende Vereinbarung besteht.“

e) In Abschnitt 4.2.6.1 erhält der Satz

„Die Website muss den Leitlinien für den Zugang zu Webinhalten entsprechen, in denen die Bedürfnisse von Menschen mit einer Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung berücksichtigt werden.“

folgende Fassung:

„Die Website muss für behinderte Menschen zugänglich sein.“

f) Abschnitt 4.2.6.2 erhält folgende Fassung:

„Versendet das Eisenbahnunternehmen oder der Fahrkartenvkäufer eine Verfügbarkeits-/Buchungsanfrage für PRM-Betreuung über ein IT-Kommunikationssystem, so muss die Anfrage den einschlägigen Bestimmungen entsprechen

Das anfragende Vertriebssystem muss dem Empfangssystem für den betreffenden Zug und die jeweilige Art von Betreuungsleistung entsprechende Verfügbarkeits-/Buchungsanfragen senden.

Die wichtigsten Anfragen sind:

- Anfragen zur Verfügbarkeit
- Buchungsanfragen
- Teilstornierungsanfragen
- Vollstornierungsanfragen.

Dieses Verfahren findet Anwendung, nachdem ein Kunde eine Anfrage an das System des Eisenbahnunternehmens oder Fahrkartenvkäufers gesandt hat.

Die zur Erfüllung der Anforderungen verwendeten Datenelemente und Informationen der Meldung müssen Folgendem entsprechen:

- entweder den in der technischen Unterlage B.10 (siehe Anhang III) definierten Elementen, wobei alle Empfangssysteme die Anfrage interpretieren und beantworten können müssen,
- oder anderen Normen, wobei das Empfangssystem die Anfrage interpretieren und beantworten können muss.“

g) Anhang I Abschnitt 7.2.3 erhält folgende Fassung:

#### „7.2.3. Vorzulegende Unterlagen

Die in Phase 1 erstellten Unterlagen umfassen Folgendes:

1. Leitfäden mit funktionellen, technischen und leistungsbezogenen Spezifikationen, zugehörigen Daten, Schnittstellenanforderungen sowie Sicherheits- und Qualitätsanforderungen.
2. Skizzierung der globalen Systemarchitektur.
3. Den Gesamtplan, der Folgendes enthält:
  - die Bestimmung der zur Verwirklichung des Systems notwendigen Aktivitäten;
  - einen verschiedene Phasen umfassenden Migrationsplan, der zu konkreten und nachprüfbarer Zwi-schenergebnissen führt und den Weg von den gegenwärtigen Informations- und Kommunikationssystemen der Akteure zum Zielsystem beschreibt;
  - einen detaillierten Meilensteinplan;
  - eine Risikobewertung der entscheidenden Phasen des Gesamtplans;

- eine Schätzung der über den gesamten Lebenszyklus anfallenden Kosten für die Einführung und den Betrieb des Systems sowie einen Investitionsplan und die zugehörige Kosten-Nutzen-Analyse.
4. Zur Governance gehört die Bestimmung der geeigneten Governance-Strukturen, -Methoden und -Verfahren, die die Entwicklung und Validierung sowie anschließend die Einführung, den normalen Betrieb und das Management des Systems über dessen gesamte Nutzungsdauer unterstützen (einschließlich Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten im Rahmen dieser TSI).“

h) Anhang I Abschnitt 7.3 erhält folgende Fassung:

**„7.3. Phase 2: Entwicklung**

Das System muss von allen beteiligten Akteuren nach Maßgabe der in Phase 1 erstellten Unterlagen wie folgt entwickelt werden:

a) Projektmanagement

Zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung des Systems müssen die Akteure die in der technischen Unterlage B.61 (siehe Anhang V) beschriebene Governance-Struktur schrittweise aufbauen.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Akteure müssen sich parallel zum Aufbau der neuen, in der technischen Unterlage B.61 (siehe Anhang V) beschriebenen Governance-Struktur weiterentwickeln.

Der in Phase 1 eingesetzte Lenkungsausschuss bleibt auch in Phase 2 bestehen, bis die in der technischen Unterlage B.61 beschriebene Governance-Struktur voll betriebsfähig ist. Seine Geschäftsordnung wird aktualisiert, um auch den neuen Aufgaben Rechnung zu tragen, nämlich der Überwachung der Fortschritte beim Aufbau der neuen Governance-Struktur und der in Phase 1 entwickelten Architektur sowie bei der Entwicklung des Systems durch einzelne Unternehmen, wobei insbesondere auf die Anwendung der von der ERA veröffentlichten und auf aktuellem Stand gehaltenen Leitfäden geachtet wird. Vor Anerkennung des Abschlusses der Phase 2 wird der Lenkungsausschuss eine Stellungnahme zum rechtlichen Status und Eigentum der Leitfäden abgeben.

Bei vollständiger Übereinstimmung mit der technischen Unterlage B.61 wird davon ausgegangen, dass die neue Governance-Struktur auch den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Allerdings sind etwaige Abweichungen von den Bestimmungen in Anbetracht des Charakters der Unterlage und der Notwendigkeit, die Governance-Struktur kontinuierlich den tatsächlichen Markterfordernissen anzupassen, dem Lenkungsausschuss umgehend mitzuteilen, der die betreffende Abweichung beurteilt und entscheidet, ob die technische Unterlage und/oder ihr rechtlicher Status am Ende der Phase 2 geändert werden müssen.

b) Gesamtplan

Zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung des Systems müssen alle betroffenen Akteure miteinander kooperieren und das System in vollem Einklang mit dem Gesamtplan gemäß der technischen Unterlage B.62 der ERA (siehe Anhang V) aufbauen.

c) Entwicklung des Systems

Alle betroffenen Akteure müssen miteinander kooperieren und die Vertriebsarchitektur des Systems im Einklang mit den Architekturbestimmungen in der technischen Unterlage B.60 der ERA (siehe Anhang V) entwickeln.

Alle betroffenen Akteure müssen miteinander kooperieren und das System und seine Bestandteile in weitestgehender Übereinstimmung mit den Leitfäden in folgenden technischen Unterlagen entwickeln:

B.50 (siehe Anhang III)

B.51 (siehe Anhang III)

B.52 (siehe Anhang III)

B.53 (siehe Anhang III)

B.54 (siehe Anhang III)

B.55 (siehe Anhang III)

B.56 (siehe Anhang III).

Bei vollständiger Übereinstimmung mit diesen technischen Unterlagen wird davon ausgegangen, dass das System den technischen Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Etwaige Abweichungen von den Leitfäden sind dem Lenkungsausschuss mitzuteilen, der im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Buchstabe a eine Bewertung vornimmt. Da die in Anhang III aufgeführten Leitfäden B.50 bis B.56 keine verbindlichen Spezifikationen darstellen, unterliegen sie nicht der Änderungskontrolle.“

2. Anhang III wird durch folgenden Anhang III ersetzt:

### „ANHANG III

#### Liste der technischen Unterlagen

Nummer	Titel
B.1. (V1.1.1)	Computer generation and exchange of tariff data meant for international or foreign sales — NRT tickets
B.2. (V1.1)	Computer generation and exchange of tariff data meant for international and foreign sales — Integrated Reservation Tickets (IRT)
B.3. (V1.1)	Computer generation and exchange of data meant for international or foreign sales — Special offers
B.4. (V1.1.1)	Implementation guide for EDIFACT messages covering timetable data exchange
B.5. (V1.1)	Electronic reservation of seats/berths and electronic production of travel documents — Exchange of messages
B.6. (V1.1)	Electronic seat/berth reservation and electronic production of transport documents (RCT2 standards)
B.7. (V1.1.1)	International Rail ticket for Home Printing
B.8. (V1.1)	Standard numerical coding for railway undertakings, infrastructure managers and other companies involved in rail-transport chains
B.9. (V1.1)	Standard numerical coding of locations
B.10 (V1.1)	Electronic reservation of assistance for persons with reduced mobility — Exchange of messages
B.30. (V1.1)	Schema — messages/datasets catalogue needed for the RU/IM communication of TAP TSI
B.50. (V1.0)	Timetable Application Guide
B.51. (V1.0)	Tariff Application Guide
B.52. (V1.0)	Reservation Application Guide
B.53. (V1.0)	Direct Fulfilment Application Guide
B.54. (V1.0)	Indirect Fulfilment Application Guide
B.55. (V1.0)	PRM Assistance Application Guide
B.56. (V1.0)	RU/IM communication Application Guide“

3. In Anhang IV Abschnitt C.1 erhält der Text folgende Fassung:

#### „C.1. NRT-Tarife

Hauptinhalte der NRT-Tarifdaten sind:

— Serien

- Produkte
- Dienste
- Beförderer-Codierungen
- Preistabellen
- Bahnhofsverzeichnis.

NRT-Tarife müssen gemäß den dafür geltenden Verkaufsbedingungen im Voraus veröffentlicht werden.“

4. Der folgende Anhang V wird hinzugefügt:

„ANHANG V

**Verzeichnis der technischen Unterlagen über die Vertriebsarchitektur, die Governance und den Gesamtplan**

Nummer	Titel
B.60 (V1.0)	TAP Retail Architecture
B.61 (V1.0)	TAP Governance
B.62 (V1.0)	TAP Master Plan“

5. Der folgende Anhang VI wird hinzugefügt:

„ANHANG VI

**Aufgaben der nationalen TAF/TAP-Anlaufstelle**

1. Herstellung des Kontakts zwischen ERA, TAF/TAP-Lenkungsausschuss und den Bahnakteuren des Mitgliedstaats (Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen, Wagenhalter, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und einschlägige Organisationen), um die Beteiligung der Bahnakteure an TAF und TAP sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass sie über die allgemeinen Entwicklungen und die Entscheidungen des Lenkungsausschusses unterrichtet sind.
2. Unterrichtung des TAF/TAP-Lenkungsausschusses über Anliegen und Fragen der Bahnakteure des Mitgliedstaats durch die gemeinsamen Vorsitzenden, soweit solche Anliegen bekannt sind und zur Sprache gebracht werden sollen.
3. Verbindung zum nationalen Vertreter im Ausschuss für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit (RISC), damit der RISC-Vertreter vor jeder RISC-Sitzung über nationale TAF/TAP-Themen informiert wird und TAF/TAP betreffende Entscheidungen des RISC den betroffenen Bahnakteuren in geeigneter Weise mitgeteilt werden.
4. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle zugelassenen Eisenbahnunternehmen und sonstigen Bahnakteure (Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen, Wagenhalter, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer) kontaktiert und über die nationale Anlaufstelle informiert werden und ihnen empfohlen wird, Verbindung zu der Anlaufstelle aufzunehmen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
5. Unterrichtung der Bahnakteure des Mitgliedstaats, soweit sie bekannt sind, über ihre Verpflichtungen im Rahmen der TAF/TAP-Verordnungen.
6. Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat zur Benennung einer Stelle, die für die Einspeisung primärer Standortcodes in die zentrale Referenzdomäne verantwortlich ist. Die Identität der benannten Stelle ist der GD MOVE zur entsprechenden Weitergabe mitzuteilen.
7. Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Bahnakteuren des Mitgliedstaats (Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen, Wagenhalter, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und einschlägige Organisationen).“

## VERORDNUNG (EU) Nr. 1274/2013 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2013

**zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3, Artikel 14 und Artikel 30 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmittelenzymen, Aromastoffen und Nährstoffen zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission<sup>(3)</sup> enthält Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe.
- (4) Diese Verzeichnisse können nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (5) Bei der Aktualisierung der Spezifikationen sind die in Spezifikationen des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe ausgear-

beiteten und von der Codex-Alimentarius-Kommission genehmigten Spezifikationen und Untersuchungsmethoden für Lebensmittelzusatzstoffe sowie die Bezeichnung der internationalen Systematik für Lebensmittelzusatzstoffe<sup>(4)</sup> zu berücksichtigen.

(6) Der zugelassene Lebensmittelfarbstoff „Brillantschwarz BN (Schwarz PN)“ (E 151) sollte in der EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung und in den Spezifikationen für diesen Zusatzstoff aus Gründen der Klarheit und in Übereinstimmung mit der in der INS registrierten Bezeichnung in „Brillantschwarz PN“ umbenannt werden.

(7) Die Spezifikation zur Definition des Lebensmittelzusatzstoffs Algencarotine (E 160a(iv)) lautet: „Gemischte Carotine können auch aus der Meeresalge *Dunaliella salina* gewonnen werden, die in großen Salinen in Whyalla, South Australia, gezüchtet wird. (...);“ Whyalla ist der Name des Ortes, an dem die Algen gezüchtet werden. In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach Algencarotinen weltweit jedoch gestiegen, und in Australien und anderen Ländern wurden neue Salinen angelegt. Weder in den geltenden Spezifikationen für Algencarotine des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe<sup>(5)</sup> noch im Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Neubewertung von gemischten Carotinen (E 160a(i)) und Beta-Carotin (E 160a(ii)) als Lebensmittelzusatzstoff<sup>(6)</sup> findet sich eine Beschränkung der Orte, an denen *Dunaliella salina* gezüchtet werden darf. Um Marktstörungen zu vermeiden, sollte die Beschreibung für Algencarotine (E 160a(iv)) in den Spezifikationen daher geändert werden.

(8) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 enthält Fehler in den Spezifikationen für Calciumhydrogensulfat (E 227) und Kaliumhydrogensulfat (E 228). Diese Fehler sollten berichtigt werden.

<sup>(4)</sup> International Numbering System for Food Additives (INS).

<sup>(5)</sup> Monograph 4 (2007) on CAROTENES (Algae), zu finden unter <http://www.fao.org/ag/agn/jecfa-additives/specs/Monograph1/Additive-114.pdf>.

<sup>(6)</sup> EFSA-Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS-Gremium); Scientific Opinion on the re-evaluation of Mixed Carotenes (E 160a (ii)) and beta-Carotene (E 160a (ii)) as a food additive. The EFSA Journal 2012; 10(3):2593.

<sup>(1)</sup> ABL. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABL. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL. L 83 vom 22.3.2012, S. 1.

- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 enthält auch Spezifikationen für Mikrokristalline Cellulose (E 460(i)); danach ist Cellulose-Gel ein Synonym für diesen Lebensmittelzusatzstoff. Im Codex Alimentarius ist für Mikrokristalline Cellulose (E 460(ii)) eine Doppelbezeichnung festgelegt, und der Eintrag im INS lautet daher „Mikrokristalline Cellulose (Cellulose-Gel)“. Unter Berücksichtigung der früheren Praxis<sup>(1)</sup> und im Interesse der Kohärenz sowie zur Vermeidung von Marktstörungen sollte für den Lebensmittelzusatzstoff E 460(i) die Doppelbezeichnung „Mikrokristalline Cellulose (Cellulose-Gel)“ festgelegt werden. Entsprechend sollte der Eintrag „Cellulose-Gel“ unter „Synonyme“ in den Spezifikationen für diesen Lebensmittelzusatzstoff gestrichen und dessen Bezeichnung in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in obigem Sinne geändert werden.
- (10) Der Lebensmittelzusatzstoff „Carboxymethylcellulose, Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi“ (E 466) sollte in der Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und in den Spezifikationen für diesen Zusatzstoff aus Gründen der Klarheit und in Übereinstimmung mit der in der INS registrierten Bezeichnung in „Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi“ umbenannt werden.
- (11) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, die Aktualisierungen haben keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Da die Aktualisierungen in den EU-Listen keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben dürften, kann auf die Einholung eines Gutachtens bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit verzichtet werden.
- (12) Die Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 und (EU) Nr. 231/2012 sollten daher entsprechend geändert und bereichert werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 werden entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 3*

Lebensmittelzusatzstoffe mit der Bezeichnung „Brillantschwarz BN (Schwarz PN)“ (E 151) oder „Carboxymethylcellulose, Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi“ (E 466) und Lebensmittel, die diese Lebensmittelzusatzstoffe enthalten und bis zu 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gekennzeichnet oder in Verkehr gebracht wurden und den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, können bis zum Aufbrauchen der Bestände vermarktet werden.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> Die vorgeschlagene Änderung steht im Einklang mit anderen, ähnlichen Fällen, wie z. B. Natrium-Carboxymethylcellulose (E 466), vernetzte Natrium-Carboxymethylcellulose (E 468) enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose (E 469), denen Doppelbezeichnungen zugewiesen wurden.

## ANHANG I

A. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Tabelle 3 wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 151 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„E 151	Brillantschwarz PN“
--------	---------------------

2. In Teil B:

- a) In Nummer 1 „Farbstoffe“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 151 folgende Fassung:

„E 151	Brillantschwarz PN“
--------	---------------------

- b) In Nummer 3 „Andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi“
--------	---

3. In Teil C:

- a) In Gruppe III: Lebensmittelfarbstoffe mit kombinierter Höchstmengenbeschränkung, erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 151 folgende Fassung:

„E 151	Brillantschwarz PN“
--------	---------------------

- b) In Gruppe I erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	quantum satis“
--------	--	----------------

4. In Teil E:

- a) In der Lebensmittelkategorie 09.2 „Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstieren, verarbeitet“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 151 folgende Fassung:

„E 151	Brillantschwarz PN	100	(35)	Nur Fisch- oder Krebstierpaste“
--------	--------------------	-----	------	---------------------------------

- b) In der Lebensmittelkategorie 09.2 „Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstieren, verarbeitet“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 151 folgende Fassung:

„E 151	Brillantschwarz PN	250	(36)	Nur vorgekochte Krebstiere“
--------	--------------------	-----	------	-----------------------------

- c) In der Lebensmittelkategorie 09.2 „Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstieren, verarbeitet“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 151 folgende Fassung:

„E 151	Brillantschwarz PN	100	(37)	Nur Räucherfisch“
--------	--------------------	-----	------	-------------------

- d) In der Lebensmittelkategorie 11.4.1 „Tafelsüßen, flüssig“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 460(i) folgende Fassung:

„E 460(i)	Mikrokristalline Cellulose, Cellulose-Gel	<i>quantum satis</i> “		
-----------	---	------------------------	--	--

- e) In der Lebensmittelkategorie 11.4.3 „Tafelsüßen in Tablettenform“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 460(i) folgende Fassung:

„E 460(i)	Mikrokristalline Cellulose, Cellulose-Gel	<i>quantum satis</i> “		
-----------	---	------------------------	--	--

- f) In der Lebensmittelkategorie 01.6.1 „Nicht aromatisierte pasteurisierte Sahne (ausgenommen fettreduzierte Sahne)“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i> “		
--------	--	------------------------	--	--

- g) In der Lebensmittelkategorie 01.6.2 „Nicht aromatisierte, mit lebenden Bakterien fermentierte Sahneprodukte und Ersatzprodukte mit einem Fettgehalt von weniger als 20 %“ erhält der Eintrag für den Zusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i> “		
--------	--	------------------------	--	--

- h) In der Lebensmittelkategorie 11.4.1 „Tafelsüßen, flüssig“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i> “		
--------	--	------------------------	--	--

- i) In der Lebensmittelkategorie 11.4.2 „Tafelsüßen in Pulverform“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i>		
--------	--	----------------------	--	--

- j) In der Lebensmittelkategorie 11.4.3 „Tafelsüßen in Tablettenform“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i>		
--------	--	----------------------	--	--

- k) In der Lebensmittelkategorie 13.1.5.1 „Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und besondere Säuglingsanfangsnahrung“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	10 000		Ab Geburt in Produkten zur diätetischen Behandlung von Stoffwechselstörungen“
--------	--	--------	--	---

- l) In der Lebensmittelkategorie 13.1.5.2 „Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	10 000		Ab Geburt in Produkten zur diätetischen Behandlung von Stoffwechselstörungen“
--------	--	--------	--	---

- m) In der Lebensmittelkategorie 14.1.3 „Fruchtsirupe gemäß der Richtlinie 2001/112/EG und Gemüsenektare und gleichartige Produkte“ erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i>		Nur Obstsirupe nach schwedischer bzw. finnischer Tradition aus Zitrusfrüchten“
--------	--	----------------------	--	--

B. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i>	Alle Lebensmittelzusatzstoffe“
--------	--	----------------------	--------------------------------

2. In Teil 3 erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i>	<i>quantum satis</i>	<i>quantum satis</i>	Ja“
--------	---	----------------------	----------------------	----------------------	-----

3. In Teil 5 Abschnitt A erhält der Eintrag für den Zusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	<i>quantum satis</i>	Alle Nährstoffe	Ja“
--------	---	----------------------	-----------------	-----

4. In Teil 5 Abschnitt B erhält der Eintrag für den Zusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi	Für die Verwendung in Nährstoffzubereitungen, sofern die Höchstmenge in den in Anhang II Teil E Nummer 13.1 genannten Lebensmitteln nicht überschritten wird	Alle Nährstoffe	Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 1999/21/EG“
--------	---	--	-----------------	--

5. In Teil 6 Tabelle 1 erhält der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 466 folgende Fassung:

„E 466	Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi“
--------	---

## ANHANG II

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Eintrag für E 160a(iv) Algencarotine erhält die Spezifikation zur Definition folgende Fassung:

<b>,Definition</b>	Gemischte Carotine können auch aus der Meeresalge <i>Dunaliella salina</i> gewonnen werden. Beta-Carotin wird mit Hilfe eines ätherischen Öls extrahiert. Die Zubereitung ist eine 20- bis 30 %ige Suspension in Speiseöl. Das Verhältnis trans-/cis-Isomere liegt zwischen 50/50 und 71/29.  Die wichtigsten färbenden Grundbestandteile sind Carotinoide, vor allem β-Carotin, α-Carotin, Lutein, Zeaxanthin und β-Cryptoxanthin können vorhanden sein. Neben Farbpigmenten kann der Stoff im Ausgangsmaterial natürlich vorkommende Öle, Fette und Wachse enthalten.“
--------------------	--

2. Der Eintrag für E 151 Brillantschwarz BN, Schwarz PN, wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**,E 151 BRILLANTSCHWARZ PN“**

- b) Die Spezifikation zur Definition erhält folgende Fassung:

<b>,Definition</b>	Brillantschwarz PN besteht im Wesentlichen aus Tetranatrium-4-acetamid-5-hydroxy-6-[7-sulfonat-4-(4-sulfonatphenylazo)-1-naphthylazo]naphthalen-1,7-disulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.  Brillantschwarz PN wird als das Natriumsalz beschrieben.  Das Calcium- und das Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.“
--------------------	--

3. Im Eintrag für E 227 Calciumhydrogensulfit erhält die Überschrift folgende Fassung:

**,E 227 CALCIUMHYDROGENSULFIT“**

4. Im Eintrag für E 228 Kaliumhydrogensulfit erhält die Überschrift folgende Fassung:

**,E 228 KALIUMHYDROGENSULFIT“**

5. Der Eintrag für E 460(i) Mikrokristalline Cellulose wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**,E 460(i) MIKROKRISTALLINE CELLULOSE, CELLULOSE-GEL“**

- b) Die Spezifikation zu Synonymen erhält folgende Fassung:

**,Synonyme“**

6. Der Eintrag für E 466 Carboxymethylcellulose, Natrium-Carboxymethylcellulose, Cellulosegummi wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**,E 466 NATRIUM-CARBOXYMETHYLCELLULOSE, CELLULOSEGUMMI“**

- b) Die Spezifikation zu Synonymen erhält folgende Fassung:

**,Synonyme** NaCMC; Natrium-CMC“

- c) Die Spezifikation zur Definition erhält folgende Fassung:

<b>,Definition</b>	Natrium-Carboxymethylcellulose ist ein Natriumsalz eines Carboxymethylethers einer direkt aus faserigem Pflanzenmaterial gewonnenen Cellulose“
--------------------	--

## VERORDNUNG (EU) Nr. 1275/2013 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2013

**zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Cadmium, Blei, Nitrite, flüchtiges Senföl und schädliche botanische Verunreinigungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (<sup>(1)</sup>), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2002/32/EG ist die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Höchstwerten liegt, verboten.

(2) Einige retardierende Formulierungen von Ergänzungsfuttermitteln für besondere Ernährungszwecke mit einer hohen Konzentration an Spurelementen enthalten unvermeidlicherweise Mengen an Arsen, Cadmium oder Blei, die über den für diese Schwermetalle in Ergänzungsfuttermitteln festgelegten Höchstgehalten liegen. Höhere Höchstgehalte für diese Schwermetalle in Retard-Formulierungen von Ergänzungsfuttermitteln für besondere Ernährungszwecke bergen jedoch kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt, da die Exposition der Tiere gegenüber den Schwermetallen durch die Verwendung dieser spezifischen Formulierungen deutlich geringer ist als im Falle anderer Ergänzungsfuttermittel, die Spurelemente enthalten. Es ist daher angebracht, für diese Schwermetalle in solchen Retard-Formulierungen mit einem hohen Gehalt an Spurelementen höhere Höchstgehalte festzulegen.

(3) Es wurden Daten vorgelegt, nach denen der Gehalt an Arsen im Futtermittelzusatzstoff Eisen-(II)-carbonat nach dem Wechsel des Produktionsgebiets in bestimmten Fällen den aktuellen Höchstgehalt überschreitet. Um die Versorgung mit Eisen-(II)-carbonat auf dem europäischen Markt zu gewährleisten, sollte der Höchstgehalt für Arsen in Eisen-(II)-carbonat angehoben werden. Diese Anhebung beeinträchtigt weder die Gesundheit von Mensch und Tier noch die Umwelt, da der Höchstgehalt für Arsen in Ergänzungsfuttermitteln und Alleinfuttermitteln unverändert bleibt.

(4) Das EU-Referenzlabor für Schwermetalle in Futter- und Lebensmitteln (EURL — HM) hat unlängst einen erheblichen Unterschied zwischen den Analyseergebnissen bei

den verschiedenen Extraktionsmethoden festgestellt, die derzeit für die Bestimmung des Bleigehalts in kaolinitischem Ton und in kaolinitischen Ton enthaltenden Futtermitteln angewendet werden (<sup>(2)</sup>). Bis dahin waren zwischen verschiedenen Extraktionsmethoden keine nennenswerten Unterschiede beim Gehalt an Schwermetallen in Mischfuttermitteln beobachtet worden (<sup>(3)</sup>). Die Höchstgehalte für Schwermetalle in Futtermitteln beziehen sich „auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird“. Es ist daher angebracht, die Anwendung dieser Extraktionsmethode zur Bestimmung des Bleigehalts in kaolinitischem Ton vorzusehen.

(5) Beziüglich Nitrit gilt derzeit kein Höchstgehalt für Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie aus der Stärkeerzeugung. Im Licht der Entwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sollte dies auch für Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Herstellung alkoholischer Getränke gelten.

(6) Im Licht der Entwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands ist es angebracht, den Höchstgehalt für flüchtiges Senföl in *Camelina sativa* und Folgeerzeugnissen auf demselben Niveau festzulegen wie für Rapskuchen.

(7) Die *Brassica*-Arten werden wegen ihres hohen Gehalts an flüchtigem Senföl (ausgedrückt als Allylisothiocyanat) als schädliche botanische Verunreinigungen geführt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kam in ihrem Gutachten zu Glucosinolaten (Isothiocyanaten) als unerwünschten Stoffen in der Tierernährung (<sup>(4)</sup>) zu dem Schluss, dass eine schädliche Wirkung bei Tieren allgemein von der Gesamtmenge an Glucosinolaten in der Nahrung abhängt. Wird die Gesamtmenge an Glucosinolaten ermittelt, würden auch Verunreinigungen durch Erzeugnisse aus *Brassica juncea* ssp., *Brassica nigra* und *Brassica carinata* nachgewiesen. Es ist daher angezeigt, diese Arten mit Ausnahme ihrer Samen aus Anhang I

(<sup>2</sup>) Bestimmung des extrahierbaren und des Gesamtbleigehalts in kaolinitischem Ton. Technische Unterstützung seitens des EURL-HM für die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher — GFS 69122 — Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Referenzmaterialien und -messungen.

(<sup>3</sup>) IMEP-111: Gesamtgehalt an Cadmium, Blei, Arsen, Quecksilber und Kupfer und an extrahierbarem Cadmium und Blei in Mineralfuttermitteln. Bericht über den vom EU-Referenzlabor für Schwermetalle in Futter- und Lebensmitteln organisierten elften Laborvergleich. — EUR 24758 EN — Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Referenzmaterialien und -messungen.

(<sup>4</sup>) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bezüglich Glucosinolaten als unerwünschte Substanzen in Tierfutter, abgegeben auf Ersuchen der Kommission. *The EFSA Journal* (2008) 590, 1-76.

(<sup>1</sup>) ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.

Abschnitt VI über schädliche botanische Verunreinigungen zu streichen und für Einzelfuttermittel aus diesen *Brassica*-Arten denselben Höchstgehalt für flüchtiges Senföl festzulegen wie für Rapskuchen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1.

## ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Zeile 1, Arsen, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„1. Arsen (¹)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:  — Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleigrünmehl sowie Zuckerrübentrockenschnitzel und getrocknete Zuckerrübenmelasseschnitzel  — Palmkernkuchen  — Phosphate und kohlensaurer Algenkalk  — Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat (¹⁰)  — Magnesiumoxid, Magnesiumcarbonat  — Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse  — Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse  Als Tracer verwendete Eisenpartikel  Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen:  — Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid, Eisencarbonat  — Zinkoxid, Mangan(II)-oxid, Kupfer(II)-oxid  Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:  — Mineralfuttermittel  — Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten  — Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt  Alleinfuttermittel, ausgenommen:  — Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere  — Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	2  4  4 (²)  10  15  20  25 (²)  40 (²)  50  30  50  100  4  12  10 (²)  30  2  10 (²)  10 (²)“

2. Abschnitt I Zeile 2, Cadmium, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„2. Cadmium	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	1
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs	2
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs, ausgenommen: — Phosphate	2
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen: — Kupfer(II)-oxid, Mangan(II)-oxid, Zinkoxid und Mangan(II)- sulfat-Monohydrat	10
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	30
	Vormischungen (6)	2
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel	15
	— mit < 7 % Phosphor (8)	0,5
	— mit > 7 % Phosphor (8)	5
	— Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	0,75 je 1 % Phosphor (8), höchstens 7,5
	— Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungs- zwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	2
	Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern), Ziegen (außer Ziegenlämmern) und Fische	15
	— Alleinfuttermittel für Heimtiere	0,5
		1
		2“

3. Abschnitt I Zeile 4, Blei, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„4. Blei (*)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Grünfutter <sup>(3)</sup> — Phosphate und kohlensaurer Algenkalk — Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat <sup>(10)</sup> — Hefen  Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen: — Zinkoxid — Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat  Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel, ausgenommen: — Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith Vormischungen <sup>(6)</sup>  Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel — Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt  Alleinfuttermittel	10 30 15 20 5 100 400 200 30 60 200 10 15 60 5

(\*) Die Höchstgehalte für Blei in kaolinitischem Ton und in kaolinitischen Ton enthaltenden Futtermitteln beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.“

4. Abschnitt I Zeile 6, Nitrit, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„6. Nitrit (5)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Fischmehl — Silagefutter — Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt über 20 %	15 30 — — 15 —“

5. Abschnitt III Zeile 5, flüchtiges Senföl, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„5. Senföl, flüchtig (1)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Leindottersaat und daraus gewonnene Erzeugnisse (*), aus Senfsaat (*) gewonnene Erzeugnisse, Rapssaat und daraus gewonnene Erzeugnisse Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlämmern) — Alleinfuttermittel für Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel	100 4 000 150 1 000 500

(\*) Auf Verlangen der zuständigen Behörden führt der verantwortliche Unternehmer eine Untersuchung durch, mit der er nachweist, dass der Gesamtgehalt an Glucosinolaten unter 30 mmol/kg liegt. Die Referenzmethode für die Analyse ist EN-ISO 9167-1:1995.“

6. Abschnitt VI (Schädliche botanische Verunreinigungen) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ABSCHNITT VI: SCHÄDLICHE BOTANISCHE VERUNREINIGUNGEN

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Unkrautsamen und nicht gemahlene oder zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glucoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder zusammen, darunter: — <i>Datura</i> sp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	3 000 1 000

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
2. <i>Crotalaria</i> spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	100
3. Samen und Schalen von <i>Ricinus communis</i> L., <i>Croton tiglium</i> L. und <i>Abrus precatorius</i> L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse (¹), einzeln oder zusammen	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	10 (²)
4. Buchecker, ungeschält — <i>Fagus sylvatica</i> L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmmbaren Spuren vorhanden sein
5. Purgierstrauch — <i>Jatropha curcas</i> L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmmbaren Spuren vorhanden sein
6. Samen von <i>Ambrosia</i> spp.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Hirse (Körner von <i>Panicum milletaceum</i> L.) und Sorghum (Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten	50 200 50
7. Samen von — Indischer Braunsenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell. — Sareptasenf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> — Chinesischer Senf — <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin — Schwarzer Senf — <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch — Abessinischer (äthiopischer) Senf — <i>Brassica carinata</i> A. Braun	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmmbaren Spuren vorhanden sein

(¹) Soweit mikroskopisch bestimmbar.

(²) Einschließlich Teile von Samenschalen.“

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 1276/2013 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2013

### **zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (<sup>(1)</sup>),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (<sup>(2)</sup>), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tagesswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2013

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Jerzy PLEWA  
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

KN-Code	Drittland-Code <sup>(l)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert (EUR/100 kg)
0702 00 00	AL	45,1
	MA	75,2
	TN	78,7
	TR	84,0
	ZZ	70,8
0707 00 05	AL	59,9
	MA	154,0
	TR	118,1
	ZZ	110,7
0709 93 10	MA	147,0
	TR	94,4
	ZZ	120,7
0805 10 20	AR	28,0
	AU	88,3
	MA	36,7
	TR	54,5
	UY	36,0
	ZA	56,9
	ZW	22,6
0805 20 10	ZZ	46,1
	AU	135,6
	MA	57,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	ZZ	96,7
	TR	58,3
0805 50 10	ZZ	58,3
	TR	68,2
0808 10 80	ZZ	68,2
	BA	42,7
	MK	32,3
	NZ	160,5
	US	165,4
	ZA	199,9
0808 30 90	ZZ	120,2
	TR	130,4
	US	211,2
	ZZ	170,8

<sup>(l)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (Abl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 9. Oktober 2013

**betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat**

(2013/721/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0226/2012)<sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe<sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung<sup>(4)</sup> über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 17. April 2013<sup>(5)</sup> betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2011 und die dazugehörige Entschließung,
- gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(6)</sup>, insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>(7)</sup>, insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>(8)</sup>,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0310/2013),

1. verweigert dem Generalsekretär des Rates die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2011;
2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 15.3.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.

<sup>(5)</sup> ABl. L 308 vom 16.11.2013, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

*Der Präsident*

Martin SCHULZ

*Der Generalsekretär*

Klaus WELLE

---

**ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS****vom 9. Oktober 2013**

**mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat, sind**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0226/2012)<sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe<sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung<sup>(4)</sup> über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 17. April 2013<sup>(5)</sup> betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2011 und die dazugehörige Entschließung,
- gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(6)</sup>, insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>(7)</sup>, insbesondere die Artikel 164, 165 und 166,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>(8)</sup>,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0310/2013),

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 15.3.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.

<sup>(5)</sup> ABl. L 308 vom 16.11.2013, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

- A. in der Erwägung, dass die Steuerzahler und die Öffentlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft einen Anspruch darauf haben, über die Verwendung öffentlicher Gelder informiert zu werden (¹);
- B. in der Erwägung, dass die Bürger ein Recht darauf haben zu erfahren, wie ihre Steuern verwendet und wie die den politischen Organen eingeräumten Befugnisse wahrgenommen werden;
- C. in der Erwägung, dass der Rat als Organ der Union und Begünstigter des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union der demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern der Union unterliegen sollte;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament das einzige direkt gewählte Organ der Union und dafür zuständig ist, die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zu erteilen;
  - 1. hebt die Rolle hervor, die dem Europäischen Parlament im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hinsichtlich der Haushaltsentlastung eingeräumt wird;
  - 2. weist darauf hin, dass Artikel 335 AEUV zufolge die Union „in Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, aufgrund von deren Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten“ wird, und dass dementsprechend und unter Berücksichtigung von Artikel 55 der Haushaltordnung die Organe jeweils einzeln für die Ausführung ihrer Haushaltspläne verantwortlich sind;
  - 3. verweist auf Artikel 77 seiner Geschäftsordnung, der folgenden Wortlaut hat: „Die Vorschriften über das Verfahren zur Entlastung der Kommission in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans gelten entsprechend für das Verfahren zur Entlastung [...] der Personen, die für die Ausführung der Einzelhaushaltspläne anderer Organe und Einrichtungen der Europäischen Union wie Rat (in Bezug auf seine Tätigkeit als Exekutive), Gerichtshof der Europäischen Union, Rechnungshof, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen verantwortlich sind“;

**Stellungnahme des Rechnungshofs zu Europäischem Rat und Rat in seiner Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2011**

- 4. betont, dass der Rechnungshof in seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2011 betreffend den Europäischen Rat und den Rat Bemerkungen über Vergabeverfahren für Reinigungsleistungen und den Kauf von Dienstkleidung und -schuhen aufnahm, bei denen bestimmte Mängel bei der Anwendung der Auswahl- und Vergabekriterien ermittelt wurden;
- 5. nimmt die Erklärungen des Rates zu den Mängeln bei den Vergabeverfahren sowie seine Zusicherung der vollständigen Achtung des Geistes und der Grundsätze der Haushaltordnung zur Kenntnis;
- 6. unterstützt die Empfehlungen des Rechnungshofs, denen zufolge die Anweisungsbefugten die Ausgestaltung, die Abstimmung und die Ausführung der Vergabeverfahren mittels geeigneter Prüfungen und besserer Anleitung verbessern sollten; empfiehlt die striktere Anwendung der Vergabevorschriften, die von allen Organen der Union eingehalten werden müssen;
- 7. stellt fest, dass der Rat nicht auf die Empfehlungen des Rechnungshofs zu geeigneten Prüfungen und einer besseren Anleitung im Zusammenhang mit Vergabeverfahren geantwortet hat;

(¹) Urteil des Gerichtshofs vom 20. Mai 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, Österreichischer Rundfunk und andere ([2003] ECR I-4989, Absatz 85).

**Noch zu klärende Punkte**

8. bedauert die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Entlastungsverfahren für die Haushaltjahre 2007, 2008, 2009 und 2010, die auf eine unzureichende Zusammenarbeit seitens des Rates zurückzuführen waren; weist darauf hin, dass sich das Parlament aus den in seinen Entschließungen vom 10. Mai 2011<sup>(1)</sup>, 25. Oktober 2011<sup>(2)</sup>, 10. Mai 2012<sup>(3)</sup> und 23. Oktober 2012<sup>(4)</sup> dargelegten Gründen geweigert hat, dem Generalsekretär des Rates Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Rates für die Haushaltjahre 2009 und 2010 zu erteilen;
9. erwartet, dass künftige jährliche Tätigkeitsberichte, die der Rat dem Parlament übermittelt, eine umfassende Übersicht über alle Humanressourcen mit einer Aufschlüsselung nach Laufbahnguppe, Besoldungsgruppe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Berufsausbildung sowie Erläuterungen zu den internen Haushaltstbeschüssen des Rates enthalten;
10. hebt hervor, dass die Haushaltspläne des Europäischen Rates und des Rates im Interesse der Transparenz ihrer Haushaltsführung und einer verbesserten Rechenschaftspflicht beider Organe getrennt ausgewiesen werden sollten;
11. fordert den Rat erneut auf, eine umfassende schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der der Gesamtbetrag der für den Erwerb des Gebäudes Résidence Palace ausgegebenen Mittel, die Haushaltlinien, denen diese Mittel entnommen wurden, die bisher entrichteten und noch zu entrichtenden Raten sowie der geplante Verwendungszweck des Gebäudes angegeben werden;
12. bedauert, dass sich der Rat weiterhin weigert, die Fragen des Parlaments zu beantworten;
13. bekraftigt, dass das Parlament noch immer auf eine Reaktion des Rates zu den Fragen und zu dem Ersuchen um die Übermittlung von Dokumenten wartet, die in seiner Entschließung vom 10. Mai 2012 aufgeführt sind; fordert den Generalsekretär des Rates auf, dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments in schriftlicher Form umfassende Antworten auf diese Anliegen zu übermitteln;
14. fordert erneut, dass die Ausgaben des Rates in derselben Weise wie die Ausgaben der anderen Organe geprüft werden; ist der Auffassung, dass die grundlegenden Elemente einer derartigen Prüfung in seiner Entschließung vom 23. Oktober 2012 festgelegt sind;
15. begrüßt jedoch, dass der amtierende Ratsvorsitz der Einladung des Parlaments zu der Plenardebattie vom 16. April 2013 über die Entlastungsberichte 2011 gefolgt ist; begrüßt, dass der Ratsvorsitz zur Entwicklung einer förderlichen Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Rat bereit war;
16. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag des irischen Ratsvorsitzes, eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe zur Erörterung potenzieller Lösungen für die Entlastung des Rates einzusetzen; erwartet vom litauischen Ratsvorsitz einen konkreten Vorschlag;

**Recht des Parlaments auf Erteilung der Entlastung**

17. weist darauf hin, dass das Parlament seine Befugnis zur Erteilung der Entlastung gemäß Artikel 317, 318 und 319 AEUV im Einklang mit der geltenden Auslegung und Verfahrensweise ausübt und für jede Haushaltlinie separat die Entlastung erteilt, damit Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der Union gewahrt werden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 71.

18. weist erneut darauf hin, dass die Kommission in ihrer Antwort vom 25. November 2011 auf das Schreiben des Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses feststellt, dass es wünschenswert sei, dass das Parlament wie bisher den anderen Organen — einschließlich des Rates — Entlastung erteile, selbige aufschiebe oder verweigere;
  19. hält es in jedem Fall für angebracht, im Laufe des untersuchten Haushaltjahres eine Bewertung der Haushaltsführung des Rates als Organ der Union vorzunehmen und somit die Befugnisse des Parlaments zu achten und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern der Union sicherzustellen;
  20. ist aus diesem Grund der Auffassung, dass es für die Erzielung von Fortschritten hilfreich wäre, wenn das Parlament und der Rat gemeinsam eine Liste auszutauschender Dokumente erstellen würden, um ihren jeweiligen Rollen im Entlastungsverfahren gerecht zu werden;
  21. ist der Auffassung, dass eine zufriedenstellende Zusammenarbeit beider Organe im Wege eines offenen und formellen Dialogverfahrens in diesen schwierigen Zeiten ein positives Signal für die Bürger der Union sein kann.
-

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. November 2013

### **über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2014 und die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Union**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8417)

(2013/722/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/470/EG wurden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Union an Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.
- (2) Außerdem sieht Artikel 27 Absatz 1 der Entscheidung 2009/470/EG die Einführung einer finanziellen Maßnahme der Union vor, um den Mitgliedstaaten die Ausgaben im Rahmen der Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen zu erstatten.
- (3) Gemäß der Entscheidung 2008/341/EG der Kommission vom 25. April 2008 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen<sup>(2)</sup> müssen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme mindestens die Kriterien im Anhang der genannten Entscheidung erfüllen, damit sie als Finanzierungsmaßnahmen der Union bewilligt werden können.
- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>(3)</sup> sind von den Mitgliedstaaten jährliche Programme zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen vorzulegen.
- (5) Die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza<sup>(4)</sup> sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten Überwachungsprogramme für Geflü-

gel und Wildvögel durchführen, um unter anderem auf der Grundlage regelmäßiger aktualisierter Risikobewertungen die Erkenntnisse über die Gefahren durch Influviruren aviären Ursprungs bei Vögeln zu verbessern, die durch Wildvögel übertragen werden. Diese Jahresprogramme zur Überwachung sowie deren Finanzierung sollten ebenfalls genehmigt werden.

(6) Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen, Kontrollprogramme zur Verhütung von Zoonosen sowie Jahresüberwachungsprogramme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE vorgelegt, für die sie eine finanzielle Beteiligung der Union beantragen.

(7) Angesichts der Bedeutung dieser Programme für die Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Tiergesundheit ist es angezeigt, für die finanzielle Beteiligung der Union an den Kosten, die den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung der im vorliegenden Beschluss genannten Maßnahmen entstehen, einen Höchstbetrag je Programm festzulegen.

(8) Obwohl sich die epidemiologische Situation bezüglich TSE innerhalb der letzten Jahre in der Union erheblich verbessert hat, ist die gezielte TSE-Überwachung spezifischer Tier-Subpopulationen nach wie vor äußerst wichtig, um einen verlässlichen Überblick über die Prävalenz und Entwicklung von TSE in den Mitgliedstaaten zu erhalten und zugleich die Wirksamkeit der bestehenden Präventivmaßnahmen überprüfen zu können. Daher sollte die finanzielle Beteiligung der Union auf 100 % der Kosten festgesetzt werden, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung bestimmter Laboruntersuchungen zur Überwachung von TSE im Rahmen der genehmigten Programme entstehen.

(9) In einigen Mitgliedstaaten sind die Programme zur Tilgung der Tollwut nunmehr so weit fortgeschritten, dass diese große Gefahr für die öffentliche Gesundheit fast beseitigt ist, während den Programmen in anderen Mitgliedstaaten eine zentrale Bedeutung bei der Verhütung einer Wiedereinschleppung der Seuche in die übrige Union zukommt. Es ist sinnvoll, eine höhere finanzielle Beteiligung der Union in Höhe von 75 % aufrechtzuerhalten, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur schnellstmöglichen Tilgung dieser Seuche zu verstärken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 44.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

- (10) Einige Mitgliedstaaten, die seit mehreren Jahren mit Erfolg kofinanzierte Programme zur Tilgung der Tollwut durchführen, grenzen an Drittländer, in denen diese Seuche auftritt. Um die Tollwut letztlich ganz zu tilgen, müssen bestimmte Impfungen im Hoheitsgebiet dieser an die Union grenzenden Drittländer vorgenommen werden. Es ist angebracht, Maßnahmen in den Grenzgebieten dieser Drittländer durch eine finanzielle Beteiligung der Union in Höhe von 100 % der Kosten für den Kauf und die Verteilung oraler Impfstoffe umfassend zu unterstützen.
- (11) Um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten, in denen die Tollwut auftritt, die in ihren Programmen festgelegten oralen Impfmaßnahmen ohne Unterbrechung fortführen, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats — vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln — Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 60 % des für jedes Programm festgesetzten Höchstbetrags zu leisten.
- (12) Seit 2012 ist die klassische Schweinepest in einer Wildschweinpopulation in einem Gebiet Lettlands, das an die Russische Föderation und an Belarus angrenzt, nachgewiesen. Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/427/EU der Kommission<sup>(1)</sup> wurde für das Jahr 2013 eine finanzielle Beteiligung der Union für die orale Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest in den Gebieten von Belarus, die an die lettischen Seuchengebiete angrenzen, gebilligt, um die Ausbreitung der Seuche zu bekämpfen und die Wiedereinschleppung in das lettische Hoheitsgebiet zu verhindern. Für bestimmte Kosten dieser Maßnahmen in Belarus sollte weiterhin eine finanzielle Beteiligung der Union in Höhe von 100 % gewährt werden.
- (13) Aufgrund der besonderen epidemiologischen Situation und der finanziellen, technischen und verwaltungsspezifischen Probleme bei der ordnungsgemäßen Umsetzung des Programms zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose in Griechenland ist eine stärkere finanzielle Beteiligung an bestimmten Maßnahmen sowie an der Vergütung für freiberufliche Ärzte und Saisonpersonal erforderlich, damit dieses Programm ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- (14) Das Auftreten der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien birgt die Gefahr einer Ausbreitung der Seuche in andere Gebiete der Union durch illegale Verbringungen von Erzeugnissen oder Tieren. Um diese Gefahr zu verringern, sollte eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung Italiens genehmigt werden, die verstärkte Kontrollen an den Häfen und Flughäfen auf Sardinien zum Gegenstand hat.
- (15) Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahres- und Mehrjahresprogramme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft. Diese Programme entsprechen dem einschlägigen Veterinärrecht der Union und insbesondere den in der Entscheidung 2008/341/EG genannten Kriterien.
- (16) Die für eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Betracht kommenden Maßnahmen sind im vorliegenden Durchführungsbeschluss der Kommission festgelegt. Al-
- lerdings hat die Kommission in Fällen, in denen dies für sinnvoll gehalten wurde, die Mitgliedstaaten schriftlich über Beschränkungen der Erstattungsfähigkeit bestimmter Maßnahmen informiert; diese betreffen die Höchstzahl der durchgeführten Maßnahmen oder die von den Programmen abgedeckten geografischen Gebiete.
- (17) Angesichts der Bedeutung der Jahres- und Mehrjahresprogramme für die Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit sowie der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, Programme zur Bekämpfung von TSE und Aviärer Influenza durchzuführen, sollte die finanzielle Beteiligung der Union bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je Programm auf einen angemessenen Prozentsatz für die Erstattung der Kosten festgesetzt werden, die den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung der im vorliegenden Beschluss genannten Maßnahmen entstehen.
- (18) Nach Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltspunkt der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>(2)</sup> und Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltspunkt der Union<sup>(3)</sup> geht einer Mittelbindung aus dem Unionshaushalt ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat, voran, der die wesentlichen Aspekte einer Maßnahme präzisiert, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (19) Für die Zwecke einer Vereinfachung und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für das Finanzmanagement der Programme durch die Mitgliedstaaten und die Kommission ist es angebracht, ein System einheitsbezogener Kosten anzuwenden, um die finanzielle Beteiligung der Union an den erstattungsfähigen Maßnahmen bezüglich Probenahmen und Tests im Rahmen der genehmigten Programme festzulegen.
- (20) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Artikel 1

#### Definitionen

Für die Zwecke dieses Durchführungsbeschlusses gelten folgende Definitionen:

- a) Beprobung von Haustieren: das Verfahren zur Gewinnung biologischen Materials von Tieren eines Betriebs durch die zuständige Behörde oder in ihrem Namen für Laboruntersuchungen;

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- b) Beprobung von Geflügelherden: die Gewinnung von Proben aus der Umgebung einer Geflügelherde durch die zuständige Behörde oder in ihrem Namen im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen;
- c) Test: das Verfahren, dem eine Probe in einem Labor unterzogen wird, um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Krankheitserregers, einen Krankheitsverlauf oder die Empfänglichkeit gegenüber einem bestimmten Krankheitserreger zu bestimmen, zu diagnostizieren oder zu bewerten;
- d) Tuberkulintest: das Verfahren zur Durchführung einer intrakutanen Tuberkulinprobe gemäß Anhang B Nummer 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates<sup>(1)</sup> im Rahmen eines Programms zur Tilgung der Rindertuberkulose.

### Artikel 2

#### Rinderbrucellose

(1) Die von Spanien, Kroatien, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Tilgung der Rinderbrucellose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a für:

- i) die Beprobung von Haustieren;
  - ii) Rose-Bengal-Tests;
  - iii) Komplementbindungstests;
- b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat entstehen für:
- i) SAT-Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,25 EUR je Test;
  - ii) ELISA-Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,5 EUR je Test;
  - iii) bakteriologische Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 10 EUR je Test;
  - iv) den Kauf von Impfstoffen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,50 EUR je Dosis;
  - v) die an die Eigentümer für den Wert ihrer im Rahmen dieser Programme geschlachteten Tiere zu zahlende Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 375 EUR je Tier;

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 4 900 000 EUR für Spanien;
- ii) 150 000 EUR für Kroatien;
- iii) 2 715 000 EUR für Italien;
- iv) 805 000 EUR für Portugal;
- v) 1 355 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

<sup>(1)</sup> ABL. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

### Artikel 3

#### Rindertuberkulose

(1) Die von Irland, Spanien, Kroatien, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Tilgung der Rindertuberkulose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union für die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b für:

- i) Tuberkulintests;
- ii) Gamma-Interferon-Tests;

b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat entstehen für:

- i) bakteriologische Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 10 EUR je Test;
- ii) die an die Eigentümer für den Wert ihrer im Rahmen dieser Programme geschlachteten Tiere zu zahlende Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 375 EUR je Tier;

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 11 780 000 EUR für Spanien;
- ii) 330 000 EUR für Kroatien;
- iii) 4 570 000 EUR für Italien;
- iv) 1 035 000 EUR für Portugal;
- v) 31 000 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Union für Irland

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstabe b für Gamma-Interferon-Tests;

b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die Irland durch die an die Eigentümer für den Wert ihrer im Rahmen dieser Programme geschlachteten Tiere zu zahlende Entschädigung entstehen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 375 EUR je Tier;

c) darf 7 390 000 EUR nicht übersteigen.

### Artikel 4

#### Schaf- und Ziegenbrucellose

(1) Die von Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern und Portugal vorgelegten Programme zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union für die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe c für:

- i) die Beprobung von Haustieren;
  - ii) Rose-Bengal-Tests;
  - iii) Komplementbindungsstests;
  - b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat entstehen für:
    - i) bakteriologische Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 10 EUR je Test;
    - ii) den Kauf von Impfstoffen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,50 EUR je Dosis;
    - iii) die an die Eigentümer für den Wert ihrer im Rahmen dieser Programme geschlachteten Tiere zu zahlende Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 50 EUR je Tier;
  - c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
    - i) 7 715 000 EUR für Spanien;
    - ii) 385 000 EUR für Kroatien;
    - iii) 3 925 000 EUR für Italien;
    - iv) 175 000 EUR für Zypern;
    - v) 1 125 000 EUR für Portugal.
- (3) Die finanzielle Beteiligung der Union für Griechenland
- a) beträgt 75 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstabe c für:
    - i) Rose-Bengal-Tests;
    - ii) Komplementbindungsstests;
  - b) beträgt 75 % der erstattungsfähigen Kosten für
    - i) bakteriologische Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 15 EUR je Test;
    - ii) den Kauf von Impfstoffen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,75 EUR je Dosis;
    - iii) die Vergütung freiberuflicher Ärzte, die Impfungen und Probenahmen im Rahmen des Programms vornehmen;
    - iv) die Gehälter des Saisonpersonals, das speziell für die Verwaltung der Daten über die Durchführung der Maßnahmen dieses Programms angestellt wurde;
  - c) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die durch die an die Eigentümer für den Wert ihrer im Rahmen dieses Programms geschlachteten Tiere zu zahlende Entschädigung entstehen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 50 EUR je Tier;
  - d) darf 3 290 000 EUR nicht übersteigen.

#### Artikel 5

#### **Blauzungenerkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten**

- (1) Die von Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und Finnland vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung der Blauzungenerkrankheit werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

- (2) Die finanzielle Beteiligung der Union
  - a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe d für:
    - i) die Beprobung von Haustieren;
    - ii) ELISA-Tests;
    - iii) PCR-Tests;
  - b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat durch den Kauf von Impfstoffen entstehen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,50 EUR je Dosis;
  - c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
    - i) 11 000 EUR für Belgien;
    - ii) 7 000 EUR für Bulgarien;
    - iii) 70 000 EUR für Deutschland;
    - iv) 3 000 EUR für Estland;
    - v) 75 000 EUR für Griechenland;
    - vi) 590 000 EUR für Spanien;
    - vii) 170 000 EUR für Frankreich;
    - viii) 350 000 EUR für Italien;
    - ix) 15 000 EUR für Lettland;
    - x) 8 000 EUR für Litauen;
    - xi) 5 000 EUR für Malta;
    - xii) 5 000 EUR für Österreich;
    - xiii) 25 000 EUR für Polen;
    - xiv) 125 000 EUR für Portugal;
    - xv) 35 000 EUR für Rumänien;
    - xvi) 13 000 EUR für Slowenien;
    - xvii) 25 000 EUR für die Slowakei;
    - xviii) 5 000 EUR für Finnland.

#### Artikel 6

#### **Zoonotische Salmonellen**

- (1) Die von Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Jahresprogramme zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenherden der Art *Gallus gallus* und bei Truthühnerbeständen (*Meleagris gallopavo*) werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

- (2) Das von Polen vorgelegte Jahresprogramm zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Truthühnerherden (*Meleagris gallopavo*) wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(3) Das von der Tschechischen Republik vorgelegte Jahresprogramm zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zuchtherden der Art *Gallus gallus* wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(4) Die von der Tschechischen Republik vorgelegten Mehrjahresprogramme zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Legehennen- und Masthähnchenherden der Art *Gallus gallus* und bei Truthühnerherden (*Meleagris gallopavo*) werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt.

(5) Das von Spanien vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenherden der Art *Gallus gallus* und bei Truthühnerherden (*Meleagris gallopavo*) wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt.

(6) Das von Polen vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenherden der Art *Gallus gallus* wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt.

(7) Das von Belgien vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zucht- und Legehennenherden der Art *Gallus gallus* wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 genehmigt.

(8) Die finanzielle Beteiligung der Union für das Jahr 2014

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 2 und Nummer 4 Buchstabe e für:

- i) die Beprobung von Geflügelherden;
- ii) bakteriologische Tests;
- iii) Serotypisierungstests;
- iv) Test zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion;
- v) Tests zum Nachweis antimikrobieller Mittel;

b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Mitgliedstaaten entstehen für:

i) den Kauf von Impfstoffen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,05 EUR je Dosis;

ii) die an die Eigentümer zu zahlende Entschädigung für den Wert

— der gekeulten Zuchtvögel der Art *Gallus gallus* bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 4 EUR je Vogel;

— der gekeulten Legehennen der Art *Gallus gallus* bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 2,20 EUR je Vogel;

— der gekeulten Elternzuchtruthühner der Art *Meleagris gallopavo* bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 12 EUR je Vogel;

— der vernichteten Bruteier von Elterntieren der Art *Gallus gallus* bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,20 EUR je Ei;

— der vernichteten Konsumeier von *Gallus gallus* bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,04 EUR je Ei;

— der vernichteten Bruteier von Elterntieren der Art *Meleagris gallopavo* bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,40 EUR je Ei;

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 1 070 000 EUR für Belgien;
- ii) 50 000 EUR für Bulgarien;
- iii) 175 000 EUR für das Programm der Tschechischen Republik gemäß Absatz 3;
- iv) 710 000 EUR für das Programm der Tschechischen Republik gemäß Absatz 4;
- v) 90 000 EUR für Dänemark;
- vi) 1 335 000 EUR für Deutschland;
- vii) 20 000 EUR für Estland;
- viii) 25 000 EUR für Irland;
- ix) 620 000 EUR für Griechenland;
- x) 760 000 EUR für Spanien;
- xi) 860 000 EUR für Frankreich;
- xii) 160 000 EUR für Kroatien;
- xiii) 550 000 EUR für Italien;
- xiv) 95 000 EUR für Zypern;
- xv) 240 000 EUR für Lettland;
- xvi) 10 000 EUR für Luxemburg;
- xvii) 1 940 000 EUR für Ungarn;
- xviii) 30 000 EUR für Malta;
- xix) 2 700 000 EUR für die Niederlande;
- xx) 1 190 000 EUR für Österreich;
- xxi) 20 000 EUR für das Programm Polens gemäß Absatz 2;
- xxii) 2 610 000 EUR für das Programm Polens gemäß Absatz 6;
- xxiii) 35 000 EUR für Portugal;
- xxiv) 1 170 000 EUR für Rumänien;
- xxv) 35 000 EUR für Slowenien;
- xxvi) 970 000 EUR für die Slowakei;
- xxvii) 40 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

## Artikel 7

### Klassische Schweinepest

(1) Die von Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Ungarn, Rumänien und der Slowakei vorgelegten Programme zur Bekämpfung und Überwachung der klassischen Schweinepest werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

## (2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe f für:

- i) die Beprobung von Haustieren;
- ii) ELISA-Tests;
- iii) PCR-Tests;
- iv) virologische Tests;

b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat entstehen für:

- i) die Lieferung von Wildschweinen an die Behörden zum Zweck von Laboruntersuchungen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 5 EUR je Tier;
- ii) den Kauf oraler Impfstoffe bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,50 EUR je Dosis;

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 150 000 EUR für Bulgarien;
- ii) 670 000 EUR für Deutschland;
- iii) 15 000 EUR für Frankreich;
- iv) 65 000 EUR für Kroatien;
- v) 295 000 EUR für Lettland;
- vi) 40 000 EUR für Ungarn;
- vii) 1 435 000 EUR für Rumänien;
- viii) 345 000 EUR für die Slowakei.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstaben a und b gilt für die finanzielle Beteiligung der Union an dem in Belarus durchgeführten Teil des lettischen Programms für das Jahr 2014 Folgendes:

- a) Sie wird nur für die erstattungsfähigen Kosten des Kaufs oraler Impfstoffköder bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 1 EUR je Dosis gewährt;
- b) sie beträgt 100 % und
- c) darf 135 000 EUR nicht übersteigen.

*Artikel 8***Vesikuläre Schweinekrankheit**

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der vesikulären Schweinekrankheit wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

## (2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe e für die Beprobung von Haustieren;

b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die Italien entstehen für:

- i) ELISA-Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 1 EUR je Test;
- ii) PCR-Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 5 EUR je Test;

iii) virologische Tests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 10 EUR je Test;

c) darf 790 000 EUR für Italien nicht übersteigen.

*Artikel 9***Aviare Influenza bei Geflügel und Wildvögeln**

(1) Die von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Jahresprogramme zur Überwachung der Aviären Influenza bei Geflügel und Wildvögeln werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(2) Die von der Tschechischen Republik und Polen vorgelegten Mehrjahresprogramme zur Überwachung der Aviären Influenza bei Geflügel und Wildvögeln werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt.

(3) Das von den Niederlanden vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Überwachung der Aviären Influenza bei Geflügel und Wildvögeln wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt.

(4) Die finanzielle Beteiligung der Union für das Jahr 2014

a) beträgt 50 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 4 Buchstabe g für:

- i) die Beprobung von Hausvögeln;
- ii) ELISA-Tests;
- iii) Agargel-Immundiffusionstests;
- iv) HI-Tests auf H5/H7;
- v) Virusisolationstests;
- vi) PCR-Tests;

b) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitgliedstaat für die Lieferung von Wildvögeln an die Behörden zum Zweck von Laboruntersuchungen im Rahmen der passiven Überwachung entstehen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 5 EUR je Vogel;

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 50 000 EUR für Belgien;
- ii) 25 000 EUR für Bulgarien;
- iii) 20 000 EUR für die Tschechische Republik;
- iv) 50 000 EUR für Dänemark;
- v) 55 000 EUR für Deutschland;
- vi) 5 000 EUR für Estland;
- vii) 70 000 EUR für Irland;
- viii) 15 000 EUR für Griechenland;
- ix) 65 000 EUR für Spanien;
- x) 120 000 EUR für Frankreich;

- xi) 75 000 EUR für Kroatien;
- xii) 905 000 EUR für Italien;
- xiii) 20 000 EUR für Zypern;
- xiv) 20 000 EUR für Lettland;
- xv) 10 000 EUR für Litauen;
- xvi) 10 000 EUR für Luxemburg;
- xvii) 160 000 EUR für Ungarn;
- xviii) 5 000 EUR für Malta;
- xix) 160 000 EUR für die Niederlande;
- xx) 25 000 EUR für Österreich;
- xxi) 95 000 EUR für Polen;
- xxii) 25 000 EUR für Portugal;
- xxiii) 260 000 EUR für Rumänien;
- xxiv) 45 000 EUR für Slowenien;
- xxv) 25 000 EUR für die Slowakei;
- xxvi) 40 000 EUR für Finnland;
- xxvii) 30 000 EUR für Schweden;
- xxviii) 135 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

#### Artikel 10

##### **Transmissible spongiforme Enzephalopathien**

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland und Schweden vorgelegten Programme zur Überwachung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

(2) Die von Griechenland und Luxemburg vorgelegten Mehrjahresprogramme zur Überwachung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 genehmigt.

(3) Das vom Vereinigten Königreich vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Überwachung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 genehmigt.

(4) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) beträgt 100 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstabe h für:

- i) Schnelltests bei Rindern gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
- ii) Schnelltests bei Rindern gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 im Rahmen der Programme Bulgariens, Kroatiens und Ru-

mäniens oder im Rahmen der Programme anderer in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitgliedstaaten bei Rindern aus Mitgliedstaaten, die nicht im Anhang der Entscheidung 2009/719/EG der Kommission<sup>(1)</sup> aufgeführt sind, oder aus Drittländern;

- iii) Schnelltests bei Schafen und Ziegen
  - gemäß Artikel 12 Absatz 2, Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 sowie Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
  - bis zu der Anzahl, die den Mindestanforderungen von Anhang III Kapitel A Teil II Nummern 2 und 3 genügt;
- iv) primäre molekulare Tests mit Hilfe eines diskriminierenden Immunblottings gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
- b) beträgt 75 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstabe h für Schnelltests bei Rindern, die entsprechend den Anforderungen von Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt werden und nicht unter Buchstabe a Ziffer ii fallen;
- c) beträgt 100 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitgliedstaaten entstehen für:
  - i) Bestätigungstests, ausgenommen Schnelltests, gemäß Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 50 EUR je Test;
  - ii) Genotypisierungstests bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 6 EUR je Test;
- d) beträgt 50 % der Kosten, die jedem Mitgliedstaat durch die an die Eigentümer zu zahlende Entschädigung entstehen für den Wert
  - gekeulter und beseitigter Rinder bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 500 EUR je Tier;
  - gekeulter und beseitigter Schafe und Ziegen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 70 EUR je Tier;
  - gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.2 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 obligatorisch geschlachteter Schafe und Ziegen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 50 EUR je Tier;

e) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 260 000 EUR für Belgien;
- ii) 310 000 EUR für Bulgarien;
- iii) 250 000 EUR für die Tschechische Republik;
- iv) 235 000 EUR für Dänemark;
- v) 2 390 000 EUR für Deutschland;
- vi) 45 000 EUR für Estland;
- vii) 660 000 EUR für Irland;

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 35.

- viii) 1 355 000 EUR für Griechenland;
- ix) 1 525 000 EUR für Spanien;
- x) 7 615 000 EUR für Frankreich;
- xi) 2 115 000 EUR für Italien;
- xii) 355 000 EUR für Kroatien;
- xiii) 1 060 000 EUR für Zypern;
- xiv) 65 000 EUR für Lettland;
- xv) 55 000 EUR für Litauen;
- xvi) 30 000 EUR für Luxemburg;
- xvii) 660 000 EUR für Ungarn;
- xviii) 15 000 EUR für Malta;
- xix) 435 000 EUR für die Niederlande;
- xx) 345 000 EUR für Österreich;
- xxi) 1 220 000 EUR für Polen;
- xxii) 475 000 EUR für Portugal;
- xxiii) 1 675 000 EUR für Rumänien;
- xxiv) 115 000 EUR für Slowenien;
- xxv) 170 000 EUR für die Slowakei;
- xxvi) 100 000 EUR für Finnland;
- xxvii) 105 000 EUR für Schweden;
- xxviii) 1 475 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

## Artikel 11

### Tollwut

- (1) Die von Bulgarien, Estland, Italien, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei vorgelegten Jahresprogramme zur Tilgung der Tollwut werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.
- (2) Das von Griechenland vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 genehmigt.
- (3) Die von Lettland und Finnland vorgelegten Mehrjahresprogramme zur Tilgung der Tollwut werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt.
- (4) Das von Kroatien vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 genehmigt.
- (5) Das von Slowenien vorgelegte Mehrjahresprogramm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 genehmigt.
- (6) Die finanzielle Beteiligung der Union für das Jahr 2014

- a) beträgt 75 % der Kosten je Einheit gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstabe i für:
  - i) Fluoreszenzantikörpertests (FAT);
  - ii) serologische Tests;

- b) beträgt 75 % der erstattungsfähigen Kosten, die jedem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat entstehen für:
  - i) die Lieferung von Wildtieren an die Behörden zum Zweck von Laboruntersuchungen bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 10 EUR je Tier;
  - ii) Tests zum Nachweis von Biomarkern bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 7,50 EUR je Test;
  - iii) die Isolierung und Charakterisierung des Tollwut-Virus bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 30 EUR je Untersuchung;
  - iv) die Titrierung des in einer Probe mit Impfstoffködern vorhandenen Virus bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 75 EUR je getestete Probe mit Impfstoffködern;
  - v) den Kauf oraler Impfstoffköder bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,60 EUR je Köder;
  - vi) die Verteilung oraler Impfstoffköder bis zu einem Höchstbetrag von durchschnittlich 0,35 EUR je Köder;
- c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
  - i) 1 790 000 EUR für Bulgarien;
  - ii) 3 210 000 EUR für Griechenland;
  - iii) 510 000 EUR für Estland;
  - iv) 165 000 EUR für Italien;
  - v) 1 700 000 EUR für Kroatien;
  - vi) 1 225 000 EUR für Lettland;
  - vii) 2 600 000 EUR für Litauen;
  - viii) 1 970 000 EUR für Ungarn;
  - ix) 7 470 000 EUR für Polen;
  - x) 5 500 000 EUR für Rumänien;
  - xi) 800 000 EUR für Slowenien;
  - xii) 285 000 EUR für die Slowakei;
  - xiii) 250 000 EUR für Finnland.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 Buchstaben a und b gilt für die finanzielle Beteiligung der Union an dem Teil des estnischen, lettischen, litauischen, polnischen und finnischen Programms, der außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Mitgliedstaaten durchgeführt wird, für das Jahr 2014 Folgendes:

- a) Sie wird nur für die erstattungsfähigen Kosten des Kaufs und der Verteilung oraler Impfstoffköder gewährt;
- b) sie beträgt 100 % und
- c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
  - i) 110 000 EUR für den Teil des estnischen Programms, der in der Russischen Föderation durchgeführt wird;
  - ii) 475 000 EUR für den Teil des lettischen Programms, der in Belarus durchgeführt wird;
  - iii) 1 570 000 EUR für den Teil des litauischen Programms, der in Belarus durchgeführt wird;

- iv) 1 500 000 EUR für den Teil des polnischen Programms, der in der Ukraine durchgeführt wird;
- v) 660 000 EUR für den Teil des polnischen Programms, der in Belarus durchgeführt wird;
- vi) 95 000 EUR für den Teil des finnischen Programms, der in der Russischen Föderation durchgeführt wird.

(8) Die für die in Absatz 7 genannten Kosten zu erstattenden Höchstbeträge dürfen für den Kauf und die Verteilung oraler Impfstoffkörper durchschnittlich 0,95 EUR je Dosis nicht übersteigen.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 gilt für die unter den vorliegenden Artikel fallenden Programme Folgendes:

- a) Die Kommission kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags einen Vorschuss von bis zu 60 % des festgesetzten Höchstbetrags zahlen;
- b) Kosten gemäß Absatz 7 sind dann erstattungsfähig, wenn sie von den Behörden des Drittlandes in dem Gebiet, in dem die Maßnahmen durchgeführt wurden, gezahlt werden und wenn dem betreffenden Mitgliedstaat ein Abschlussbericht und ein Zahlungsantrag zugegangen sind.

#### Artikel 12

#### Afrikanische Schweinepest

(1) Italien wird für die Durchführung verstärkter Kontrollmaßnahmen an den Häfen und Flughäfen auf Sardinien im Hinblick auf die Verhütung der Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest eine finanzielle Beteiligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 gewährt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

- a) beträgt 50 % der erstattungsfähigen Kosten, die Italien bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen entstehen;
- b) darf 50 000 EUR nicht übersteigen.

#### KAPITEL II

#### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 13

(1) Die finanzielle Beteiligung der Union gemäß den Artikeln 2 bis 11 beträgt den in diesen Artikeln genannten Anteil

- a) der in Anhang I für jedes Programm festgelegten Kosten je Einheit;
- b) der erstattungsfähigen Kosten unter Beschränkung auf die in Anhang II festgelegten Kosten.

(2) Nur Ausgaben, die bei der Durchführung der in den Artikeln 2 bis 12 genannten Jahres- oder Mehrjahresprogramme entstanden und vor der Einreichung des Abschlussberichts durch die Mitgliedstaaten getätigt worden sind, können durch eine Kofinanzierung mittels einer finanziellen Beteiligung der Union gefördert werden.

#### Artikel 14

- (1) Die Ausgaben im Antrag der Mitgliedstaaten auf eine finanzielle Beteiligung der Union sind ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern in Euro anzugeben.
- (2) Tätigt ein Mitgliedstaat Ausgaben in einer anderen Währung als Euro, so rechnet er den Betrag in Euro um, wobei er den letzten Wechselkurs zugrunde legt, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.

#### Artikel 15

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Union an den Jahres- und Mehrjahresprogrammen gemäß den Artikeln 2 bis 12 wird gewährt, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten
- a) die Tätigkeiten und Maßnahmen entsprechend der Beschreibung in den genehmigten Programmen durchführen;
- b) die Programme gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über die Zulassung von Tierarzneimitteln sowie der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge, durchführen;
- c) bis spätestens 1. Januar 2014 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um die Programme ab dem 1. Januar 2014 vollständig umzusetzen;

- d) der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 2009/470/EG und Artikel 3 der Entscheidung 2008/940/EG der Kommission<sup>(1)</sup> die technischen und finanziellen Zwischenberichte über die Programme übermitteln;
- e) der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 2009/470/EG und Artikel 4 der Entscheidung 2008/940/EG einen ausführlichen Jahresbericht über die Programme übermitteln;
- f) keine weiteren Anträge auf andere Finanzhilfen der Union für diese Maßnahmen stellen oder gestellt haben.

- (2) Kommt ein Mitgliedstaat den Vorgaben von Absatz 1 nicht nach, so kann die Kommission die finanzielle Beteiligung der Union je nach Art und Schwere des Verstoßes und des finanziellen Schadens für die Union kürzen.

#### Artikel 16

Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsoordnung.

#### Artikel 17

Die Durchführung dieses Finanzierungsbeschlusses setzt die Verfügbarkeit der im Haushaltsentwurf 2014 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltspans 2014 durch die Haushaltsbehörde bzw. — wenn der Haushaltspans nicht festgestellt wird — die Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölftel voraus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 61.

*Artikel 18*

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2014.

*Artikel 19*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2013

*Für die Kommission*

Tonio BORG

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

**KOSTEN JE EINHEIT**

(gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a))

Die in den Artikeln 2 bis 11 genannten Kosten je Einheit werden wie folgt festgelegt:

## 1. Beprobung von Haustieren oder Vögeln:

## a) Rinderbrucellose

Mitgliedstaat	Kosten je Einheit (in EUR)
Kroatien	0,76
Portugal	
Spanien	1,80
Italien	2,97
Vereinigtes Königreich	

## b) Schaf- und Ziegenbrucellose

Mitgliedstaat	Kosten je Einheit (in EUR)
Kroatien	0,55
Portugal	
Spanien	1,28
Zypern	
Italien	2,12

## c) Blauzungenkrankheit in endemischen und stark gefährdeten Gebieten

Mitgliedstaat	Kosten je Einheit (in EUR)
Bulgarien	0,55
Estland	
Griechenland	
Lettland	
Litauen	
Polen	
Portugal	
Rumänien	
Slowakei	
Malta	
Spanien	1,28
Slowenien	
Belgien	2,12
Frankreich	
Italien	
Deutschland	2,78
Österreich	
Finnland	

## d) klassische Schweinepest

Mitgliedstaat	(in EUR)
Bulgarien	0,55
Kroatien	
Ungarn	
Lettland	
Rumänien	
Slowakei	
Frankreich	2,12
Deutschland	2,78

## e) vesikuläre Schweinekrankheit

Mitgliedstaat	(in EUR)
Italien	2,12

## f) Aviäre Influenza

Mitgliedstaat	(in EUR)
Bulgarien	1,19
Tschechische Republik	
Estland	
Griechenland	
Kroatien	
Ungarn	
Lettland	
Litauen	
Polen	
Portugal	
Rumänien	
Slowakei	
Malta	
Spanien	2,81
Zypern	
Slowenien	
Belgien	4,65
Irland	
Frankreich	
Italien	
Vereinigtes Königreich	
Dänemark	6,09
Deutschland	
Luxemburg	
Österreich	
Niederlande	
Finnland	
Schweden	

## 2. Beprobung von Geflügelherden im Rahmen von Programmen zur Bekämpfung zoonotischer Salmonellen:

Mitgliedstaat	Kosten je Einheit (in EUR)
Bulgarien	5,97
Tschechische Republik	
Estland	
Griechenland	
Kroatien	
Ungarn	
Lettland	
Polen	
Portugal	
Rumänien	
Slowakei	
Malta	
Spanien	14,03
Zypern	
Slowenien	
Belgien	23,24
Irland	
Frankreich	
Italien	
Vereinigtes Königreich	
Dänemark	30,43
Deutschland	
Luxemburg	
Österreich	
Niederlande	

## 3. Tuberkulin-Tests (Programme zur Tilgung der Rindertuberkulose):

Mitgliedstaat	Kosten je Einheit (in EUR)
Kroatien	1,12
Portugal	
Spanien	2,63
Italien	4,36
Vereinigtes Königreich	

## 4. Laboruntersuchungen:

## a) Rinderbrucellose

Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit (in EUR)
Alle Mitgliedstaaten	Rose-Bengal-Test	0,47
	Komplementbindungstest	0,49

## b) Rindertuberkulose

(in EUR)		
Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	Gamma-Interferon-Test	10,43

## c) Schaf- und Ziegenbrucellose

(in EUR)		
Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	Rose-Bengal-Test	0,24
	Komplementbindungstest	0,63

## d) Blauzungenkrankheit

(in EUR)		
Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	PCR-Test	25,08
	ELISA-Test	1,69

## e) zoonotische Salmonellen

(in EUR)		
Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	Bakteriologischer Test	18,19
	Serotypisierungstest	38,38
	Test zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion	16,72
	Test zum Nachweis antimikrobieller Mittel	3,43

## f) klassische Schweinepest

(in EUR)		
Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	ELISA-Test	3,38
	PCR-Test	19,01
	virologischer Test	24,95

## g) Aviare Influenza bei Geflügel und Wildvögeln

(in EUR)		
Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	ELISA-Test	3,26
	Agargel-Immundiffusionstest	1,80
	HI-Test auf H5/H7	9,64
	Virusisolationstest	37,87
	PCR-Test	19,74

## h) transmissible spongiforme Enzephalopathien

(in EUR)

Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	Schnelltest	7,40
	primäre molekulare Tests mit Hilfe eines diskriminierenden Immunblottings	194

## i) Tollwut

(in EUR)

Mitgliedstaat	Labortest	Kosten je Einheit
Alle Mitgliedstaaten	Fluoreszenzantikörpertest (FAT)	13,09
	serologischer Test	15,24

## ANHANG II

**ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN GEMÄß**

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

## 1. Tests:

- a) Kauf von Testkits, Reagenzien sowie aller identifizierbaren und speziell für die Durchführung der Labortests verwendeten Verbrauchsgüter;
- b) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Durchführung der Tests auf dem Laborgelände abgestellt wird; die Kosten sind auf die für solches Personal zu zahlenden tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt, und
- c) Gemeinkosten in Höhe von 7 % der Summe der unter den Buchstaben a und b genannten Kosten für die Koordinierung der Maßnahmen und für Büromaterial.

## 2. Entschädigung der Eigentümer der Tiere für den Wert der geschlachteten oder gekeulten Tiere, der vernichteten Eier und der hitzebehandelten unbebrüteten Eier:

- a) Die Entschädigung darf den Marktwert des Tieres unmittelbar vor der Schlachtung oder Keulung bzw. der Eier unmittelbar vor ihrer Vernichtung oder Hitzebehandlung nicht übersteigen.
- b) Bei geschlachteten Tieren und hitzebehandelten unbebrüteten Eiern ist gegebenenfalls der Rückgewinnungswert von der Entschädigung abzuziehen.
- c) Die an die Eigentümer für den Wert der gekeulten oder geschlachteten Tiere bzw. der vernichteten Erzeugnisse und der hitzebehandelten unbebrüteten Eier gezahlte Entschädigung ist zahlbar binnen 90 Tagen ab dem Datum
  - i) der Schlachtung oder Keulung des Tieres,
  - ii) der Vernichtung oder Hitzebehandlung der Erzeugnisse oder
  - iii) der Vorlage des ausgefüllten Antrags durch den Eigentümer.

d) Für Entschädigungszahlungen nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten 90-tägigen Frist gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission<sup>(1)</sup>.

## 3. Kauf von Impfstoffen oder Impfstoffködern für Haus- oder Wildtiere:

- Kosten für die Anschaffung der Impfstoffdosen oder Impfstoffköder;
- Kosten für die Lagerung der Impfstoffdosen oder Impfstoffköder.

## 4. Verteilung von Impfstoffködern für Wildtiere:

- a) Transport der Impfstoffköder;
- b) Kosten für die Verteilung von Impfstoffen und Ködern durch Abwurf oder Auslegen;
- c) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Verteilung der Impfstoffköder abgestellt wird; die Kosten sind auf die für solches Personal tatsächlich zu zahlenden Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt.

## 5. Vergütung freiberuflicher Ärzte, die Impfungen und Probenahmen im Rahmen des Programms (gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii) vornehmen:

Diese beschränkt sich auf den Betrag, der freiberuflichen Ärzten, mit denen ein Vertrag speziell im Hinblick auf die Beprobung oder Impfung von Tieren geschlossen wurde, zu zahlen ist und der anhand der Zahl der beprobten bzw. geimpften Tiere und/oder der Zahl der zu diesem Zweck aufgesuchten Betriebe festgelegt wird.

## 6. Gehälter des Saisonpersonals, das speziell für die Verwaltung der Daten über die Durchführung der Maßnahmen dieses Programms (gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iv) angestellt wurde:

Diese beschränken sich auf die für solches Personal zu zahlenden tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter.

## 7. Lieferung von Wildtieren an die Behörden zum Zweck von Laboruntersuchungen (gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i):

Die Erstattung beschränkt sich auf den Betrag, der Jägern oder sonstigen Einzelpersonen und Gruppen für das Einsammeln toter Wildtiere (Wildschweine im Fall von klassischer Schweinepest und alle Säugetierarten im Fall von Tollwut) oder das Erjagen von Tieren (Wildschweine im Fall von klassischer Schweinepest sowie seuchenverdächtige wildlebende Säugetiere und gesunde geschossene Füchse und Marderhunde im Fall von Tollwut) sowie deren Lieferung (ganzer Tierkörper oder bestimmter Teil davon) an die zuständige Behörde zum Zweck der Durchführung der einschlägigen Laboruntersuchungen im Rahmen des Programms zu zahlen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 1.

8. Lieferung von Wildvögeln an die Behörden zum Zweck von Laboruntersuchungen (gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b):

Die Erstattung beschränkt sich auf den Betrag, der Jägern oder sonstigen Einzelpersonen und Gruppen für die Lieferung seuchenverdächtiger Wildvögel an die zuständige Behörde zum Zweck der Durchführung der einschlägigen Laboruntersuchungen im Rahmen des Programms zu zahlen ist.

---

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 2013

### **über die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den nationalen Programmen dreier Mitgliedstaaten (Spanien, Kroatien und Vereinigtes Königreich) im Jahr 2013 zur Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Daten im Fischereisektor**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8498)

**(Nur der kroatische, der englische und der spanische Text sind verbindlich)**

(2013/723/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten eine Beteiligung der Europäischen Union an den für ihre nationalen Programme zur Datenerhebung und -verwaltung getätigten Ausgaben erhalten können.
- (2) Diese Programme werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission<sup>(3)</sup> erstellt.
- (3) Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden haben für das Jahr 2013 keine Änderungen an ihren nationalen Programmen 2011–2013 vorgenommen. Die Kommission hat im Wege des Durchführungsbeschlusses C(2013) 4434 über die Beteiligung an diesen elf nationalen Programmen für das Jahr 2013 befunden.
- (4) Belgien, Estland, Griechenland, Frankreich, Zypern, die Niederlande, Polen und Portugal haben für das Jahr 2013 ebenfalls keine Änderungen an ihren nationalen Programmen 2011–2013 vorgenommen. Irland hat Änderungen an seinem nationalen Programm für das Jahr

2013 vorgelegt, die mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission C(2013) 3533 angenommen wurden. Die Kommission hat im Wege des Durchführungsbeschlusses C(2013) 6255 über die Beteiligung an diesen neun nationalen Programmen für das Jahr 2013 befunden.

(5) Spanien hat gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 sein nationales Programm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum 2011–2013 vorgelegt. Dieses Programm wurde 2011 mit Beschluss K(2011) 7645 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung genehmigt. Spanien hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 für das Jahr 2012 Änderungen an seinem nationalen Programm vorgelegt. Diese Änderungen wurden 2012 mit Beschluss C(2012) 7499 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung von der Kommission genehmigt. Spanien hat für das Jahr 2013 keine Änderungen an seinem nationalen Programm vorgelegt.

(6) Das Vereinigte Königreich hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 für das Jahr 2013 Änderungen an seinem nationalen Programm vorgelegt. Diese Änderungen wurden 2013 mit Beschluss C(2013) 6325 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung von der Kommission genehmigt.

(7) Kroatien hat gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ein nationales Programm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 vorgelegt. Dieses Programm wurde 2013 mit Beschluss C(2013) 5854 der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung genehmigt.

(8) Spanien, Kroatien und das Vereinigte Königreich haben gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission<sup>(4)</sup> mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 jährliche Haushaltsvorausschätzungen für das Jahr 2013 vorgelegt. Die Kommission hat die jährlichen Haushaltsvorausschätzungen dieser Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 unter Berücksichtigung der genehmigten nationalen Programme bewertet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24.

(9) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 genehmigt die Kommission die jährlichen Haushaltsvorausschätzungen und entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 und auf der Grundlage des Ergebnisses der Bewertung der jährlichen Haushaltsvorausschätzungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 über die jährliche finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den einzelnen nationalen Programmen.

(10) Nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 wird der Beteiligungssatz mit Beschluss der Kommission festgelegt. Nach Artikel 16 der genannten Verordnung beträgt der Kofinanzierungssatz im Bereich der Erhebung von Basisdaten höchstens 50 % der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Programms zur Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Daten im Fischereisektor.

(11) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>(1)</sup>.

(12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstbeträge der jedem Mitgliedstaat für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für das Jahr 2013 gewährten EU-Beteiligung und der EU-Beteiligungssatz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien, die Republik Kroatien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 2013

*Für die Kommission  
Maria DAMANAKI  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

## ANHANG

**NATIONALE PROGRAMME 2011-2013**  
**ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN UND HÖCHSTBETRÄGE DER EU-BETEILIGUNG FÜR 2013**

Mitgliedstaat	Zuschussfähige Ausgaben	Höchstbetrag der EU-Beteiligung (Satz von 50 %)
Kroatien	646 680	323 340,0
Spanien	14 386 953	7 193 476,5
Vereinigtes Königreich	9 674 645	4 837 322,5
<b>Insgesamt</b>	<b>24 708 278</b>	<b>12 354 139</b>

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2013

### über eine Finanzhilfe der Union für Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit in Zypern im Jahr 2013

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8560)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2013/724/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die die Rentabilität der Geflügelhaltung stark beeinträchtigt und zu Störungen im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr in Drittländer führt.
- (2) Bei einem Ausbruch der Newcastle-Krankheit besteht das Risiko, dass der Krankheitserreger durch den Handel mit lebendem Geflügel oder mit Geflügelerzeugnissen auf andere Geflügelhaltungen innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats, aber auch auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer übergreift.
- (3) In der Richtlinie 92/66/EWG des Rates (2) sind Maßnahmen festgelegt, die von den Mitgliedstaaten bei einem Ausbruch der Newcastle-Krankheit unverzüglich ergriffen werden müssen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.
- (4) Nach Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) geht jeder Ausgabe zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voraus, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat; der Finanzierungsbeschluss präzisiert die wesentlichen Aspekte der Maßnahme, die eine Ausgabe bewirkt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltungsordnung für den Gesamthaushaltplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

(5) Mit der Entscheidung 2009/470/EG werden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Union an spezifischen veterinärrechtlichen Maßnahmen, einschließlich Dringlichkeitsmaßnahmen, festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der genannten Entscheidung erhalten die Mitgliedstaaten eine finanzielle Beteiligung an den Kosten bestimmter Maßnahmen zur Tilgung der Newcastle-Krankheit.

(6) In Artikel 3 Absatz 6 der Entscheidung 2009/470/EG ist festgelegt, für welchen Prozentsatz der den Mitgliedstaaten entstandenen Kosten eine Finanzhilfe der Union gewährt werden kann.

(7) Die Zahlung einer Finanzhilfe der Union im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Tilgung der Newcastle-Krankheit unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission (4).

(8) In Zypern ist es zu Ausbrüchen der Newcastle-Krankheit gekommen. Zypern hat Maßnahmen gemäß der Richtlinie 92/66/EWG zur Bekämpfung dieser Seuche getroffen.

(9) Im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit haben die Behörden Zyperns der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die gemäß den EU-Rechtsvorschriften über die Meldung und Tilgung der Seuche durchgeföhrten Maßnahmen und deren Ergebnisse mitgeteilt.

(10) Somit haben die Behörden Zyperns ihre technischen und administrativen Verpflichtungen in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2009/470/EG und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 12).

- (11) Zum jetzigen Zeitpunkt kann die genaue Höhe der Finanzhilfe der Union noch nicht bestimmt werden, da es sich bei den angegebenen Entschädigungskosten und operativen Ausgaben um Schätzungen handelt.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Finanzhilfe der Union für Zypern**

- (1) Zypern wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 2009/470/EG eine Finanzhilfe der Union für die diesem Mitgliedstaat durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit im Jahr 2013 entstandenen Kosten gewährt.
- (2) Die Höhe der Finanzhilfe gemäß Absatz 1 wird in einem nach dem Verfahren gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Entscheidung 2009/470/EG später zu erlassenden Beschluss festgesetzt.

*Artikel 2*

**Zahlungsmodalitäten**

Als Teil der Finanzhilfe der Union gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird Zypern eine erste Tranche von 250 000 EUR für das Jahr 2013 gezahlt.

*Artikel 3*

**Adressat**

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2013

*Für die Kommission*

Tonio BORG

*Mitglied der Kommission*





2013/723/EU:

- ★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 4. Dezember 2013 über die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den nationalen Programmen dreier Mitgliedstaaten (Spanien, Kroatien und Vereinigtes Königreich) im Jahr 2013 zur Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Daten im Fischereisektor (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8498). .... 118

2013/724/EU:

- ★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5. Dezember 2013 über eine Finanzhilfe der Union für Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit in Zypern im Jahr 2013 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8560). .... 121

**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>)** bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht.  
Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus  
die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

